



**Der
Rechnungshof**

Reihe BUND
2007/4

Bericht des Rechnungshofes

**Band 3
WIEDERVORLAGE**

Bund

Tätigkeit im Jahr 2004



Auskünfte

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

Telefon (00 43 1) 711 71 - 8450

Fax (00 43 1) 712 49 17

E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

Impressum

Herausgeber:

Rechnungshof

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik:

Rechnungshof

Druck:

Wiener Zeitung Digitale Publikationen GmbH

Herausgegeben:

Wien, im April 2007



Bericht des Rechnungshofes

Band 3: WIEDERVORLAGE

Reihe Bund 2005/13

(III-187 der Beilagen XXII. GP)

Bund

Tätigkeit im Jahr 2004

Band 3: Wiedervorlage III–187 der Beilagen XXII. GP

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Darstellung der Prüfungsergebnisse	1
„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle	2

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen	3
Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung	7
Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes	7
Bundesrechnungsabschluss	7
Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen	8
Unvereinbarkeitsgesetz	8
Parteiengesetz	9
Einkommenserhebung	9
Bezügebegrenzungsgesetz	10

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen	13
Zuständigkeit des Rechnungshofes	17
Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle	21
Fehlende Anfechtungsbefugnisse des Rechnungshofes	29
Richtlinien für staatliche Informations- und Werbemaßnahmen	31
Öffentliche Förderungen	35

BESONDERER TEIL

Wirkungsbereich aller Bundesministerien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	45
In Verwirklichung begriffene Anregungen	47
Verwirklichte Empfehlung	48

BMBWK
BMVIT
BMWA

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verkehr, Innovation und Technologie Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Anregungen	49
Verwirklichte Empfehlungen	50

BMF
BMSG

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Finanzen
soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 51

BMGF
BMLFUW

Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit und Frauen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

In Verwirklichung begriffene Anregungen 53

BKA

Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

In Verwirklichung begriffene Anregungen 55

BMA

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 57

In Verwirklichung begriffene Anregungen 59

Verwirklichte Empfehlungen 61

BMBWK

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 63

In Verwirklichung begriffene Anregungen 65

Verwirklichte Empfehlungen 76

BMF

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 81

In Verwirklichung begriffene Anregungen 85

Verwirklichte Empfehlungen 91

BMGF	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	93
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	95
	Verwirklichte Empfehlungen	100
BMI	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	101
	Verwirklichte Empfehlungen	106
BMJ	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	109
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	111
	Verwirklichte Empfehlungen	113
BMLV	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	115
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	116
	Verwirklichte Empfehlung	118
BMLFUW	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	119
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	120
	Verwirklichte Empfehlungen	122
	Prüfungsergebnisse	
	Nationalpark Donau-Auen GmbH	127
	Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland	147
BMSG	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz	
	Verwirklichte Empfehlungen	167

BMVIT	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie	
	Unerledigte Anregungen aus Vorjahren	169
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	171
	Verwirklichte Empfehlungen	176
BMWA	Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit	
	In Verwirklichung begriffene Anregungen	187
	Verwirklichte Empfehlungen	188
	Prüfungsergebnis Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina	191
INTERNATIONALER TEIL	Überprüfungen bei internationalen Institutionen	205
	Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden	207
	Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungs- kontrollbehörden (INTOSAI)	209
	ANHANG	Entscheidungsträger
	Aufsichtsratsvorsitzende und deren Stellvertreter sowie Vorstandsmitglieder der überprüften Unternehmung	215

Abkürzungen

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskanzleramt
BM...	Bundesministerium...
BMA	für auswärtige Angelegenheiten
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMGF	für Gesundheit und Frauen
BMI	für Inneres
BMJ	für Justiz
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMSG	für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
EU	Europäische Union
EUR	Euro
(f)ff.	(fort)folgend
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IT	Informationstechnologie
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Mill.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NÖ	niederösterreichisch(-e, -en, -er, -es)
NTB	Nachtrag zum Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)

RH	Rechnungshof
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
u.a.	und andere(s)
USt	Umsatzsteuer
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes (Erscheinungsjahr, Gegenstand)
Z	Ziffer

Weitere Abkürzungen sind bei der erstmaligen Erwähnung im Text angeführt.



Vorbemerkungen

ALLGEMEINER TEIL

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Zuordnung	Die Zuordnung der überprüften Dienststellen und Unternehmungen zu den Wirkungsbereichen der einzelnen Bundesministerien folgt der zum Redaktionsschluss dieses Berichtes geltenden Zuständigkeitsverteilung und Reihung der Bundesministerien.
Gliederung	In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), <i>die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)</i> sowie eine allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinander gereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.
Internet	Der vorliegende Bericht des RH ist nach der Vorlage an den Nationalrat über die Website des RH „ http://www.rechnungshof.gv.at “ verfügbar.
Personenbezogene Bezeichnungen	Alle personenbezogenen Bezeichnungen werden aus Gründen der Übersichtlichkeit und einfachen Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform gewählt und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
Anhang	Entsprechend einem Wunsch von Abgeordneten aller im Rechnungshofausschuss vertretenen Fraktionen schließt der RH in einem Anhang eine Auflistung der verantwortlichen Entscheidungsträger der überprüften Unternehmung an.

„Offene-Posten-Buchhaltung“ der öffentlichen Finanzkontrolle

Unerledigte
Empfehlungen

Die 1982 begonnene ressortweise Auflistung der „Unerledigten Empfehlungen aus Vorjahren“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe beigefügt sind.

In Verwirklichung
begriffene
Empfehlungen

Die in der Reihe Bund 1999/3 begonnene, ressortweise gesonderte Auflistung von „In Verwirklichung begriffenen Empfehlungen“ wird im vorliegenden Bericht fortgeschrieben, wobei Mitteilungen über weitere beabsichtigte Maßnahmen bzw. allfällige Hinderungsgründe im Hinblick auf eine gänzliche Verwirklichung der Empfehlungen beigefügt sind.

Verwirklichte
Empfehlungen

Ebenso wie bei den unerledigten Empfehlungen führt der RH seine ressortweise Zusammenstellung jener Empfehlungen weiter, denen mittlerweile durch die erforderlichen Maßnahmen entsprochen wurde.



Tätigkeit des Rechnungshofes

Die Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

Bund

Der RH hat im Interesse einer zeitnahen Information bereits während des Jahres 2005 dem Nationalrat die Berichte der Reihe Bund 2005/1 bis 2005/12 vorgelegt (siehe dazu Innenseiten der Umschlagbögen).

Länder und Gemeinden

Wie in den Vorjahren hat der RH entsprechend seiner bundesverfassungsgesetzlichen Aufgabe, als Bund-Länder-Organ auch die überörtliche Gebarungskontrolle bei sonstigen Gebietskörperschaften und deren Unternehmungen wahrzunehmen, Gebarungsüberprüfungen durchgeführt. Bei Gemengelagen (Gemeinschaftsfinanzierungen bzw. Kapitalbeteiligungen mehrerer Gebietskörperschaften unter Einschluss des Bundes) war sowohl dem Nationalrat als auch dem weiters betroffenen allgemeinen Vertretungskörper zu berichten.

Folgende Berichte hat der RH im Jahr 2005 im Bereich der Länder und Gemeinden bis zur Vorlage dieses Berichtes vorgelegt:

Burgenland

- Lehrpersonalplanung, Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
- Reinhaltungsverband Region Neusiedler See – Westufer
- Beschaffungswesen und Arbeitsstiftungen
- ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn
- Abfallwirtschaftskonzept, Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes



Gebärungsüberprüfungen

- Kärnten
- Lehrpersonalplanung, Minderheitenschulwesen, Energieförderungsmaßnahmen
 - Klagenfurt: Teilgebiete der Gebärung – Follow-up-Überprüfung
 - Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung
 - Allgemeines öffentliches Krankenhaus der Elisabethinen Klagenfurt
- Niederösterreich
- Kostenfaktoren im Schulwesen, Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
 - Land Niederösterreich: Personal, Organisation, Informationstechnologie
 - Mödling: Stadtgemeinde Mödling Betriebsgesellschaft m.b.H.
 - Krems: Wachauer Messe Aktiengesellschaft
 - ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn; Raum Thayatal: Naturschutz, Wasserqualität und internationale Zusammenarbeit
 - Wiener Neustadt: Finanzielle Lage, Personal, Verwaltungsreform, Vergabewesen im Baubereich, Abwicklung von Projekten
 - Krems: Stadtentwicklung und Stadtplanung, Kunsthalle
- Oberösterreich
- ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn
 - Linz: Krankenfürsorge für die Beamten, Landestheater, GWG – Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft
- Salzburg
- Krankenanstalten, Projekt Stadion Wals-Siezenheim
 - SIR – Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen



Tätigkeit des Rechnungshofes

Gebarungsüberprüfungen

- Steiermark
- Landeskrankenhaus-Universitätsklinikum Graz: Projekt LKH 2000; Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein
 - Graz: Messe Center; Vereinigte Bühnen
 - Kostenfaktoren im Schulwesen
 - Energie Steiermark Holding AG: Haftung der Organe
 - ASFINAG: Baulos Herzogberg, ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn
 - Graz: Teilgebiete der Gebarung: Follow-up-Überprüfung, Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten
- Tirol
- Innovation der Tiroler Landesverwaltung
 - Innsbruck: Teilgebiete der Gebarung
 - Tiroler Landestheater
 - Aufsichtsmaßnahmen der Landesregierung, Krankenfürsorgeeinrichtungen der Tiroler Landesbeamten und der Tiroler Landeslehrer
- Vorarlberg
- Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank Aktiengesellschaft
 - Lehrpersonalplanung, Kunsthaus Bregenz
- Wien
- Stadtentwicklung und Stadtplanung, Wien Holding GmbH, Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein, Gerichtliche Medizin
 - Donauspital
 - Musikschulwesen, Grundstücksgebarung
 - ÖSAG: Planung der A 6 Nordost Autobahn
 - Bereiche Sport und Soziales

Europäische Union

Österreich unterliegt hinsichtlich der an die EU entrichteten bzw. von dieser rückgeleiteten Mittel der Kontrolle durch den Europäischen Rechnungshof. Der RH begleitet dabei – auf der Grundlage seiner im innerstaatlichen Bereich unverändert gebliebenen Zuständigkeit – die Prüfungshandlungen des Europäischen Rechnungshofes in der Regel durch eigenständige Gebarungsüberprüfungen.

Die Auswahl und die Festlegung der Prüfungsvorhaben des Europäischen Rechnungshofes liegen außerhalb der Ingerenz des RH. Im Geiste partnerschaftlicher Zusammenarbeit unterstützt der RH den Europäischen Rechnungshof bei seinen Prüfungsvorhaben in Österreich. Dies erfolgt etwa durch die Erleichterung des Zuganges zu Informationen, durch die Beschaffung von Unterlagen und durch die Abklärung bzw. Bereinigung technisch-organisatorischer Anliegen.

Auf Ersuchen des Europäischen Rechnungshofes leitet der RH dessen jeweilige Prüfungsfeststellungen den überprüften österreichischen Dienststellen und Einrichtungen zu; er übermittelt deren Antworten dem Europäischen Rechnungshof zwecks weiterer Behandlung durch die hierfür zuständigen Organe der EU.

Gesetzliche berufliche Vertretungen

Mit Wirksamkeit ab dem Jahr 1997 ist der RH befugt, die Gebarung der gesetzlichen beruflichen Vertretungen (derzeit etwa 80) zu überprüfen, welche dem RH auch alljährlich ihre Voranschläge und Rechnungsabschlüsse zu übermitteln haben.

Im Jahr 2005 hat der RH das Ergebnis seiner Überprüfungen dem Vorsitzenden des satzungsgebenden Organs (Vertretungskörpers) nachstehender gesetzlicher beruflicher Vertretungen bekannt gegeben:

- Landwirtschaftskammer für Oberösterreich
- Wirtschaftskammer Salzburg: Maßnahmen zur Kammerreform
- Wirtschaftskammer Vorarlberg: Maßnahmen zur Kammerreform
- Wirtschaftskammer Wien: Maßnahmen zur Kammerreform



Tätigkeit des Rechnungshofes

Mitwirkung an der Rechnungsverwaltung

Im Einvernehmen mit dem BMF regelt der RH die Form und die Gliederung der Voranschläge und der Rechnungsabschlüsse der Länder und Gemeinden. Darüber hinaus hat der RH an der Ordnung des Rechnungswesens des Bundes mitzuwirken.

Mitwirkung bei der Aufnahme von Finanzschulden des Bundes

Alle Urkunden über Finanzschulden des Bundes sind, soweit sich aus ihnen eine Verpflichtung des Bundes ergibt, vom Präsidenten des RH gegenzuzeichnen. Die Gegenzeichnung gewährleistet die Gesetzmäßigkeit der Schuldaufnahme und die ordnungsmäßige Eintragung in das Hauptbuch der Staatsschuld. Darüber hinaus ist der RH auch mit jenen Finanzschuldaufnahmen des Bundes befasst, die keiner Gegenzeichnung bedürfen.

Im Jahr 2004 wirkte der RH bei 100 Fällen von Finanzschuldaufnahmen mit, wovon 63 einer Gegenzeichnung unterlagen.

Bundesrechnungsabschluss

Der RH hat jährlich den Bundesrechnungsabschluss zu verfassen und ihn dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung spätestens bis zum 30. September des folgenden Finanzjahres vorzulegen. Zugleich mit dem Bundesrechnungsabschluss hat der RH jährlich einen Nachweis über den Stand der Bundesschulden vorzulegen.

Den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2003 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden hat der RH dem Nationalrat im September 2004 vorgelegt; die Genehmigung des Nationalrates wurde mit Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 7/2005, erteilt.

Der RH hat den Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2004 samt Nachweis über den Stand der Bundesschulden dem Nationalrat im September 2005 vorgelegt.

Kalkulation rechtsetzender Maßnahmen

Aufgrund einer EntschlieÙung des Nationalrates vom 19. März 1981 sind dem RH sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zu übermitteln. Die Stellungnahmen befassen sich auch mit der Plausibilität der beigefügten Kalkulation der Kostenfolgen, wie dies seit dem Jahr 1987 auch haushaltsgesetzlich erforderlich ist.

Im Jahr 2004 wurden dem RH insgesamt 290 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe zur Stellungnahme übermittelt.

Hinsichtlich des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflichten durch die einzelnen Ressorts wird auf die Ausführungen im Abschnitt „Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle“ verwiesen.

Darüber hinaus wurden dem RH im Jahr 2004 aus den Bundesländern, insbesondere aus Kärnten, Oberösterreich und Vorarlberg, insgesamt 66 Entwürfe zu neuen rechtsetzenden Maßnahmen zur Begutachtung übermittelt.

Unvereinbarkeitsgesetz

Aufgrund des Unvereinbarkeitsgesetzes 1983 haben die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Landesregierungen und in Wien der Bürgermeister sowie die weiteren Mitglieder des Stadtsenates jedes zweite Jahr sowie anlässlich ihres Amtsantrittes und ihres Ausscheidens aus dem Amt dem Präsidenten des RH ihre Vermögensverhältnisse offen zu legen. Dieser hat außergewöhnliche Vermögenszuwächse dem Präsidenten des jeweils in Betracht kommenden allgemeinen Vertretungskörpers zu berichten.



Tätigkeit des Rechnungshofes

Parteiengesetz

Aufgrund der Änderung des Parteiengesetzes im Jahr 1984 sind dem Präsidenten des RH jeweils bis spätestens 30. September des Folgejahres Listen von Spenden (Spenden- und Spenderliste) an politische Parteien oder an eine ihrer Gliederungen, die den Betrag von 7.260 EUR übersteigen, zu übermitteln. Der Präsident des RH hat das fristgerechte Einlangen der Listen zu überwachen, sie zu verwahren und auf Ersuchen der betreffenden politischen Partei öffentlich festzustellen, ob Spenden in der ihm übermittelten Liste ordnungsgemäß deklariert wurden.

Einkommenserhebung

Der RH hatte erstmals auf der Grundlage einer EntschlieÙung des Nationalrates vom November 1983 bei seiner Kontrolle unterliegenden Unternehmen und Einrichtungen, für die eine Berichterstattungspflicht an den Nationalrat besteht, jährlich die durchschnittlichen Einkommen (einschließlich aller Sozial- und Sachleistungen) sowie zusätzliche Leistungen für Pensionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und aller Beschäftigten zu erheben. Er hat darüber dem Nationalrat zu berichten.

Aufgrund einer Änderung des B-VG im Jahr 1988 hat der RH nunmehr jedes zweite Jahr diese Daten zu erheben und darüber dem Nationalrat zu berichten. Der im heurigen Jahr zu erstellende Bericht über die Jahre 2003 und 2004 ist bis spätestens 31. Dezember 2005 dem Nationalrat vorzulegen.

Bezügebegrenzungsgesetz

Aufgrund des im Jahr 1997 beschlossenen Bezügebegrenzungsgesetzes sind dem RH bzw dessen Präsidenten nachstehende Aufgaben übertragen:

(1) Gemäß Art. 1 § 3 Abs. 1 des Bezügebegrenzungsgesetzes hatte der Präsident des RH im September jeden Jahres, erstmals im Jahr 1998, einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der so genannte Ausgangsbetrag (100.000 ATS) zum 1. Jänner des Folgejahres anzupassen war.

Infolge einer Novelle des Bezügebegrenzungsgesetzes (BGBl. I Nr. 5/2000) hat der Präsident des RH nunmehr bis 31. Mai jeden Jahres, erstmals im Jahr 2000, einen Anpassungsfaktor zu ermitteln und öffentlich kundzumachen, mit dem der für das Vorjahr geltende Ausgangsbetrag mit Wirksamkeit zum 1. Juli des betreffenden Jahres anzupassen ist; die sich daraus ergebenden Beträge sind zu ermitteln und zu veröffentlichen. Die letzte entsprechende Kundmachung (Bezügeanpassung zum 1. Juli 2005) erfolgte im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 28. Mai 2005.

(2) Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die Bezüge oder Ruhebezüge von Personen, die diese von einem der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträger beziehen und die jährlich höher als 14-mal 80 % des monatlichen Ausgangsbetrags sind, auf der Grundlage von Mitteilungen dieser Rechtsträger zu berichten.

Die Grenzbeträge beliefen sich für 1998 auf 81.394 EUR (1,120.000 ATS), für 1999 auf 81.938 EUR (1,127.486 ATS), für 2000 auf 82.183 EUR (1,130.868 ATS), für 2001 auf 82.759 EUR (1,138.788 ATS), für 2002 auf 83.546 EUR, für 2003 auf 84.212 EUR, für 2004 auf 84.845 EUR und für 2005 auf 85.906 EUR.

(3) Verschiedentlich haben die Rechtsträger die Prüfungszuständigkeit des RH oder die gesetzliche Mitteilungspflicht in Abrede gestellt und dem RH die Einschau verweigert. In jenen Fällen hat der RH den Verfassungsgerichtshof angerufen, der gemäß Art.126a B-VG zur Klärung von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des RH regeln, berufen ist.



Bezügebegrenzungsgesetz

Tätigkeit des Rechnungshofes

Im Dezember 2000 hat der Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) um Vorabentscheidung darüber ersucht, ob gemeinschaftsrechtliche Vorschriften, insbesondere jene über den Datenschutz, so auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung im Sinne des Art. 1 § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes entgegenstehen.

(4) Der EuGH hat im Mai 2003 entschieden, dass die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften über den Datenschutz dem Art. 1 § 8 Abs. 3 des Bezügebegrenzungsgesetzes nicht entgegenstehen, „sofern erwiesen ist, dass die Offenlegung – die nicht nur die Höhe der Jahreseinkommen der Beschäftigten von der Kontrolle des RH unterliegenden Rechtsträgern betrifft, wenn diese Einkommen einen bestimmten Betrag überschreiten, sondern auch die Namen der Bezieher dieser Einkommen umfasst – im Hinblick auf das vom Verfassungsgesetzgeber verfolgte Ziel der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Mittel notwendig und angemessen ist, was die vorlegenden Gerichte zu prüfen haben“.

Der Verfassungsgerichtshof legte im November 2003 die Erkenntnisse betreffend Prüfungsverweigerungen des ORF (KR 1/00-33), der Wirtschaftskammer Steiermark (KR 3/00-33) und des Landes Niederösterreich (KR 4/00-33) vor.

In diesen Erkenntnissen kommt der Verfassungsgerichtshof zu dem Schluss, „dass die differenziert ausgestalteten Berichtspflichten über die Ergebnisse der Gebarungsprüfung ausreichend sind, um eine ordnungsgemäße und effiziente Mittelverwendung sicherzustellen, und dass eine darüber hinausgehende namentliche Offenlegung der Bezüge für das vom Europäischen Gerichtshof anerkannte Ziel nicht notwendig und angemessen ist.“

Die unmittelbar anwendbaren (...) Bestimmungen der Datenschutz-Richtlinie stehen daher der Anwendung jener Bestimmungen des § 8 BezBegrBVG entgegen, die eine namentliche Offenlegung der Bezüge und der Beschaffung von Daten zu diesem Zweck ermöglichen.

Diesen Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechts hat auch der Verfassungsgerichtshof wahrzunehmen, weshalb das Begehren des Rechnungshofes, soweit es darauf gerichtet ist, eine Einschau zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung gemäß § 8 Abs. 1 bis 3 BezBegrBVG zu erreichen, mangels (anwendbarer) gesetzlicher Grundlage abzuweisen war.“



Bezügebegrenzungsgesetz

(5) Gemäß Art. 1 § 8 Abs. 4 des Bezügebegrenzungsgesetzes hat der RH – jedes zweite Jahr – dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen über die durchschnittlichen Einkommen einschließlich der Sozial- und Sachleistungen der gesamten Bevölkerung – nach Branchen, Berufsgruppen und Funktionen getrennt – zu berichten. Der RH legte den auf der Grundlage von Datenquellen der Statistik Österreich erstellten Bericht über die Durchschnittseinkommen der Gesamtbevölkerung der Jahre 2002 und 2003 am 20. Dezember 2004 dem Nationalrat, dem Bundesrat und den Landtagen vor.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Allgemeines

Gemäß § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes hat jeder Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich ein Gesetzes- oder Verordnungsentwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme darüber abzugeben, ob und inwiefern die Durchführung der vorgesehenen Vorschriften voraussichtlich vermehrte Ausgaben für den Bund bzw. finanzielle Auswirkungen für andere Gebietskörperschaften verursachen wird.

Befassung des RH

(1) Gemäß der Entschliebung des Nationalrates vom 19. März 1981 wurden dem RH auch im Jahr 2004 insgesamt 290 Gesetzes- und Verordnungsentwürfe der Bundesverwaltung zur Stellungnahme zugeleitet.

(2) Wie schon in den Vorjahren wurden auch im Jahr 2004 Bundesgesetze oder Verordnungen im Bundesgesetzblatt verlautbart, ohne dass dem RH vorher Gelegenheit zur Begutachtung der Verwaltungsentwürfe eingeräumt worden war. Dies betraf beispielsweise

- das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG, BGBl. I Nr. 36/2004);
- das Bundesgesetz, mit dem das IAKW-Finanzierungsgesetz geändert wird (5. IAKW-Finanzierungsgesetz-Novelle, BGBl. I Nr. 40/2004);
- das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz zur Durchführung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften über die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der direkten und indirekten Steuern (EG-Amtshilfegesetz – EG-AHG) geändert wird und ein EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) erlassen wird (BGBl. I Nr. 33/2004);
- das Bundesgesetz, mit dem das Karenzurlaubszuschussgesetz und das Karenzgeldgesetz, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Kinderbetreuungsgeldgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 34/2004);



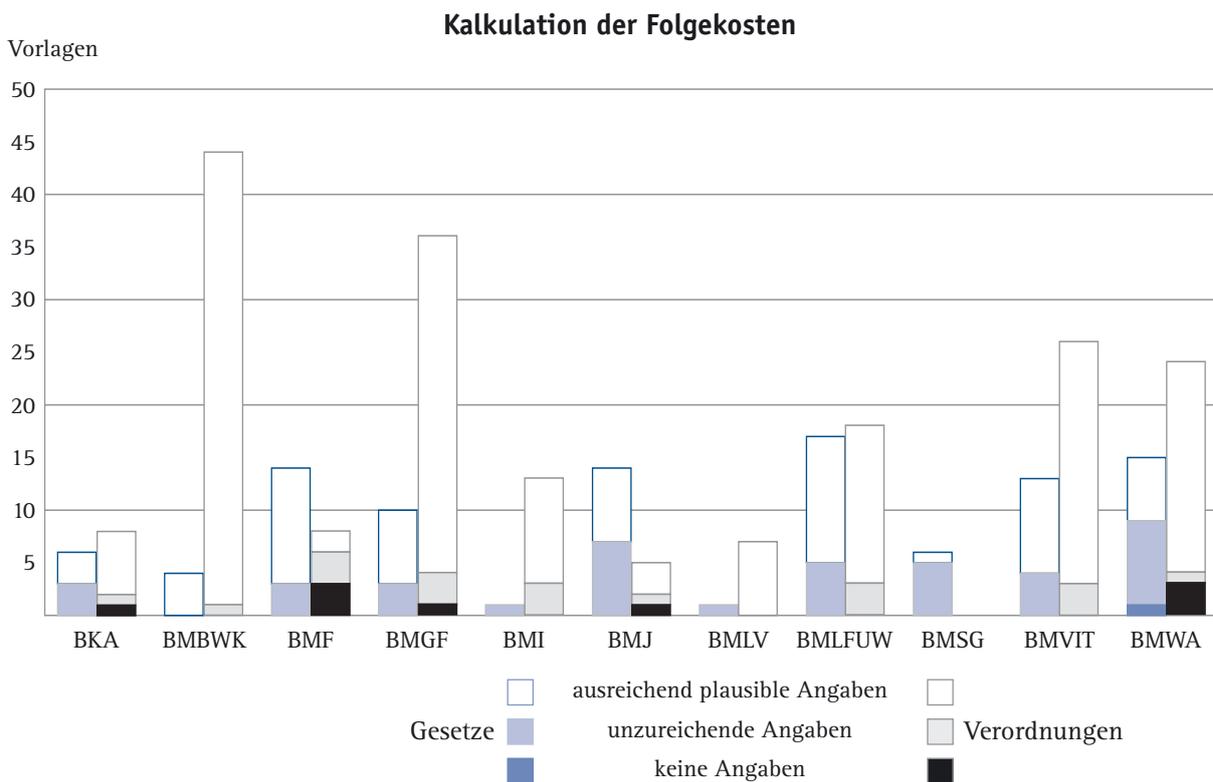
**Finanzielle Auswirkungen
rechtsetzender Maßnahmen**

– die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004, BGBl. II Nr. 51/2004).

**Beurteilung durch
den RH**

Der RH hat sich in seiner Stellungnahme zu den ihm vorgelegten Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Wesentlichen auf eine Beurteilung aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle beschränkt; insbesondere ist er auf die Darlegung der finanziellen Auswirkungen der vorgesehenen rechtsetzenden Maßnahmen eingegangen.

Die dem RH im Jahr 2004 aus dem Bundesbereich zugegangenen Entwürfe neuer rechtsetzender Maßnahmen lassen nachstehende Beurteilung des Erfüllungsgrades der Kalkulationspflicht durch die einzelnen Ressorts zu:





Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Finanzielle Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen

Der Kalkulationspflicht wurde insbesondere bei dem Entwurf

- einer ASVG-Novelle,
- einer Novelle zum Ökostromgesetz, zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz sowie zum Energie-Regulierungsbehördengesetz,
- einer Novelle zum Arbeitszeitgesetz und zum Arbeitsruhegesetz sowie
- eines Bundesgesetzes über Aufgaben und Organisation der Bundes-Wasserstraßenverwaltung – Wasserstraßengesetz –

nicht, und bei dem Entwurf

- eines Pensionsharmonisierungsgesetzes,
- einer SPG-Novelle 2004,
- eines Dienstleistungsscheckgesetzes,
- einer Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967,
- einer Zivilverfahrens-Novelle 2004 sowie
- eines Versorgungsrechts-Änderungsgesetzes 2004

nicht ausreichend entsprochen.

Zusammenfassende Bemerkung

Damit ist im Vergleich mit dem Jahr 2003 der Anteil der Gesetzesentwürfe mit ausreichend plausiblen Erläuterungen zu den Kostenfolgen von 51 % auf 59 % gestiegen. Bei den übermittelten Verordnungsentwürfen betrug dieser Anteil – wie im Vorjahr – 85 %.



Zuständigkeit des Rechnungshofes

(1) Im Zusammenhang mit der Erstellung der im Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vorgesehenen Einkommensberichte hat der RH im Jahr 2000 acht und im Jahr 2002 weitere vier Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof eingeleitet. In diesen Verfahren wurde vor allem die Feststellung begehrt, dass der RH zuständig ist, zum Zweck der namentlichen Einkommensberichterstattung in die einschlägigen Unterlagen Einschau zu halten.

Wie der RH bereits im Tätigkeitsbericht 2003 (Reihe Bund 2004/7, S. 11) ausgeführt hat, wies der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnissen vom 28. November 2003 drei dieser Anträge ab. Er führte dazu begründend aus, dass der mit der vorgesehenen Veröffentlichung von Bezugsdaten verbundene Eingriff erheblichen Gewichts in das durch Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Rechtsgut der Bezugsempfänger weder notwendig noch angemessen ist, um die der Kontrolle durch den RH unterliegenden Rechtsträger zur sparsamen und effizienten Verwendung öffentlichen Mittel anzuhalten.

(2) Der RH hat diese gleich lautenden Entscheidungen zum Anlass genommen, die Anträge in allen vergleichbaren Verfahren zurückzuziehen.

Nicht zurückgezogen wurden hingegen jene zwei Anträge, in denen es primär um die Beantwortung der Frage ging, ob die Austrian Airlines Österreichische Luftverkehrs-Aktiengesellschaft (AUA) überhaupt ein Rechtsträger ist, der der Zuständigkeit des RH unterliegt. Mit Erkenntnis vom 15. Dezember 2004, KR 8/00, bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit des RH gegenüber der AUA. Er begründete dies mit der Beherrschung der AUA durch die zu 100 % im Bundes Eigentum stehende Österreichische Industrieholding Aktiengesellschaft (ÖIAG) aufgrund eines Syndikatsvertrages, welcher der ÖIAG einen solchen Einfluss auf die AUA vermittelt, wie er einer mindestens 50 %igen Beteiligung am Stamm-, Grund- oder Eigenkapital entspricht.

Zuständigkeit des Rechnungshofes

(3) Da sowohl die Telekom Austria Aktiengesellschaft als auch das Personalamt beim Vorstand der Telekom Austria Aktiengesellschaft im Zusammenhang mit einer Ersuchensprüfung betreffend vorzeitige Ruhestandsversetzungen bei Bahn und Post die Zuständigkeit des RH bestritten (siehe Reihe Bund 2005/7, S. 56), musste der RH im Juni 2003 neuerlich den Verfassungsgerichtshof anrufen.

Mit Erkenntnis vom 5. März 2005, KR 2/03, bestätigte der Verfassungsgerichtshof die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung der Telekom Austria Aktiengesellschaft bis zum 7. November 2002. Er begründete dies ebenfalls mit der Beherrschung durch die ÖIAG aufgrund eines Syndikatsvertrages.

(4) Damit hat der Verfassungsgerichtshof neuerlich klar zum Ausdruck gebracht, dass auch ein Syndikatsvertrag als geeignetes Mittel einer rechtlich abgesicherten Beherrschung im Sinne des Art. 126b Abs. 2 letzter Satz B-VG in Betracht kommt.

Im Verfahren KR 2/03 hat der Verfassungsgerichtshof weiters auch klargestellt, dass es für die Beurteilung der Prüfungszuständigkeit des RH nicht auf den Zeitpunkt des Prüfungsauftrages oder der Antragstellung beim Verfassungsgerichtshof ankommt.

Entscheidend ist, ob der betreffende Rechtsträger in dem Zeitraum, der geprüft werden soll, der Prüfungszuständigkeit des RH unterlag. Damit hat der Verfassungsgerichtshof bestätigt, dass ehemalige öffentliche Unternehmungen auch nach ihrer Privatisierung hinsichtlich jener Zeiträume vom RH überprüft werden können, in denen eine mindestens 50 %ige öffentliche Beteiligung oder eine Beherrschung durch die öffentliche Hand gegeben war.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsgerichtshof ergänzend darauf hingewiesen, dass dem Erwerber eines rechnungshofpflichtigen Unternehmens schon beim Erwerb die Möglichkeit einer Gebärungsprüfung früherer Zeiträume durch den RH und die damit verbundenen Belastungen bekannt sein müssen; dabei kann der daraus zu erwartende Aufwand bei der Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises mit in Betracht gezogen werden.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Zuständigkeit des Rechnungshofes

(5) Mit Erkenntnis vom 16. März 2005, KR 1/03, bestätigte der Verfassungsgerichtshof schließlich auch die Zuständigkeit des RH zur Überprüfung der Gebarung des Personalamtes beim Vorstand der Telekom Austria Aktiengesellschaft. Er verwies begründend auf Art. 126b Abs. 1 B-VG, der die gesamte Staatswirtschaft der Kontrolle des RH unterwirft und damit sicherstellt, dass es in diesem Bereich keine kontrollfreien Räume gibt.

(6) Die Verfahren KR 8/00 (AUA) und KR 2/03 (Telekom Austria Aktiengesellschaft) wiesen insofern Ähnlichkeiten auf, als es sich in beiden Fällen um Rechtsträger handelte, an denen die zu 100 % im Bundes-eigentum stehende ÖIAG zwar nicht mit mindestens 50 %, aber doch mit über 25 % beteiligt war.

Im Hinblick auf das unterhältige Beteiligungsausmaß ergab sich die Prüfungszuständigkeit erst im Zusammenhang mit einem Syndikatsvertrag, welcher der ÖIAG im Ergebnis einen beherrschenden Einfluss auf die jeweilige Unternehmung eröffnete. Wenngleich der Verfassungsgerichtshof letztlich in beiden Fällen die vom RH in Anspruch genommene Prüfungszuständigkeit bestätigte, führte die Notwendigkeit der Anrufung des Verfassungsgerichtshofes jeweils zu einem länger dauernden Aufschub der Einschautätigkeit des RH.

Derartige Verfahren zur Feststellung der Prüfungszuständigkeit des RH aufgrund einer Beherrschung im Zusammenhalt mit einer unterhältigen Beteiligung der öffentlichen Hand ließen sich vermeiden, wenn die Zuständigkeit des RH bereits ab einer Beteiligung der öffentlichen Hand von 25 % des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals gegeben wäre. Es sei daran erinnert, dass der RH diesen Vorschlag schon in seinen Entwürfen vom 19. April bzw. vom 23. Juni 2004 dem Österreich-Konvent unterbreitet hat.

Wie der RH in diesem Zusammenhang bereits im Tätigkeitsbericht 2003 (Reihe Bund 2004/7, S. 65) erläuternd ausgeführt hat, wäre ein solcher Vorschlag eine vermittelnde Regelung zwischen der Rechtslage der Jahre 1948 bis 1977¹⁾ und der derzeitigen Rechtslage²⁾ und entspräche vergleichbaren Zuständigkeitsbestimmungen für einzelne Landeskontrollenrichtungen (Burgenland und Steiermark).

¹⁾ Bis zur B-VG-Novelle 1977, BGBl. Nr. 539/1977, waren alle Unternehmungen, an denen der Bund – gleichgültig in welcher Höhe – beteiligt war oder für die eine Ertrags- oder Ausfallhaftung des Bundes bestand, der Kontrolle des RH unterworfen (vgl. Art. 126 Abs. 2 B-VG i.d.F. 1948).

²⁾ Kontrolle durch den RH ab einer 50 %igen Beteiligung oder bei Beherrschung



Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Aus Anlass der Berichterstattung über die Gebarungsüberprüfung zum Thema „Außenprüfung bei den Finanzämtern“ (Reihe Bund 2005/7 S. 15 ff.) hatte sich der RH auch mit der Frage zu befassen, ob und inwieweit er bei seiner Tätigkeit zur Wahrung des Steuergeheimnisses verhalten ist. Hierzu hat er nachfolgende Überlegungen angestellt.

Begriff und Umfang des Steuergeheimnisses

(1) Gemäß dem § 48a Abs. 1 der Bundesabgabenordnung besteht im Zusammenhang mit der Durchführung von Abgabenverfahren die Verpflichtung zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung (= Steuergeheimnis). Nach dessen Abs. 2 verletzt ein (ehemaliger) Beamter diese Pflicht, wenn er

- der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse oder Umstände eines anderen, die ihm ausschließlich kraft seines Amtes in einem Abgabenverfahren anvertraut oder zugänglich geworden sind (lit. a), oder
- den Inhalt von Akten eines Abgabenverfahrens (lit. b) unbefugt offenbart oder verwertet.

Nach § 48a Abs. 4 der Bundesabgabenordnung ist die Offenbarung oder Verwertung unter anderem dann „befugt“, wenn sie aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung erfolgt oder wenn sie im zwingenden öffentlichen Interesse gelegen ist (lit. b). Die Verletzung der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht ist im Hinblick auf den § 251 des Finanzstrafgesetzes strafbar.

(2) Was den Kreis der durch den § 48a Abs. 2 der Bundesabgabenordnung angesprochenen Beamten betrifft, geht das juristische Schrifttum davon aus, dass nach dieser Bestimmung auch Organwalter des RH zur abgabenrechtlichen Geheimhaltung verhalten sind, wenn ihnen Akteninhalte eines Abgabenverfahrens im Zuge ihrer Einschaütätigkeit zur Kenntnis gelangen*.

* Ellinger, Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Steuern im Rechtsstaat, Festschrift für Gerold Stoll zum 65. Geburtstag, Wien 1990, S. 308

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Zum Geheimnisbegriff ist festzuhalten, dass der Öffentlichkeit unbekannte Verhältnisse z.B. dann nicht vorliegen, wenn sie aus öffentlichen Büchern (Firmenbuch, Grundbuch) oder aus Kundmachungen (z.B. im Amtsblatt zur Wiener Zeitung) ersichtlich sind¹⁾.

¹⁾ Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar, Wien 1999, § 48a Randziffer 9

Weiters sei darauf hingewiesen, dass der § 48a der Bundesabgabenordnung der Weitergabe anonymisierter Daten (z.B. über das Ausmaß von Kaufpreissteigerungen von Grundstücken einer bestimmten Region oder über den durchschnittlichen Gewinn aus Gewerbebetrieben einer bestimmten Branche) dann nicht entgegensteht, wenn aus den zusammengefassten Daten keine Rückschlüsse auf einzelne Abgabepflichtige möglich sind²⁾.

²⁾ Ritz, Bundesabgabenordnung Kommentar, Wien 1999, § 48a Randziffer 11

Durchbrechung des Steuergeheimnisses

(1) Wie bereits angedeutet, enthält der § 48a Abs. 4 der Bundesabgabenordnung eine Darstellung jener Fälle, in denen die Offenbarung oder Verwertung von Steuergeheimnissen „befugt“ ist. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit des RH kommen hauptsächlich die in lit. b angeführten Rechtfertigungsgründe in Betracht, nämlich die Berufung auf einschlägige gesetzliche Verpflichtungen oder auf zwingende öffentliche Interessen.

Für alle im § 48a Abs. 4 der Bundesabgabenordnung vorgesehenen Fälle der Durchbrechung des Steuergeheimnisses gilt aber, dass sie jeweils nur eine **Befugnis**, nicht aber eine **unbedingte Verpflichtung** zur Offenbarung (Verwertung) jener Verhältnisse oder Umstände einräumen, die grundsätzlich der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Das bedeutet im Ergebnis, dass im Anwendungsbereich der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht eine sonst wo geregelte gesetzliche Verpflichtung zur Bekanntgabe bestimmter Tatsachen zu einer diesbezüglichen **Ermächtigung** wird, wobei in Anbetracht der Bedeutung, die der Gesetzgeber mit der Normierung einer solchen Verpflichtung zum Ausdruck bringt, nur **schwerwiegende Umstände** das Unterlassen der an sich gebotenen Bekanntgabe rechtfertigen können.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn das Unterlassen der Bekanntgabe trotz einer bestehenden gesetzlichen Verpflichtung auf verfassungsrechtlichen Überlegungen beruht¹⁾.

¹⁾ Ellinger, Die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Steuern im Rechtsstaat, Festschrift für Gerold Stoll zum 65. Geburtstag, Wien 1990, S. 310 f.

(2) Zusammenfassend lässt sich somit als Zwischenbefund festhalten, dass das Steuergeheimnis kein absolut geschütztes Rechtsgut darstellt, sondern durchaus durchbrochen werden kann. Ob und inwieweit eine Durchbrechung des Steuergeheimnisses im Zusammenhang mit der Tätigkeit des RH in Betracht kommt, hängt daher weitgehend von den einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen des V. Hauptstückes des B-VG und des hiezu ergangenen Rechnungshofgesetzes 1948 ab.

Grundsätze der Tätigkeit des Rechnungshofes

Der Kontrolle des RH unterliegt die Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger (Art. 121 Abs. 1 B-VG). Die Überprüfung des RH hat sich auf die ziffernmäßige Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, ferner auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erstrecken (Art. 126b Abs. 5 B-VG).

Der RH erstattet dem Nationalrat über seine Tätigkeit jährlich Bericht, wobei die Berichte des RH nach Vorlage an den Nationalrat zu veröffentlichen sind (Art. 126d Abs. 1 B-VG). Gleiches gilt für die gebotene Berichterstattung an die anderen allgemeinen Vertretungskörper (Art. 127 Abs. 6 und 127a Abs. 6 B-VG).

Sowohl auf der Ebene des V. Hauptstückes des B-VG als auch auf der Ebene des Rechnungshofgesetzes 1948 wird gleichzeitig ein zweistufiges Berichtsverfahren vorgezeichnet: Demnach sind den überprüften Stellen (samt Oberbehörden u.a.) zunächst die Prüfungsergebnisse mit der Aufforderung zur Stellungnahme zuzuleiten. Diese „Rohberichte“ – so der gewöhnliche Sprachgebrauch – stellen nur eine Vorstufe der zu veröffentlichenden Berichte an die allgemeinen Vertretungskörper dar und sind von diesen streng zu trennen²⁾.

²⁾ Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, Wien 2000, Art. 126d Randziffer 3

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

An einfachgesetzlichen Regelungen grundsätzlicher Art wäre weiters noch anzuführen, dass dem RH in **Ausübung und zum Zweck seiner Kontrolle** umfassende Auskunfts- und Einschaurechte eingeräumt sind¹⁾.

¹⁾ §§ 3 Abs. 2, 11 Abs. 1, 12 Abs. 3, 15 Abs. 2 und 6, 18 Abs. 2 und 6, 20 Abs. 1 und 20a Abs. 2 Rechnungshofgesetz 1948

Geheimnisschutz im Rahmen der öffentlichen Finanzkontrolle

(1) Es liegt auf der Hand, dass zwischen dem tragenden Grundsatz der Öffentlichkeit der vom RH wahrzunehmenden Finanzkontrolle und allen Vorkehrungen, die auf Wahrung besonders geschützter Geheimnisse abzielen, ein großes Spannungsverhältnis besteht. Da ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen darüber fehlen, wie der RH mit dem Steuergeheimnis umzugehen hat, erschien es dem RH geboten, einen Blick auf andere Fälle des Geheimnisschutzes zu werfen. In Betracht kommen das Amtsgeheimnis, das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis und der Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

(2) Was die in Art. 20 Abs. 3 B-VG geregelte Amtsverschwiegenheit anlangt, ist darauf zu verweisen, dass die Gebarungskontrolle durch den RH in der Trias der Staatsgewalten nicht der Verwaltungstätigkeit, sondern der Staatsfunktion Gesetzgebung zugerechnet wird. Da sich Art. 20 Abs. 3 B-VG aber ausdrücklich nur an die mit Verwaltungsaufgaben betrauten Organe wendet, findet die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit auf den RH „weder direkt noch im Wege der Analogie Anwendung“²⁾.

²⁾ Hengstschläger, Die Geheimhaltungspflichten des Rechnungshofes, Wien 1990, S. 27

Anzumerken ist aber, dass die Bediensteten des RH kraft Dienstrechts zur Verschwiegenheit verpflichtet sind³⁾.

³⁾ Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, Wien 2000, Art. 122 Randziffer 11

Das Manko, das sich daraus ergibt, dass der Präsident des RH weder der Amtsverschwiegenheit nach Art. 20 Abs. 3 B-VG noch allfälligen dienstrechtlichen Verschwiegenheitsgeboten unterliegt, wird allerdings dadurch abgedeckt, dass auf die Kontrolltätigkeit des RH jedenfalls das in § 1 Abs. 1 des Datenschutzgesetzes verbürgte Grundrecht auf Geheimhaltung personenbezogener Daten unmittelbar Anwendung findet⁴⁾.

⁴⁾ Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, Wien 2000, Art. 122 Randziffer 12



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

(3) Die zuvor beschriebenen Regelungen des V. Hauptstückes des B-VG und des Rechnungshofgesetzes 1948, insbesondere aber die darin vorgesehenen Einschaubefugnisse und Berichtspflichten stellen jedoch eine potenzielle Durchbrechung des verfassungsrechtlich gewährleisteten Grundrechts auf Geheimhaltung personenbezogener Daten dar; diese erscheinen nur insoweit gerechtfertigt, als es sich um Maßnahmen im Sinne des Art. 8 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention) handelt, die in einer demokratischen Gesellschaft für das wirtschaftliche Wohl des Landes erforderlich sind.

Für eine diesbezügliche Prüfung ist es zielführend, im Hinblick auf die Tätigkeit des RH streng zwischen der Ermittlungssphäre und der Berichtssphäre zu unterscheiden. Im einschlägigen Schrifttum besteht kein Zweifel darüber, dass angesichts des weitreichenden Verfassungsauftrages zur Gebarungskontrolle alle überprüften Stellen dem RH ohne Rücksicht auf sonst bestehende Verschwiegenheitsgebote alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht selbst in vertrauliche Unterlagen zu dulden haben*.

* Berka, Rechnungshofkontrolle im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Geheimnisschutz, in Korinek: Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof, Wien 1986, S. 434 ff.

Was die Ermittlungssphäre anlangt, gilt im Interesse einer effektiven Finanzkontrolle daher der Grundsatz, dass es vor dem RH keine Geheimnisse gibt. Der damit verbundene Eingriff in den Bereich selbst geschützter persönlicher Daten ist unter dem Aspekt des Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention gerechtfertigt.

(4) Was die Berichtssphäre, insbesondere aber die Erstellung der zu veröffentlichenden Berichte anlangt, ist zunächst daran zu erinnern, dass hier das Schwergewicht auf der Erarbeitung eines Befundes darüber liegt, ob und inwieweit die Gebarung der überprüften Stelle den Prüfungsmaßstäben des RH entsprochen hat. Dies ist letztlich das einzige verfassungsrechtlich abgesicherte Ziel der Tätigkeit des RH als Organ des Nationalrates bzw. der Landtage.

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Unter Berücksichtigung dieser Zielbestimmung darf der RH geschützte Daten nur soweit in seine Berichte aufnehmen, als es erforderlich ist, damit sich die Adressaten, insbesondere die Mitglieder der allgemeinen Vertretungskörper, ein hinreichendes Bild über die Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Gebahrungsführung der überprüften Stellen machen können¹⁾.

¹⁾ Hengstschläger, Rechnungshofkontrolle, Wien 2000, Art. 122 Randziffer 12

Anders gesagt: Der RH ist zur Offenbarung auch geschützter Informationen berechtigt und verpflichtet, wenn dies der Erfüllung seines Kontrollauftrages dient, er sich dabei auf das Erforderliche beschränkt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall gewahrt bleibt.

Im Zusammenhang mit sensiblen Daten läuft dies auf eine Interessenabwägung hinaus, wobei sich insbesondere durch anonymitätsschonende oder verdichtete bzw. generalisierende Darstellungen Konflikte zwischen dem Schutz persönlicher Daten und dem Publizitätsgrundsatz der Finanzkontrolle weitgehend vermeiden lassen²⁾.

²⁾ Berka, Rechnungshofkontrolle im Spannungsfeld von Öffentlichkeit und Geheimnisschutz, in Korinek: Die Kontrolle wirtschaftlicher Unternehmungen durch den Rechnungshof, Wien 1986, S. 437 f.

(5) Diese Überlegungen gelten herrschender Auffassung zufolge auch in Bezug auf die Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der vom RH überprüften Unternehmungen; dies wird dem RH mit den §§ 12 Abs. 5, 15 Abs. 2 und 18 Abs. 2 des Rechnungshofgesetzes 1948 ausdrücklich aufgetragen.

(6) Im gegebenen Zusammenhang sei noch daran erinnert, dass insbesondere das zweistufige Berichtsverfahren entsprechende Differenzierungen zulässt, zumal die der überprüften Stelle zugehenden Prüfungsergebnisse („Rohberichte“) im Gegensatz zu den Berichten an die allgemeinen Vertretungskörper nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind.

In diesem Sinne wurde anlässlich der Einführung des zweistufigen Berichtsverfahrens im Bereich der Länder und Gemeinden durch die B-VG-Novelle 1988 in den Materialien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der RH künftig nicht (mehr) inhaltlich gleich lautende Berichte an die zuständigen Organe der Vollziehung und an die allgemeinen Vertretungskörper zu richten habe.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Vielmehr soll zum Zweck der Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der überprüften Unternehmungen die bisher auf Bundesebene bestehende Rechtslage übernommen werden*.

* 817 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode, S. 3

Abschließende Beurteilung

Zu untersuchen war, wie der RH mit dem im § 48a der Bundesabgabenordnung geregelten Steuergeheimnis umzugehen hat. Die für den Bereich des persönlichen Datenschutzes entwickelten Grundsätze, die auch für den Bereich der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Anwendung finden, lassen sich auch auf den Schutz des Steuergeheimnisses umlegen. Dies führt zum Ergebnis, dass dem RH zum Zwecke der Überprüfung der Gebarung der Finanzverwaltung die Akteninhalte von Abgabenverfahren uneingeschränkt zugänglich gemacht werden müssen.

Die damit verbundene Offenbarung der Akteninhalte an die Organe des RH ist für eine effektive Finanzkontrolle zweifelsohne erforderlich, liegt im zwingenden öffentlichen Interesse und ist daher „befugt“ im Sinne des § 48a Abs. 4 der Bundesabgabenordnung. Was die Berichterstattung durch den RH an die allgemeinen Vertretungskörper anlangt, darf der RH – wie bei anderen besonders geschützten Daten auch – den Schutzbereich des Steuergeheimnisses nur in dem Maße überschreiten, als dies für eine nachvollziehbare Darlegung der Gebarungsführung der finanziellen Verwaltung zwingend erforderlich ist.

Weitere Konsequenzen für Rechtsträger

Wie oben ausgeführt, gibt es vor dem RH in dem Sinn keine Geheimnisse, als alle Rechtsträger in seinem Zuständigkeitsbereich verhalten sind, ihm uneingeschränkte Einsicht in sämtliche Geschäftsstücke, Korrespondenzen und Verträge zu gewähren. Dies gilt nicht nur für Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder sonstige sensible Daten im Sinne des Datenschutzes oder des Steuergeheimnisses enthalten, sondern auch für Schriftstücke, die nach dem Willen der Vertragsparteien geheim bleiben sollen.

Der RH sieht sich zu diesem Hinweis veranlasst, weil nach den in den letzten Jahren gewonnenen Prüfungserfahrungen Vertragswerke immer öfter die Klausel enthalten, wonach sich die Vertragsparteien verpflichten, den Vertragsinhalt vertraulich zu behandeln und die Weitergabe an Dritte zu verhindern.



Abgabenrechtliche Geheimhaltung in der öffentlichen Finanzkontrolle

Der RH weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er im Zuge der Berichterstattung geheimzuhaltende Vertragsinhalte nur insoweit offenbaren darf, als dies für eine nachvollziehbare Darlegung des Gebarungsverhaltens des überprüften Rechtsträgers erforderlich ist. Rechtsträger im Zuständigkeitsbereich des RH sollten ihre Vertragspartner daher vorsorglich auf die sich aus den Kontroll- und Berichtspflichten ableitbaren Konsequenzen hinweisen, wenn sie derartige Geheimhaltungsklauseln vereinbaren.

Fehlende Anfechtungsbefugnisse des Rechnungshofes

(1) Im Rahmen einer Gebarungüberprüfung zum Thema „Sondergebühren und Arzthonorare“ am Allgemeinen Krankenhaus der Stadt Wien–Universitätskliniken und an den zwei Landeskrankenhäusern (Universitätskliniken) Graz sowie Innsbruck waren den Bemühungen des RH um vergleichende Darstellungen Grenzen gesetzt:

Sowohl das Wiener als auch das Tiroler Krankenanstaltengesetz ermächtigt leitende Ärzte, mit den Sonderklassepatienten ein Honorar zu vereinbaren und zu verrechnen. Mit solchen landesgesetzlichen Regelungen und den auf ihnen beruhenden „Vereinbarungen“ werden wichtige Teilaspekte der „Sonderhonorargebarung“ im Ergebnis der Kontrolle des RH entzogen.

Im Gegensatz dazu sieht das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz vor, dass die Arztgebühren (Anstaltsanteil und Arzthonorar) vom Krankenanstaltenträger eingehoben werden. Als Teilbereich seiner Gebarung unterliegen diese Gebühren daher in der Steiermark der Kontrolle des RH.

(2) Die in Rede stehenden Bestimmungen des Wiener und Tiroler Krankenanstaltengesetzes sind vermutlich verfassungswidrig. Dies vor allem deshalb, weil nach den grundsätzlichen Vorgaben des Krankenanstalten- und Krankenanstaltengesetzes die Pflegegebühren und allfällige Sondergebühren vom Krankenanstaltenträger kostendeckend zu ermitteln, von der Landesregierung festzusetzen und im Landesgesetzblatt kundzumachen sind (§ 28 Abs. 1 Krankenanstalten- und Krankenanstaltengesetz).

Es ist daher davon auszugehen, dass es ein gebührenrechtliches Verhältnis nur zwischen Krankenanstaltenträger und Patient geben darf bzw. dass Honorare, die unmittelbar zwischen Arzt und Patient vereinbart und verrechnet werden, durch das Krankenanstalten- und Krankenanstaltengesetz ausgeschlossen sind (VfSlg* 10 066).

* Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

Fehlende Anfechtungsbefugnisse des Rechnungshofes

(3) Aus der Sicht des RH führen die (vermutlich) grundsatzgesetz- und damit bundesverfassungswidrigen Landesvorschriften dazu, dass wichtige Teilaspekte der Honorargebarung der RH-Kontrolle entzogen werden. Dagegen kann sich der RH mit dem derzeit zur Verfügung stehenden Rechtsschutzinstrumentarium nicht zur Wehr setzen. Ein Verfahren nach Art. 126a B-VG kommt deshalb nicht in Betracht, weil es nur zur Klärung von strittigen Zuständigkeitsfragen zur Verfügung steht, nicht aber zur Geltendmachung der Verfassungswidrigkeit von Gesetzen. Es fehlt nämlich an der Möglichkeit für den RH, beim Verfassungsgerichtshof ein Gesetzes(Verordnungs)prüfungsverfahren einzuleiten.

(4) Es wird am Gesetzgeber liegen, Vorkehrungen für die Wahrung der Kontroll- und Einschaumöglichkeiten des RH auch im Falle verfassungswidriger rechtlicher Rahmenbedingungen zu treffen. Dieser Mangel ließe sich z.B. durch die Einfügung eines zweiten Absatzes zum Art. 126a B-VG mit nachstehendem Wortlaut beheben: „Auf Antrag des Rechnungshofes erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde und über die Verfassungswidrigkeit eines Bundes- oder Landesgesetzes.“



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Richtlinien für staatliche Informations- und Werbemaßnahmen

Einleitung

Im Wahrnehmungsbericht des RH über Teilgebiete der Gebarung, Reihe Bund 2003/2, wurden auch die Prüfungsergebnisse betreffend das BKA und das BMSG über ausgewählte Werbemaßnahmen der Bundesregierung veröffentlicht.

Parlamentarische Behandlung

Der Bericht wurde am 9. Oktober 2003 vom Rechnungshofausschuss und am 22. Oktober 2003 im Plenum des Nationalrates mehrheitlich zur Kenntnis genommen.

Der RH unterstrich im Rahmen der parlamentarischen Behandlung seine Empfehlung, gewisse Grundsätze für Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien festzuschreiben. Durch klare Richtlinien könnten die in parlamentarischen Anfragen und Debatten zum Ausdruck gebrachten grundlegenden Meinungsunterschiede, inwieweit aus Haushaltsmitteln bezahlte Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung bzw. einzelner Bundesministerien zulässig waren, ausgeräumt werden.

Grundsätzliche Feststellungen

Laut dem Bundesministeriengesetz 1986 ist die Information der Öffentlichkeit über die Arbeit der Bundesregierung Aufgabe des BKA. Die Information der Öffentlichkeit über den Ressortbereich fällt in die Zuständigkeit des jeweiligen Bundesministeriums. Weiterführende Erklärungen, wie diese Information zu erfolgen hat, enthält das Gesetz nicht. In der politischen Diskussion wurden Begriffe, wie Öffentlichkeitsarbeit, bezahlte Information, Kampagnen, Werbung, Public Relations oder Propaganda, synonym gebraucht.

Nach Ansicht des RH sind unter Öffentlichkeitsarbeit jedenfalls die vielfältigen Formen einer nach außen gerichteten Information und damit auch werbende Tätigkeiten zu verstehen. Ein wichtiger Teil der Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Werbemaßnahmen ist auch die systematische Erforschung von Meinungen.

Richtlinien für staatliche Informations- und Werbemaßnahmen

Grundsätzliche Empfehlungen

In eine künftige generelle Regelung für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien sollten nach Auffassung des RH folgende Überlegungen einbezogen werden:

(1) Die Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen aus Haushaltsmitteln ist unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zulässig. Diese Maßnahmen sollten dabei formalen und zugleich inhaltlichen Kriterien genügen, die den Bezug zur Arbeit der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Ressorts begründen.

(2) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen wären unmittelbar auf die vergangene, gegenwärtige oder aktuell zukünftige Tätigkeit der Bundesregierung bzw. des jeweiligen Ressorts zu beziehen.

(3) Die Bundesregierung bzw. das Bundesministerium tritt bei allen Formen der Öffentlichkeitsarbeit deutlich als Bundesregierung bzw. Bundesministerium in Erscheinung.

(4) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen aus Haushaltsmitteln dürfen auch in der engeren Vorwahlzeit fortgesetzt, jedoch nicht auf parteipolitische Wahlwerbung ausgerichtet werden.

(5) Die Grenzen zwischen der zulässigen und der unzulässigen Finanzierung von Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen sind erreicht, wenn der Sachinhalt eindeutig hinter die werbende Form zurücktritt. Dadurch werden diese Maßnahmen angreifbar.

(6) Die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen sollten bei den Bürgerinnen und Bürgern den Eindruck einer werbenden Einflussnahme zu Gunsten einer Partei vermeiden.

(7) Die im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. von Informations- und Werbemaßnahmen durchgeführten Umfragen sollten der Erforschung der Meinungen und des Informationsgrades der Bevölkerung über die Arbeit der Bundesregierung bzw. des Bundesministeriums dienen.

Nach Ansicht des RH könnten derartige generelle Regelungen den Rechtfertigungsdruck vermindern.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Richtlinien für staatliche Informations- und Werbemaßnahmen

Stellungnahme des BKA

Das Bundeskanzleramt verwies auf die in Deutschland bestehenden Leitsätze für die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld von Wahlen, nach denen es vorgehe. Weiters seien auch die vom RH empfohlenen Grundsätze als Maßstab bei der Durchführung von Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung bzw. der Bundesministerien angewandt worden. Eine darüber hinausgehende Detaillierung dieser Grundsätze sei jedoch der erforderlichen Flexibilität bei einer effizienten anlassbezogenen Öffentlichkeitsarbeit abträglich.

Gegenäußerung des RH

Der RH verblieb bei seiner Ansicht, dass generelle Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. für Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung sowie der einzelnen Ressorts den durch parlamentarische Anfragen und Debatten ausgelösten Rechtfertigungsdruck vermindern könnten.

Volksanwaltschaft und Verfassungsgerichtshof

Der RH sah seine Empfehlungen durch den Bericht der Volksanwaltschaft 2003 sowie durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes bestärkt.

Der Bericht der Volksanwaltschaft 2003 verwies auch auf die Empfehlungen des RH und hielt die Erarbeitung von Richtlinien durch das BKA für dringend geboten (Bericht der Volksanwaltschaft 2003 an den Nationalrat und an den Bundesrat, S. 27 f.).

Der Verfassungsgerichtshof hat in dem Erkenntnis W I-2/04-11 vom 14. Dezember 2004 mit Bezug auf eine Aussendung eines Gemeindevorstandes erkannt, dass staatliche Organe nicht in die Wahlwerbung eingreifen dürfen, indem sie objektive Informationen mit subjektiven Wertungen vermischen.



Öffentliche Förderungen

Einleitung

Die österreichische Förderungslandschaft ist historisch gewachsen. Die Gebietskörperschaften verwenden für die Abwicklung von Förderungen neben staatlichen Dienststellen auch ausgegliederte Einrichtungen bzw. rechtlich selbständige Gesellschaften. Es entstand ein umfangreiches Förderungssystem, das neben einer uneinheitlichen Verwendung des Förderungsbegriffes auch durch eine Vielzahl von Einrichtungen und Instrumenten gekennzeichnet und schwer überschaubar ist.

Durch den Beitritt zur EU sind die Rahmenbedingungen für die öffentlichen Förderungen geändert worden. Artikel 87 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) stellt – unter dem Aspekt der Wettbewerbsverfälschung und der Beeinträchtigung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten – den Grundsatz der Unvereinbarkeit von staatlichen Beihilfen an Unternehmen mit dem Gemeinsamen Markt auf.

Der EGV legt im Übrigen fest, dass die EU-Mitgliedstaaten übermäßige Defizite zu vermeiden haben. Die Teilnehmerländer der Wirtschafts- und Währungsunion sind ferner verpflichtet, ihre Budgetpolitik so auszurichten, dass mittelfristig ein nahezu ausgeglichener Haushalt oder Budgetüberschuss erreicht wird. Diese rechtlichen und ökonomischen Notwendigkeiten einer stabilitätsorientierten Budgetpolitik finden seit Jahren auch in den budgetpolitischen Zielsetzungen der Gebietskörperschaften ihren Ausdruck.

Der RH hat bereits im Tätigkeitsbericht 1997, Reihe Bund 1998/5, im Abschnitt Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle die Thematik der öffentlichen Förderungen dargestellt. In den folgenden Jahren waren für den RH bei seinen Gebarungsüberprüfungen betreffend Förderungen im Bund, Ländern und Gemeinden folgende Problemkreise ersichtlich:

- Die Förderungsziele waren nicht ausreichend quantifiziert.
- Im Bereich der Förderungen erfolgten unerwünschte Mehrfachförderungen durch Einrichtungen des Bundes und der Länder. Es wurden weder detaillierte Förderungsstrategien noch ausreichende Förderungsziele entwickelt.

Öffentliche Förderungen

- Innerhalb der Gebietskörperschaften bestanden eine Vielzahl von Förderungsrichtlinien. Den Förderungswerbern waren teilweise die Rahmenbedingungen und Kriterien der jeweiligen Förderung nicht zugänglich.
- Die fördernden Gebietskörperschaften hatten häufig keine Übersicht über Anzahl und Umfang der an die einzelnen Förderungsnehmer ausbezahlten Förderungen. Mehrfachförderungen waren daher nicht auszuschließen.
- Oftmals standen der Förderungseffekt und der Verwaltungsaufwand in einem Missverhältnis. Auch brachte der Förderungsnehmer bei einzelnen Förderungsprojekten keine angemessenen Eigenleistungen ein.
- Bei Förderungsprojekten waren die Finanzierungs- und Abrechnungskonzepte zwischen den einzelnen Finanzierungspartnern nicht immer ausreichend abgestimmt.

Andere relevante Gesichtspunkte waren auch die Betonung des Wettbewerbs bei der Abwicklung der Förderungsmaßnahmen, die Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidungen sowie der Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung.

Der Förderungsbericht 2003 der Bundesregierung wies die Direktförderungen des Bundes im Jahr 2003 mit 3,926 Mrd. EUR aus. Dazu kommen noch nahezu unüberschaubare Förderungen der anderen Gebietskörperschaften in beachtlicher Höhe. Das gesamtstaatliche öffentliche Defizit 2004 betrug gemäß den Maastricht-Kriterien mit Stand Anfang September 2005 1 % des Bruttoinlandsproduktes (BIP).

Laut dem am 1. Juli 2005 vom Staatsschuldenausschuss beschlossenen Bericht über die öffentlichen Finanzen 2004 könnte sich das gesamtstaatliche öffentliche Defizit 2005 um rd. 0,7 % des BIP ausweiten.

Im Hinblick auf die enger werdenden budgetären Gestaltungsmöglichkeiten, die aktuelle Diskussion um das öffentliche Förderungswesen und die Vielzahl von bestehenden uneinheitlichen Förderungsrichtlinien sollen die früheren Empfehlungen aktualisiert werden. Dies ungeachtet des Umstandes, dass eine Reihe dieser Empfehlungen bereits in Förderungsrichtlinien, z.B. in den Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004; BGBl. II Nr. 51/2004), ihren Niederschlag gefunden hat.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Öffentliche Förderungen

Grundsätzliche Empfehlungen

Förderungsziele

(1) Das System des Förderungswesens sollte mittels übergreifender Ziele über alle Förderungssparten gesamthaft gesteuert werden. Damit sollte auch eine Überschneidung von Förderungszielen vermieden werden.

(2) Die Förderungsziele wären verstärkt mit den gewünschten Wirkungen der jeweiligen Förderungsleistungen zu definieren.

(3) Es sollten Überlegungen angestellt werden, die gesamten öffentlichen Förderungen in ein Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen und Prioritäten einzubinden.

(4) Die auch für Projektförderungen verwendeten Bedarfszuweisungen an Gemeinden sind nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben von einer schlüsselmäßigen Verteilung ausgenommen. Die Aufteilung der Bedarfszuweisungen sollte sich im Interesse einer sparsamen und zweckmäßigen Mittelverwendung an sachlichen Kriterien orientieren.

Förderungsrichtlinien

(5) In den Förderungsrichtlinien sollten quantifizierbare Förderungsziele enthalten sein.

(6) Die Förderungsrichtlinien sollten zur Erreichung der gewünschten Zielvorgaben Anreize und Standards für die Förderungswerber enthalten.

(7) Die Förderungsrichtlinien der Gebietskörperschaften und innerhalb einer Gebietskörperschaft sollten in sachlicher Hinsicht weitgehend angeglichen werden.

(8) Interne Projektförderungsrichtlinien wären öffentlich bekannt zu machen. Hinsichtlich des Förderungsgegenstandes wäre auf eine möglichst strikte Einhaltung der darin angeführten Einschränkungen zu achten.

Öffentliche Förderungen

Förderungsgestaltung

(9) Die Anzahl der Förderungsstellen, die Förderungen vergeben, sollte verringert werden.

(10) Trägerorganisationen, die für die öffentliche Hand Förderungsmaßnahmen abwickeln, sollten bei der Auswahl von Dienstleistern einen Wettbewerb vorsehen. Dafür sollten jeweils mehrere Varianten und Bieter geprüft werden.

(11) Der Förderungsgeber sollte dieselben Informationen über beantragte Förderungen haben wie der Förderungsnehmer. Dementsprechend wäre ein gesamtösterreichisches IT-System einzurichten, um Mehrfachförderungen innerhalb einer Gebietskörperschaft und durch andere Gebietskörperschaften systematisch erheben zu können. In das System wären Bund, Länder und Gemeinden einzubeziehen.

Dabei wäre auch Bedacht zu nehmen, dass moderne Förderungsinstrumente als Förderung von Netzwerken konstruiert sind, die den wirtschaftlich Endbegünstigten nur schwer erkennen lassen.

(12) Den Projektförderungen – mit inhaltlich genau beschriebenen und kostenmäßig vorkalkulierten Projekten – wäre gegenüber den Basisförderungen der Vorrang einzuräumen. Damit können die Förderungsvoraussetzungen besser beurteilt sowie die Nachweise und die widmungsgemäße Mittelverwendung einfacher überprüft werden.

(13) Bei der Förderung von Projekten sollte von vornherein eine Vorgangsweise festgelegt sein, die einen Prioritätenkatalog oder intern erstellte Benchmarks vorsieht.

(14) Im Förderungswesen sollten die Datenerfassungssysteme für eine Leistungsplanung und eine finanzielle Vorsorge geeignet sein.

(15) Parallele Förderaktionen für den gleichen Gegenstand sollten vermieden werden.

(16) Bei Förderungsprojekten sollte ein von allen Finanzierungspartnern akkordiertes Finanzierungs- und Abrechnungskonzept sowie eine Vereinbarung über den Zeitpunkt der Endabrechnung vorliegen.

(17) Bei den von der EU kofinanzierten Förderungen wären ebenfalls verbindlich Fristen für die Abrechnungen der geförderten Projekte mit den Endbegünstigten zu vereinbaren, um die Vorfinanzierungskosten für EU-Mittel zu reduzieren.



Öffentliche Förderungen

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Förderungs-
entscheidung

(18) Der Förderungseffekt und der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

(19) Für die Förderungsgewährung wären eindeutige Rahmenbedingungen und Kriterien zu verwenden, die den Förderungswerbern zugänglich gemacht werden sollten.

(20) Förderungen wären nur aufgrund eines Förderungsansuchens und einer vollständigen, ausgereiften Projektplanung zu gewähren.

(21) Bei der Förderungsentscheidung wäre auf die Unvereinbarkeit von gleichzeitigen Funktionen beim Förderungsgeber (z.B. in Beratungsgremien) und Förderungsnehmer zu achten.

(22) Der Förderungswerber wäre zu verpflichten, zu viel bezahlte oder ungerechtfertigt empfangene Förderungsmittel zurückzuzahlen.

(23) Es sollte eine Prüfung auf allfällige Mehrfachförderungen des letztlich Begünstigten der jeweiligen Förderung erfolgen. Dabei hätte der Förderungswerber sämtliche Förderungen durch andere Rechtsträger im Zusammenhang mit einem Projekt verpflichtend anzugeben.

Im Rahmen der Gesamtbeurteilung des Projekts sollte auch eine Angabe über allfällige andere am Projekt Mitbeteiligte und deren Förderungen aus öffentlichen Mitteln sowie eine Kontrolle allfälliger Überschreitungen von EU-Förderungsgrenzen erfolgen.

(24) Bei geförderten Projekten sollten Förderungen nur an diejenigen Unternehmen vergeben werden, die über die erforderliche Sachkenntnis, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die technisch-administrativen Ressourcen zur Projektdurchführung verfügen.

(25) Förderungen wären nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen zu gewähren.

(26) Für die Förderungsentscheidung wären auch Auskünfte vom Förderungswerber über seine allfällige Vorsteuerabzugsberechtigung einzuholen. Gegebenenfalls wäre nur der Nettorechnungsbetrag als Verwendungsnachweis anzuerkennen.

Öffentliche Förderungen

(27) Bei Projekten sollte eine Mitfinanzierung lediglich geringer Gesamtkostenanteile nur in Ausnahmefällen erfolgen. Auf eine ausreichende Eigenleistung des Förderungswerbers wäre Bedacht zu nehmen. Der Förderungsbeitrag sollte die endgültige Durchführung des Vorhabens ermöglichen.

(28) Die Förderungsentscheidungen wären dem Grunde und der Höhe nach ausreichend und transparent darzulegen und zu dokumentieren. Für die Ermittlung der jeweiligen Förderungssumme sollten auch Kennzahlen herangezogen werden.

(29) Die Gewährung von Förderungen sollte stärker mit anderen Förderstellen koordiniert werden.

Förderungsvertrag

(30) Die für den Bundesbereich erstellten Musterförderungsverträge, die den Vorgaben der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln entsprechen (ARR 2004; BGBl. II Nr. 51/2004), sollen von allen Ressorts beachtet werden.

(31) Im Förderungsvertrag wären die geförderten Leistungen und ihre Qualität möglichst genau und eindeutig zu spezifizieren, um bei der Abrechnung den erforderlichen Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel zu erleichtern.

Dies gilt auch für die Verträge mit den Förderungsleistungen erbringenden Trägerorganisationen, die vollständige Vertragsinhalte sowie ausreichende Leistungsdefinitionen und Qualitätsstandards enthalten sollten.

(32) In Zielvereinbarungen mit den Förderungswerbern wäre das Erreichen bestimmter Ziele vorzugeben. Anreizsysteme bzw. die Androhung von vollziehbar gestalteten Konsequenzen sollen den Förderungswerber motivieren, Förderungsverträge einzuhalten.

(33) In den Verträgen mit Trägerorganisationen, die Förderungen abwickeln, wären Kalkulationsschemata und Abrechnungsnormen aufzunehmen, um daraus Leistungs- und Betriebskennzahlen ableiten zu können.

(34) Der Förderungsvertrag sollte vor Inangriffnahme der Maßnahmenumsetzung (Bindung, Vollzug der Ausgabe) abgeschlossen sein. Bei bereits begonnenen Maßnahmen sollten die Förderungsverträge zeitnahe und wenn erforderlich nur in Teilschritten abgeschlossen werden.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

- (35) Bei einer vorliegenden Verpflichtung des Fördernehmers zur Einhaltung der gesetzlichen Vergabennormen wäre im jeweiligen Förderungsvertrag darauf hinzuweisen und ihre Einhaltung zu kontrollieren.
- Förderungsverfahren
- (36) Die Auszahlung der Förderung sollte verstärkt vom endgültigen Abschluss des Projekts, dem Vorliegen aller Förderungszusagen (z.B. einer gesicherten Ausfinanzierung) und dem konkreten Mittelbedarf abhängig gemacht werden.
- (37) Bei geförderten Bauprojekten sollte sich der Förderungsgeber vor der Auszahlung von Förderungsmitteln vergewissern, ob der Förderungswerber bereits über alle erforderlichen Genehmigungen für die Baudurchführung verfügt.
- (38) Die Einhaltung der vertraglichen Förderungsleistungen wäre zu überprüfen.
- (39) Zwischen den Förderungsgebern wären Verständigungen zur Verhinderung von Mehrfachförderungen lückenlos durchzuführen.
- (40) Die formelle Aktenführung sollte die Nachvollziehbarkeit des zugrunde liegenden Verwaltungshandelns und eine Prüfung der Vollständigkeit ermöglichen.
- Förderungscontrolling
- (41) Das Förderungscontrolling sollte weiter verstärkt werden.
- (42) Ein aktueller Status des Projektbudgets und seiner Ausnützung (z.B. Soll/Ist-Vergleich für Bindungs- und Zahlungsphase) sollte verfügbar sein.
- (43) Im Rahmen des Förderungscontrollings sollten den einzelnen Förderungsprojekten sowohl die projektspezifischen Kosten als auch der entsprechende Nutzen zugeordnet werden.

Öffentliche Förderungen

Förderungskontrolle und -abrechnung

(44) Bei einer Förderung sollte die Abrechnungskontrolle über die widmungsgemäße Verwendung der Projektmittel von der Projektbearbeitung getrennt sein.

(45) Für Förderungskontrollen sollten die erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt und die Einhaltung der vertraglichen Auflagen bzw. Vertragsbestimmungen überprüft werden.

(46) Die Organisation der Förderungsstellen wäre derart zu gestalten, dass eine ausreichende Förderungskontrolle und deren Dokumentation sowie die Nachvollziehbarkeit der einzelnen Bearbeitungsschritte gewährleistet ist.

(47) Die Projektkalkulationen sollten dem tatsächlichen Mitteleinsatz in Form von Soll/Ist-Vergleichen gegenübergestellt werden. Dabei sollte neben den rechnerischen Kontrollen die Effektivität und Effizienz des Mitteleinsatzes geprüft werden.

(48) Die ordnungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel wäre zur Vermeidung von Mißbräuchen zumindest stichprobenweise zu kontrollieren.

(49) Die Abrechnungstermine bei Förderungen wären laufend zu überwachen. Die Abrechnungen sollten zeitnahe überprüft werden.

Bereits bei der Förderungszusage sollten im Rahmen einer gesamthafte aufbau- und ablauforganisatorischen Planung Mindestintervalle, Methoden und Zielsetzungen der Kontrolle festgelegt werden; auch für Zwischenabrechnungen sollten Intervalle und Mindestinhalte von Projektberichten und Terminpläne festgelegt werden.

(50) Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung und Verrechnung der Förderungsmittel hätte unter Vorlage der Originalbelege der Rechnungen zu erfolgen. Diese wären – unter Aufbewahrung einer Kopie – mit einem Stempelvermerk rückzuübermitteln, um Mehrfachförderungen zu vermeiden.

(51) Bei pauschalierter Mitteln, die im Weg einer Bedarfszuweisung an Gemeinden überwiesen werden, wäre die Angemessenheit von Zeit zu Zeit zu überprüfen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle

Öffentliche Förderungen

Förderungs-
evaluierung

(52) Alle Förderungsprogramme wären jeweils insgesamt hinsichtlich der Zielerreichung zu evaluieren und die Ergebnisse bei der Entwicklung künftiger Programme zu berücksichtigen.



BESONDERER TEIL

Wirkungsbereich aller Bundesministerien

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

- BKA
- (1) Überarbeitung der gesetzlichen Grundlagen für die Revisionseinrichtungen des Bundes mit einer Festlegung der wesentlichen Grundsätze für Einrichtung, Organisation und Aufgaben der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 6 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 75 Abs. 1).

Das BKA befürwortete weiterhin eine gesetzliche Verpflichtung zur Einrichtung einer Internen Revision. Darüber hinausgehende Regelungen sollten wegen der Ministerverantwortlichkeit jedoch dem Ressortleiter vorbehalten bleiben.

- BMA
- (2) Aufstockung der Personalkapazität im Bereich der Internen Revision, um die Bildung von zwei Prüfteams zu ermöglichen (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 19.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 76 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMA sei es wegen der personellen Sparmaßnahmen des Bundes weiterhin nicht möglich, der Empfehlung nachzukommen.

- BMBWK
- (3) Übertragung der von der Internen Revision wahrgenommenen revisionsfremden Tätigkeiten (z.B. Förderungsabrechnungen) an andere Organisationseinheiten (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 20.2.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 76 Abs. 4).

Das BMBWK wies auf eine geringere Kapazitätsbeanspruchung der Internen Revision mit Förderungsabrechnungen wegen des Rückgangs abzurechnender Förderungsmittel sowie auf den Rückzug aus operativen IT-Angelegenheiten hin.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (4) Erstellung jährlicher Revisionspläne für die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 15 Abs. 20.2.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 76 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMBWK habe es die Erstellung eines Revisionsplans erwogen, wegen der intensiven Beteiligung der Internen Revision am Verwaltungs- und Kontrollsystem für den Einsatz von EU-Mitteln vorübergehend aber zurückgestellt.

BMWA

- (5) Begleitende Kontrolle von Auftragsvergaben und Förderungen mit hohen finanziellen Mitteln durch die Interne Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 19 Abs. 29.2.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 76 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMWA habe es die Vorgangsweise einer ausschließlich nachprüfenden Kontrolle beibehalten, um nicht eine Präjudizierung der Internen Revision bei der Prüfungstätigkeit zu riskieren.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

BKA

- (1) Ausbau der zentralen Unterstützungsleistungen und Koordinationsstätigkeiten für die Revisionseinrichtungen des Bundes. Neuausrichtung und personelle Stärkung einer Koordinationsstelle der Internen Revision (Reihe Bund 2003/2 S. 14 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 75 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BKA würden die Koordinationsaufgaben der früheren Koordinationsstelle nunmehr von der Internen Revision des BKA wahrgenommen, die einen vierteljährlichen Erfahrungsaustausch sowie einen jährlichen Bundeskongress der Internen Revision veranstalte. Eine personelle Aufstockung sei dafür nicht erforderlich. Das Zentrum für Verwaltungsmanagement biete für Revisionsmitarbeiter im Herbst 2005 eine Schulung an.

BMVIT

- (2) Aufstockung der Personalkapazität im Bereich der Internen Revision und Verbesserung der Arbeitsplatzbewertung (Reihe Bund 2003/2 S. 18 Abs. 28.2.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 76 Abs. 6).

Das BMVIT teilte mit, die geplante Personalaufstockung sei wegen der von der Bundesregierung verfüigten Planstelleneinsparungen bisher nicht durchführbar gewesen. Nunmehr sei aber geplant, einen zusätzlichen Akademikerarbeitsplatz einzurichten.

Verwirklichte Empfehlung

BMLFUW

im Bereich der Einrichtungen der Internen Revision

Genehmigung der Prüfungspläne der Internen Revision durch den Bundesminister (Reihe Bund 2003/2 S. 17 Abs. 25.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 77 Abs. 2).

Das BMLFUW teilte mit, die Genehmigung des Prüfplanes für das Jahr 2005 sei durch den Bundesminister erteilt worden.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Bildung, Wissenschaft und Kultur Verkehr, Innovation und Technologie Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Forschung

im Bereich der Forschungsangelegenheiten

- (1) Zusammenführung der forschungsspezifischen Aufgaben der damit befassten Bundesministerien; Konzentration auf eine strategische Ausrichtung der Forschungsangelegenheiten sowie Einrichtung eines zwischen den Bundesministerien abgestimmten gesamthaften strategischen und operativen Controllings; weitestgehende Auslagerung der operativen Aufgaben wie die Durchführung von Programmen (Reihe Bund 2003/2 S. 33 Abs. 31.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 80 Abs. 1).

Das BMBWK verwies auf seine Ausführungen aus dem Vorjahr, wonach die Trennung der politischen und strategischen Aufgaben von der operativen Umsetzung und Durchführung durch die Gründung der Austria Wirtschaftsservice GmbH als auch durch die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH bereits vollzogen sei. Das BMWA verzichtete auf eine Mitteilung zu diesem Punkt. Das BMVIT wies darauf hin, dass eine derartige Kompetenzverschiebung eine Angelegenheit des Nationalrates wäre.

- (2) Verringerung der Anzahl der Förderungseinrichtungen sowie Abstimmung und Zusammenlegung der zahlreichen Forschungsförderungsinstrumente (Reihe Bund 2003/2 S. 33 Abs. 31.5 und Abs. 31.6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 81 Abs. 3).

Das BMBWK verwies abermals auf seine Ausführungen aus dem Vorjahr, wonach durch die Gründung der Austria Wirtschaftsservice GmbH und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH die Empfehlung des RH weitgehend erfüllt worden sei.

Das BMVIT und das BMWA gaben zu diesem Punkt keine Mitteilung ab.

Verwirklichte Empfehlungen

Forschung

im Bereich der Forschungsangelegenheiten

- (1) Die Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Bereich der Forschung wäre zu verstärken. Dabei wären auch zwischen den Gebietskörperschaften abgestimmte Forschungsförderungsgrundsätze zu erarbeiten (Reihe Bund 2003/2 S. 33 Abs. 31.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 79).

Laut Mitteilung des BMVIT hätten sich insbesondere auf Programm- und Projektebene erfolgreiche Kooperationen zwischen Bundes- und Landesförderungsstellen herausgebildet.

Das BMVIT, BMBWK und das BMWA teilten mit, dass aufgrund der noch bestehenden Verbesserungsmöglichkeiten bei der Abstimmung der strategischen Ausrichtungen der Rat für Forschung und Technologieentwicklung eine Initiative gestartet habe, um eine geeignete Kooperationsstruktur für eine konsistentere F&E-Politik zu schaffen. In den derzeit laufenden Workshops würde der Rat auch eine entsprechende Empfehlung vorbereiten, die im Herbst 2005 vorliegen sollte.

- (2) Bereits bei der Entwicklung der Förderungsprogramme wären der Förderungsbereich und die dafür erforderliche finanzielle Gesamtplanung genau festzulegen. Standardisierte Methoden zur Beurteilung der Zielerreichung wären einzuführen (Reihe Bund 2003/2 S. 33 Abs. 31.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 80 Abs. 2).

Das BMBWK verwies auf seine Ausführungen aus dem Vorjahr, wonach alle vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung empfohlenen Programme mit konkreten Zielsetzungen verbunden seien. Das BMWA verzichtete auf eine erneute Mitteilung, nachdem es im Vorjahr auf die längerfristige Planbarkeit der Finanzierung durch die Programme der Technologieoffensive der Bundesregierung sowie der Nationalstiftung hingewiesen hatte.

Laut Mitteilung des BMVIT wären bei allen Programmen, die über Empfehlung des Rates für Forschung und Technologieentwicklung vergeben werden, im Vorfeld mehrjährige Finanzierungsperspektiven zu erstellen. Vom Rat sei im April 2005 eine Empfehlung zum Thema Evaluierung und Monitoring von F&E-Programmen abgegeben worden, die nun als standardisierte Grundlage für zukünftige Evaluierungs- und Monitorkonzepte dienen bzw. in laufende Programmbeurteilungen einbezogen würde.

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Finanzen soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Familie

im Bereich Familie

- (1) Verstärkte Bemühungen zur Abschaffung der Selbstträgerschaft der Gebietskörperschaften und der gemeinnützigen Krankenanstalten hinsichtlich der Finanzierung der Familienbeihilfen sowie der Sonderzahlungen aus eigenen Mitteln unter Befreiung der sonst vorgesehenen Leistung von Dienstgeberbeiträgen; nach neuesten Berechnungen durch das BMSG (2005) brächte dies ein jährliches Einsparungspotenzial für den Familienlastenausgleichsfonds von 283 Mill. EUR (Reihe Bund 1997/1 S. 76 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 83 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMSG hätten die Finanzausgleichsverhandlungen in Bezug auf die Selbstträgerschaft im Rahmen des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen keine Lösung gebracht.

- (2) Im Falle der Beibehaltung der Selbstträgerschaft sollte eine systemkonforme Kostenübernahme für sämtliche von den Selbstträgern in Anspruch genommenen Familienleistungen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz zu Lasten der Selbstträger erwogen werden (Reihe Bund 2003/2 S. 43 Abs. 16, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 83 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMSG wäre die Einbeziehung aller Leistungen aus dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen in die Selbstträgerschaft eine komplexe Materie, die eine umfassende Diskussion erfordere. Inwieweit eine Umsetzung realistisch sei, müsse einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, wobei der Bundesminister für Finanzen und die Gebietskörperschaften einzubeziehen wären.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (3) Valorisierung des Länderbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen; der kumulierte Einnahmenausfall betrug laut einer Berechnung des BMF aus dem Jahr 2005 seit 1968 1.003,8 Mill. EUR (Reihe Bund 2003/2 S. 42 f. Abs. 14, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 84 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMF hätten die Finanzausgleichsverhandlungen in Bezug auf die Valorisierung des Länderbeitrages zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen keine Lösung gebracht.

**Wirkungsbereich der Bundesministerien für
Gesundheit und Frauen
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft**

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Gesundheit und
Ernährungssicherheit

im Bereich der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH

- (1) Sicherstellung einer ausgewogenen Unternehmensstrategie im Rahmen der Leistungsangebotsplanung, der Qualitätssicherung und des Finanzplanes zur Vermeidung einer Dominanz haushaltspolitischer und betriebswirtschaftlicher Zielsetzungen zulasten des gesundheitspolitischen Versorgungsauftrages (Reihe Bund 2004/4 S. 82 Abs. 7.1).

Laut den Mitteilungen des BMGF und des BMLFUW werde eine akkordierte Unternehmensstrategie mit einer Leistungsangebotsplanung (Arbeitsprogramm) und Finanzplanung (Mittelfristplanung bis 2008) erstellt.

- (2) Keine Übernahme von Privataufträgen, die zu einer Interessenkollision für die Agentur führen können. Teilweiser Rückzug der Agentur aus diesem Geschäftsfeld, insbesondere im gesamten Lebensmittelsektor; Definition von problematischen Nachfragesegmenten bzw. Kundenkategorien für den landwirtschaftlichen und veterinärmedizinischen Bereich (Reihe Bund 2004/4 S. 82 Abs. 7.2).

Laut den Mitteilungen des BMGF und des BMLFUW wäre die Zielsetzung der Produkt- und Prozessoptimierung, Interessenkollisionen in den einzelnen Geschäftsbereichen weitgehend zu reduzieren und in Zukunft zur Gänze zu vermeiden.



Wirkungsbereich des Bundeskanzleramtes

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Vereinheitlichung der Datenbringung in der IT-Anwendung Bundesbesoldung sowie Überarbeitung der Schnittstellen zum Personalinformationssystem des Bundes (Reihe Bund 1999/2 S. 58 Abs. 10.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 85 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BKA stünde bei den obersten Organen, dem BKA und dem BMSG seit 1. Jänner 2005 für die Personaladministration das Softwaretool PM-SAP in Verwendung. Die übrigen Ressorts sollen zum 15. Dezember 2005 folgen.

Ausgewählte
Werbemaßnahmen
der Bundesregierung

im Bereich von ausgewählten Werbemaßnahmen der Bundesregierung

- (2) Das BKA sollte generelle Regelungen für die Öffentlichkeitsarbeit bzw. die Informations- und Werbemaßnahmen der Bundesregierung erstellen (Reihe Bund 2003/2 S. 49 Abs. 4.2 und S. 51 Abs. 8.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 85 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BKA erachte es die derzeitigen Prinzipien zur Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung für ausreichend. Verbindliche Regelungen seien wegen der erforderlichen Flexibilität nicht zweckmäßig, das BKA orientiere sich aber an den vom RH empfohlenen Grundsätzen für die Öffentlichkeitsarbeit.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Volksgruppen-
förderung

im Bereich der Volksgruppenförderung

- (3) Das BKA sollte durch eine zeitlich begrenzte Bündelung von Personalressourcen für eine Beschleunigung der Vertragserstellung, Zustellung der Verträge und Anweisung der Förderungsgelder sorgen (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.1).

Das BKA teilte mit, entsprechende Maßnahmen hätten bewirkt, dass Ende Juni 2005 der weitaus größte Teil der Förderungsmittel für 2005 bereits ausbezahlt wäre.

- (4) Das BKA sollte auf die Einhaltung gesetzlich vorgesehener Fristen durch Förderungswerber und Beiräte dringen (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.2).

Laut Mitteilung des BKA würden sich die seit Jänner 2005 angewendeten verbesserten Verfahren zur Behandlung einlangender Förderungsanträge bewähren.

- (5) Das BKA sollte Förderungsmaßnahmen durch Richtlinien transparent machen und verstärkt auf zielorientierte Projektförderung ausrichten (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.4).

Das BKA teilte mit, es werde auf Basis der Erfahrungen aus den zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen im Herbst 2005 die Volksgruppenbeiräte in die weitere Richtlinienentwicklung einbinden. Bei den Förderungsverträgen werde der Ausrichtung auf Projektförderungen besondere Bedeutung beigemessen.

- (6) Das BKA sollte die Zielerreichung geförderter Projekte im Sinne des Volksgruppengesetzes evaluieren (Reihe Bund 2004/4 S. 13 Abs. 12.5).

Laut Mitteilung des BKA werde es in der zweiten Jahreshälfte 2005 Prüfungen und Evaluierungen vor Ort vornehmen.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Neufassung der Haushaltsvorschriften für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland (TB 1981 S. 117 Abs. 37.12.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 89 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMA sei die damalige Empfehlung des RH zur Überarbeitung der Buchungsanleitungen durch die Erstellung eines Buchungsspiegels bereits verwirklicht. Es sei jedoch seinerzeit in Aussicht gestellt worden, die Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland neu zu fassen.

Hiezu bemerkte das BMA nunmehr, dass dem Vernehmen nach eine Überarbeitung des Bundeshaushaltsgesetzes in Aussicht genommen sei, es jedoch ungeachtet dieser Tatsache sich um die Neufassung der Vorschriften über die Haushaltsführung bei den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland annehmen werde.

Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik

im Bereich der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik

- (2) Für die Sicherstellung der Einsatzkosten der im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik beteiligten Ressorts wäre ein akkordiertes Verfahren zu entwickeln, um die Erfüllung der auf EU-Ebene gegebenen Zusagen Österreichs zeitgerecht und in vollem Umfang sicherzustellen (Reihe Bund 2004/2 S. 50 Abs. 2.7).

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Laut Mitteilung des BMA sei Österreich an der dynamischen Entwicklung der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik aktiv beteiligt. Die für militärische Operationen anfallenden Kosten würden nach einem fixen Verteilungsschlüssel allen EU-Mitgliedern vorgeschrieben. Hierbei handele es sich nicht um ein Element der Freiwilligkeit, sondern um einen „Pflichtbeitrag“. Das BMA und das BMLV seien daher weiterhin bemüht, mit dem BMF eine grundsätzliche und endgültige Regelung für die Finanzierung der neuen Staatsaufgabe Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik zu erwirken.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich des Controllings

- (1) Ergebnisorientierte Dokumentation der ressortinternen Controllingmaßnahmen (Reihe Bund 1999/2 S. 110 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 90 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMA sei die Umsetzung der Vorgaben der Kosten- und Leistungsrechnungsverordnung vom 29. Dezember 2004, BGBl. II Nr. 526/2004, als Grundlage für das Leistungscontrolling im Gange.

im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

- (2) Ablösung der funktional ausgerichteten Organisationsstruktur durch ein Facility Management (Reihe Bund 2002/3 S. 8 Abs. 10.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 90 Abs. 3).

Das BMA gab bekannt, dass durch die Übersiedlung in das neue Objekt Minoritenplatz 8 wesentliche Personalressourcen gebunden gewesen wären und die Umstellung auf ein wirtschaftlich orientiertes Facility Management erst ab der zweiten Jahreshälfte 2005 möglich sei. Damit werde eine verfeinerte und konkretere Facility Management-Struktur angestrebt.

im Bereich der Bauvorhaben

- (3) Abklärung der Kostenerhöhungen und deren Auswirkungen auf den Mietzins bei den Bauvorhaben der Österreichischen Botschaft in Berlin und des Kulturinstitut(-forums) New York (Reihe Bund 2002/3 S. 19 Abs. 21.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 91 Abs. 6).

Das BMA teilte erneut mit, dass die Weitergabe von Kostenerhöhungen an den Mieter detaillierter Schlussrechnungen bedürfe, derartige jedoch weiterhin ausständig seien.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (4) Anpassung der Vereinbarungen über die Mietzinsberechnung – beim Kulturinstitut(-forum) New York und der Österreichischen Botschaft in Berlin – auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Finanzmarkt zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (Reihe Bund 2002/3 S. 19 Abs. 21.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 91 Abs. 7).

Das BMA teilte mit, dass die Bundesimmobiliengesellschaft mbH eine Neuberechnung des Mietzinses für die Österreichische Botschaft Berlin und somit eine entsprechende Mietvertragsänderung abgelehnt habe. Da auch das Projekt Kulturinstitut(-forum) New York nach wie vor nicht abgerechnet sei, könne die Anpassung der Zinsklausel sowie der künftige Mietzins noch nicht näher verhandelt werden.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung für die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten (Reihe Bund 1993/3 S. 5 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 89 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMA sei – basierend auf den seit 1. Jänner 2005 in Kraft befindlichen §§ 21 bis 21h des Gehaltsgesetzes 1956 – die Besoldung der im Ausland verwendeten Beamten nunmehr in der Auslandsverwendungsverordnung – AVV, BGBl. II Nr. 107/2005, geregelt.

im Bereich der Konsularangelegenheiten

- (2) Rasche Umsetzung des IT-Projekts zum direkten Zugriff auf die im Schengener Informationssystem enthaltenen Daten (Reihe Bund 2000/5 S. 68 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 90 Abs. 1).

Das BMA teilte mit, dass die Einrichtung einer nationalen „Zentralen Visadatenbank“ abgeschlossen sei, wodurch die Aktualität der fahndungsrelevanten Daten des Schengener Informationssystems signifikant verbessert worden wäre.

im Bereich der Bau- und Liegenschaftsverwaltung

- (3) Reorganisation der Bau- und Liegenschaftsverwaltung auf der Basis von Kennzahlenvergleichen für Managemententscheidungen (Reihe Bund 2002/3 S. 8 Abs. 10.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 91 Abs. 4).

Das BMA teilte mit, dass die Einführung von SAP zu einer besseren Verfügbarkeit von Kostendaten beigetragen habe, die in ihrer Qualität ein ausreichendes Informations- und Steuerungsinstrument in Immobilienfragen darstellen würden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (4) Verkauf von nicht optimal genutzten Liegenschaften (Reihe Bund 2002/3 S. 8 Abs. 10.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 91 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMA seien im Jahr 2004 und im ersten Halbjahr 2005 Liegenschaften in Berlin, Brasilia und Kiew zu einem Gesamterlös von rd. 600.000 EUR veräußert worden. Darüber hinaus werde die Empfehlung des RH auch weiterhin berücksichtigt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Betreuung der Schulbibliotheken durch Verwaltungsbedienstete anstatt durch Lehrer (Reihe Bund 1996/11 S. 251 Abs. 14, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 101 Abs. 1).

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, dass Lehrer aufgrund ihrer pädagogischen Fachkompetenz für diese Aufgabe besser geeignet seien.

- (2) Verwendung von Lehrbeauftragten anstelle von Lehrern bei den Lehrgängen für Unterrichtspraktikanten mit einem jährlichen Einsparungspotenzial von rd. 102.000 EUR (Reihe Bund 2001/5 S. 84 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 101 Abs. 2).

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, eine Mitverwendung von Lehrern sowie deren Anstellung mittels eigenen Vertrages sollte zur Sicherung der Fachkompetenz nicht ausgeschlossen werden.

- (3) Konzentration der humanwissenschaftlichen Ausbildung entweder an der Pädagogischen oder an der Berufspädagogischen Akademie des Bundes in Wien (Reihe Bund 2001/5 S. 91 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 101 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMBWK werde die zukünftige Lehrerausbildung an den Pädagogischen Hochschulen stattfinden und somit Synergieeffekte in jenen Ausbildungsbereichen erzielt, die gemeinsam für alle Lehrer gelten.

Weiters vertrat das BMBWK unverändert die Auffassung, dass für Berufspädagogen eine ergänzende humanwissenschaftliche Ausbildung erforderlich sei.

- (4) Verbesserung der Transparenz und der Aussagekraft der Beurteilung der Unterrichtspraktikanten durch die Festlegung einheitlicher Maßstäbe (Reihe Bund 2001/5 S. 83 Abs. 5.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 102 Abs. 4).

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Das BMBWK vertrat unverändert die Auffassung, es sei anlässlich der Novellierung des Unterrichtspraktikumsgesetzes kein Bedürfnis nach einer Änderung des Beurteilungsverfahrens der Unterrichtspraktikanten festgestellt worden. Die bestehenden Kalküle der Beurteilung erschienen ausreichend.

- (5) Neuregelung der Lehrberechtigungen für Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Intensivierung der Zusammenarbeit bei der Weiterbildung (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.2).

Das BMBWK verwies auf die Zuständigkeit des BMLFUW im Bereich des Dienst- und Besoldungsrechts und teilte weiters mit, dass Lehrberechtigungen im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geregelt und nur im Einvernehmen mit der Schulerhaltung zu ändern wären.

- (6) Verbindung der bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.3).

Laut Mitteilung des BMBWK wäre das land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990 i.d.g.F., allenfalls zu novellieren. Dies falle in den Kompetenzbereich des BMLFUW.

Gerichtliche Medizin

im Bereich der Gerichtlichen Medizin

- (7) Definition der Sachverständigentätigkeit für Gerichte und Behörden als eine Pflichtaufgabe der Medizinischen Universitäten; pauschale Verrechnung des dadurch entstandenen Mehraufwandes (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.1).

Laut Mitteilung des BMBWK erschiene eine Lösung sinnvoll, bei der die originär universitären Aufgaben ihren derzeitigen prioritären Stellenwert beibehielten. Das BMBWK bedaure die Entwicklung im Verlauf der parlamentarischen Behandlung zur letzten Novelle der Strafprozessordnung; es halte weiterhin eine Lösung betreffend die Dienstleistungen für die Rechtspflege sowie für die Ermittlungsbehörden im Rahmen der Adaptierung der Strafprozessordnung für zweckmäßig.

Ein Pauschalkostenersatz würde laut BMBWK einer verursachungsgerechten Kostentragung entgegenwirken.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Schulwesen

im Bereich des Schulwesens

- (1) Erstellung von individuellen Konzepten für die Betriebsführung der einzelnen – den höheren technischen Lehranstalten angegliederten – Versuchsanstalten (Reihe Bund 2001/5 S. 95 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 104 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMBWK würden das Projekt zur Erarbeitung von Kontrollkennzahlen für Versuchsanstalten fortgesetzt und die Aussagekraft der bereits vorhandenen Kennzahlen aufgrund der gewonnenen Erfahrungen weiter verbessert.

- (2) Leistungsgerechte Abgeltung der Verwaltung von Sonderunterrichtsräumen (z.B. Werkstätten und Laboratorien; NTB 1990 Abs. 55.11, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 104 Abs. 3).

Das BMBWK verwies auf die noch ausstehende Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes.

- (3) Zuweisung der Planstellen an die nachgeordneten Schulbehörden des Bundes in den Ländern und politischen Bezirken aufgrund von objektiven Merkmalen (insbesondere Schülerzahlen, auch geographische Gegebenheiten, städtische Ballungsräume; Reihe Bund 1996/4 S. 120 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 104 Abs. 4).

Das BMBWK teilte mit, dass im Zuge der Ausgliederung der Buchhaltungsagentur und des damit verbundenen Personaltransfers sowie infolge der vom Ministerrat verfügten Personaleinsparungen bei Nachbesetzungsverfahren eine größere Zuteilungsgerechtigkeit aufgrund von objektiven Merkmalen (wie Schülerzahlen, geographische Gegebenheiten, städtische Ballungsräume) erreicht worden wäre.

Weitere Maßnahmen hingen von den Verhandlungen zwischen Bund und Ländern (Österreich-Konvent) über die Kompetenzverteilung im Bereich Schulaufsicht ab.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (4) Reform der jährlich gleich bleibenden schulärztlichen Reihenuntersuchungen durch schwerpunktmäßige Untersuchungen (Reihe Bund 1998/1 S. 206 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 105 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMBWK sei die gemeinsam mit dem BMGF beauftragte Screening-Studie noch nicht abgeschlossen. Wesentliche Fragestellungen bedürften einer komplexen Darstellung, weshalb der inzwischen vorgelegte Endbericht noch nicht approbiert worden sei. Die neuerliche Vorlage des Berichtes und damit der Gesamtabschluss des Projekts sei für Herbst 2005 geplant.

- (5) Ausarbeitung und bundesweite Einführung von Methoden zur Qualitätsentwicklung und -evaluierung von Schulen (Reihe Bund 2000/5 S. 95 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 105 Abs. 6).

Das BMBWK teilte mit, dass sich die Empfehlungen der Zukunftskommission derzeit in der Phase der konzeptiven Umsetzung befänden. Die elektronische Plattform klasse:zukunft hätte die Schulentwicklung vom Ansatz her auf basisdemokratische Grundlagen gestellt. Das Weissbuch für Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen sei nach wie vor eine wesentliche ganzheitliche Basis für konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Bereich der qualitätsorientierten Schulentwicklung.

Dies gelte mit praxisorientierter Ausrichtung (Einführung Schulprogramm, Support, lokales und mittleres Management, Rolle der Schulaufsicht etc.) insbesondere für das Papier der „BMBWK-Projektgruppe: Qualität im Schulwesen“. Das Projekt q.i.s. – Qualität in Schulen soll nach Einführung eines verpflichtenden Schulprogramms zu einem Qualitätsportal weiterentwickelt werden.

- (6) Einsparung von bis zu fünf Planstellen durch Straffung der Verwaltungsabläufe bei den Bildungsaktionen „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ und „Europas Jugend lernt Wien kennen“ (Reihe Bund 2000/5 S. 104 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 105 Abs. 7).

Das BMBWK verwies auf die bisherigen Einsparungen (zwei Planstellen).

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (7) Festlegung von Standort und Struktur der künftigen Hochschule für pädagogische Berufe (Reihe Bund 2001/5 S. 90 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 106 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMBWK gehe das Hochschulgesetz im Sommer 2005 in Begutachtung. Es sei vorgesehen, dass der Bund acht Hochschulstandorte einrichte (Wien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark).

Die Struktur der Pädagogischen Hochschulen werde auf international vergleichbare Strukturen Pädagogischer Hochschulen und die Anforderungen des tertiären Bildungsraumes ausgerichtet.

- (8) Einführung von Evaluierungssystemen für Höhere Technische Lehranstalten zur Steuerung der Praxisorientierung der Ausbildung (Reihe Bund 2001/5 S. 98 Abs. 9.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 106 Abs. 9).

Das BMBWK verwies auf ein gemeinsam mit den Landesschulinspektoren gestartetes Projekt zur Entwicklung eines Qualitätssystems für den gesamten HTL-Bereich. Ein Qualitätssfeld werde dabei auch der Bereich „Schule – Wirtschaft“ sein. Der Zeitplan für die Entwicklung sähe eineinhalb bis zwei Jahre vor. Mit der Umsetzung auf Schulebene soll ab 2005 begonnen werden.

- (9) Durchführung von speziellen Förderungsmaßnahmen zur Erhöhung der Absolventenzahl bzw. zur Verringerung der Schulabbrecher (Drop-out-Quoten; Reihe Bund 2001/5 S. 101 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 106 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMBWK würde das bereits begonnene Modell zum Lern- und Informationsmanagement (LIM) an der Höheren technischen Lehranstalt Wien 20 (TGM) evaluiert. Erste Auswertungen zeigten eine positive Wirkung. Derzeit werde geprüft, ob es sich um einen anhaltenden Effekt handle.

Die vorgesehene Einrichtung einer Fachschule für Computer- und Leittechnik am TGM hätte noch nicht realisiert werden können.

Die Schulerfolgsverbesserung bilde auch ein wesentliches Thema des in Entwicklung befindlichen „Qualitätssystems HTL“.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Im Bereich der Zentrallehranstalten sowie in Niederösterreich sei eine Vergleichsstatistik (zwischen Höheren technischen Lehranstalten, gegliedert nach Fachrichtungen) im Aufbau, um Rückmeldungen über Schulleistungsdaten zu erhalten. Die Evaluierung von Schulerfolgsdaten erfolge künftig im Rahmen des HTL Qualitätssystems.

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (10) Verstärktes Augenmerk auf die Profilbildung sowie deutlichere fachliche Positionierung der Donau-Universität Krems (Reihe Bund 2003/5 S. 70 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 106 Abs. 11).

Das BMBWK teilte dazu mit, dass mit dem am 1. April 2004 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Universität für Weiterbildung Krems, BGBl. I Nr. 22/2004 (DUK-Gesetz 2004), der Wirkungsbereich und die Aufgaben der Donau-Universität Krems eindeutig festgelegt wurden und es zu einer verstärkten Profilbildung kommen werde. Das Gesetz werde Mitte 2005 voll implementiert sein.

- (11) Die Organisation und Entscheidungsabläufe des BMBWK im Bereich der budgetären Angelegenheiten wären an die erhöhte Autonomie der Universitäten und an das Konzept des Globalbudgets gemäß dem Universitätsgesetz 2002 anzupassen (Reihe Bund 2004/4 S. 29 Abs. 12.3).

Das BMBWK teilte mit, dass die Empfehlungen des RH aufgegriffen worden seien. Das bei den ab 2007 wirksamen Leistungsvereinbarungen und dem Formelbudget einzuhaltende Prozedere werde derzeit unter Einbeziehung der Rektorenkonferenz und des BMF vorbereitet.

- (12) Das BMBWK sollte die Rechnungsabschlüsse der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen für das Jahr 2003 einfordern (Reihe Bund 2005/2 S. 8 Abs. 9.1).

Das BMBWK teilte mit, dass der Rektor der Wirtschaftsuniversität Wien um Mitteilung ersucht worden sei, ob Hindernisse bzw. Bedenken gegen eine nachträgliche Vorlage der Rechnungsabschlüsse 2003 zum Zwecke der abschließenden Dokumentation bestehen. Ein Antwortschreiben sei noch ausständig.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

BMBWK

- (13) Zusammenlegung der drei voneinander organisatorisch unabhängigen Wetterdienste, nämlich der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik, des militärischen Wetterdienstes und der AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GesmbH) – vormals Bundesamt für Zivilluftfahrt (Reihe Bund 1996/11 S. 280 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 108 Abs. 15).

Das BMBWK gab an, dass gegenüber der Mitteilung des Vorjahres, wonach das Projekt „Zusammenlegung der Wetterdienste“ im Herbst 2003 wieder aufgenommen worden sei, keine Änderungen eingetreten seien. Demnach sei das BMVIT im Wege der Austro Control GesmbH als Gesellschafter aus der neu zu gründenden MET–Austria GmbH ausgestiegen. Darüber hinaus lehne das BMVIT eine gesetzliche Abnahmeverpflichtung von Wetterdienstleistungen durch die Austro Control GesmbH bei der MET–Austria GmbH ab.

im Bereich der Studienförderung

- (14) Das BMBWK sollte die in einschlägigen Berichten enthaltenen Daten in systematischer Weise zu einem umfassenden strategischen Controlling über die Wirksamkeit von Förderungsmaßnahmen weiterentwickeln; die Anwendung dieses Instruments sollte als gesetzlicher Auftrag normiert werden (Reihe Bund 2004/5 S. 95 Abs. 14.1).

Laut Mitteilung des BMBWK werde bereits an der Entwicklung strategischer Kennzahlen für ein umfassendes Berichtswesen gearbeitet. Der Aufbau einer Datenbank sei geplant. Ein in Zusammenarbeit mit der Studienbeihilfenbehörde und dem Institut für Verwaltungsmanagement verfolgtes Projekt werde voraussichtlich im Studienjahr 2005/2006 abgeschlossen werden.

Universitäten

im Bereich der Universität Wien

- (15) Neuerliche Kalkulation der finanziellen Bedeckbarkeit der Studienpläne bei so genannten Massenstudien; Umschichtung von Budgetmitteln und Ressourcen zwischen den einzelnen Studienrichtungen bei unzureichender Ausstattung von Studienrichtungen bzw. Fakultäten (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.1 und 15.2).

Die Universität Wien teilte mit, dass sie eine neuerliche Überprüfung der finanziellen Bedeckbarkeit der Studienpläne von Massenstudien für nicht sinnvoll erachte, weil die unbestritten notwendige Erhöhung der

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Planzahlen angesichts der seit Jahren ohne Anpassung fortgeschriebenen Budgets keine Aussicht auf eine entsprechende Dotation durch das BMBWK zur Folge hätte. Hingegen sei die Feststellung der aufzuwendenden Mittel in Lehre und Prüfungswesen ein notwendiger Schritt.

Bei einer Umschichtung der begrenzten Mittel innerhalb der Universität sah die Universität Wien aufgrund der mangelnden Basisausstattung die Gefahr, die finanzielle Grundlage besser ausgestatteter Fächer gefährlich zu schmälern. Dennoch sei es gelungen, durch Umschichtungen und Bildung von Reserven eine Entspannung der Studiensituation bei Massenstudien zu erreichen und unnötige Härten abzufedern.

Die Universität wiederholte jedoch ihre Forderung an das BMBWK nach einer Erhöhung der Mittel für die Lehre und Forschung, um den Erwartungen hinsichtlich leistungsstarker und wettbewerbsfähiger österreichischer Universitäten in Europa gerecht zu werden.

- (16)** Einrichtung einer Kostenträgerrechnung zur Schaffung aussagekräftiger Budgetvergleiche auf Ebene der Studienrichtungen (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.3).

Laut Mitteilung der Universität Wien werde die Entwicklung der Kostenträgerrechnung vorangetrieben; diese soll 2006 zum Einsatz kommen. Allerdings seien dafür noch umfangreiche Datenerhebungen notwendig.

- (17)** Verbesserung der Datenqualität durch organisatorische Maßnahmen und Schulungen; Unterstützung der Geschäftsprozesse im Bereich der Lehre durch den Einsatz von IT (Reihe Bund 2005/1 S. 26 Abs. 15.4 und 15.5).

Die Universität Wien teilte mit, dass zur Erhöhung der Qualität der Datenerfassung und der Optimierung der Geschäftsprozesse das Projekt „Lehre XXI“ eingerichtet und die Ist-Stand-Erhebung dazu im Juli 2005 abgeschlossen worden sei. Ziel dieses Projekts sei es, die Geschäftsprozesse im Bereich der Lehr- und Prüfungsverwaltung samt Planung und Budgetierung hinsichtlich des neuen Organisationsplans und der Implementierung der Europäischen Studienarchitektur neu zu gestalten und mittels universitätsweit einheitlichen Anwendungen im Bereich der IT zu unterstützen.

Schulungsmaßnahmen technischer und fachlicher Art würden die Neustrukturierung begleiten.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

BMBWK

im Bereich der Medizinischen Universität Innsbruck

- (18) Die Sicherheitsmängel im Objekt Fritz-Pregl-Straße 3 wären umgehend zu beheben (Reihe Bund 2004/2 S. 56 Abs. 11.1).

Die nunmehr zuständige Medizinische Universität Innsbruck teilte mit, dass die den Brandschutz betreffenden Mängel von der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. behoben worden seien bzw. im laufenden Jahr 2005 behoben würden. Darüber hinaus wären jedoch weitere Mängel noch offen.

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie) in die Teilrechtsfähigkeit des Institutes für Hygiene und Sozialmedizin der Universität Innsbruck; der Gesamtrechtsnachfolger ist seit Anfang 2004 die Medizinische Universität Innsbruck.

- (19) Fachbereichsübergreifende Kooperation mit der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (Reihe Bund 2005/1 S. 14 Abs. 11.1).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Innsbruck sei bereits eine Reihe von Maßnahmen erfolgt. Die Zusammenarbeit soll in Zukunft weiter ausgebaut werden.

im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien

- (20) Die Verrechnung der Universitätslehrgänge wäre mittelfristig in das zentrale Rechnungswesen der Wirtschaftsuniversität zu übernehmen (Reihe Bund 2005/2 S. 8 Abs. 9.3).

Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, dass eine schrittweise Übernahme der Verrechnung der Universitätslehrgänge erfolge; mit einigen Lehrgängen seien Gespräche noch im Gang.

AKH Wien

im Bereich des Allgemeinen Krankenhauses der Stadt Wien-Universitätskliniken (AKH Wien)

- (21) Unwiderrufliche Beendigung des aus dem Jahre 1982 stammenden Übereinkommens zwischen Bund und Stadt Wien und des darauf beruhenden Baubeauftragungsvertrags mit der Voest-Alpine Medizintechnik Gesellschaft mbH (VAMED) im Jahr 2007 (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 102 Abs. 6).

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Laut Mitteilung des BMBWK erarbeite eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes und der Stadt Wien Grundlagen für notwendige Projektanpassungen zur Restfertigstellung. Aufgrund dieser Diskussion sei der Bau teilweise gestoppt worden, so dass sich der geplante Beendigungstermin der beauftragten Projekte verschieben könne. Die Beendigung des Baubeauftragungsvertrags sei nach wie vor aufrecht.

- (22) Neuregelung der finanziellen Beteiligung des Bundes an den Investitionen und dem Betrieb des AKH Wien (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 102 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMBWK falle aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 die Regelung über die Zusammenarbeit in die Zuständigkeit der Medizinischen Universität Wien. Eine erste Vereinbarung über die weiteren finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medizinische Universität am AKH Wien sei am 6. Juni 2005 zwischen dem Bund und der Stadt Wien getroffen worden.

- (23) Umgehende Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen zur problemlosen Übernahme der bisher von der VAMED erbrachten Managementleistungen, vor allem im Hinblick auf künftige Erhaltungsmaßnahmen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 103 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMBWK sei zwischen dem Bund und der Stadt Wien am 6. Juni 2005 eine erste Vereinbarung über die weiteren finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die Medizinische Universität am AKH Wien getroffen worden.

- (24) Prüfung der unbedingten Notwendigkeit der beabsichtigten Erweiterung der unfallchirurgischen Universitätsklinik unter Einbeziehung der übrigen in Wien vorhandenen Einrichtungen zur unfallchirurgischen Versorgung. Erstellung eines Versorgungsplans für Unfallpatienten zur Entlastung der Universitätsklinik von leichteren Fällen, um das bestehende Raumproblem der Ambulanz zu lösen (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 103 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMBWK erarbeite eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern des Bundes und der Stadt Wien Grundlagen für notwendige Projektanpassungen zur Restfertigstellung.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (25) Umgehender Abschluss der offenen sanitätsbehördlichen Verfahren (Reihe Bund 2003/4 S. 70 Abs. 27.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 108 Abs. 16).

Laut Mitteilung des BMBWK betreibe die VAMED empfehlungsgemäß die unerledigten Bewilligungsverfahren nach Projektfortschritt weiter.

Gerichtliche Medizin

im Bereich der Gerichtlichen Medizin

- (26) Neuregelung und schriftliche Vereinbarung des Leistungsaustausches zwischen der Medizinischen Universität Wien und der Stadt Wien (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.2).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien lägen Entwürfe für ein Pflichtenheft für die von der Gerichtlichen Medizin bzw. von der Stadt Wien zu erbringenden Leistungen sowie eine Regelung für den Kostenersatz vor. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Stadt Wien seien noch nicht abgeschlossen.

- (27) Erstellung einheitlicher Protokolle bei sanitätspolizeilichen Obduktionen und Durchführung einer IT-gestützten Auswertung der Todesursachen im Bereich der Medizinischen Universität Wien (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.4).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien lägen Entwürfe für einheitliche Obduktionsprotokolle, welche die Basis für eine IT-gestützte Auswertung der Todesursachen bilden sollen, vor. Die diesbezüglichen Verhandlungen mit der Stadt Wien seien noch nicht abgeschlossen.

- (28) Verstärkte Betreibung von Forschungstätigkeit am Department für Gerichtliche Medizin der Medizinischen Universität Wien (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.5).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien wären vom Rektorat mit dem Leiter der Gerichtlichen Medizin Zielvereinbarungen auch über die von jedem wissenschaftlichen Mitarbeiter zu bearbeitenden Forschungsprojekte abgeschlossen worden. Jedem Mitarbeiter sollen im Durchschnitt zumindest 24 % seiner Arbeitszeit für Forschung zur Verfügung stehen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (29) Nachträgliche Ermittlung und Nachverrechnung des vollen Kostenersatzes an die Medizinische Universität Graz, soweit die Ersatzpflicht noch nicht verjährt ist (Reihe Bund 2004/5 S. 127 Abs. 13.2).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Graz wäre von einer externen Steuerberatungsgesellschaft für den Zeitraum 2001 bis 2003 ein Kostenersatz von 645.667 EUR ermittelt worden. Die Arbeitsgemeinschaft der gerichtsärztlichen Sachverständigen habe für diesen Zeitraum vorläufig einen Betrag von 270.084 EUR und weiters für 2004 vorläufig einen Kostenersatz von knapp 100.000 EUR überwiesen. Die endgültig zu leistenden Kostenersätze würden von der Medizinischen Universität Graz und der Institutsleitung noch festgelegt werden.

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich der kulturellen Angelegenheiten

- (30) Abschluss der Überlassungsverträge und der Übergabe-/Übernahmeverträge gemäß dem Bundesmuseen-Gesetz mit den ausgegliederten Museen (Reihe Bund 2002/4 S. 85 Abs. 3 und 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 108 Abs. 17).

Das BMBWK teilte mit, dass es hinsichtlich der Überlassungsverträge mit dem BMWA in Kontakt stünde. Weiters habe das BMWA in einem Schreiben an das BMF als Begründung für die bisher noch nicht erfolgte Vorlage einer Vertragsergänzung auf die „Datenproblematik“, die schwierige Flächenzuordnung, den Umfang des Objekts, seine Aufteilung auf verschiedene Standorte sowie auf das noch nicht erzielte Einvernehmen mit den Nutzern hingewiesen.

- (31) Zustimmung des BMBWK zum Verleih von Kunstwerken in das Ausland (Reihe Bund 2002/4 S. 86 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 109 Abs. 18).

Das BMBWK teilte mit, dass die aus dem Jahre 1971 stammende „Liste der nicht zu entlehnenden Kunstwerke in den Museen des Bundes“ einer Revision bedürfe, weil sie nicht mehr dem heutigen wissenschaftlichen Stand entspreche. Eine Arbeitsgruppe erstelle derzeit Vorschläge zur Erarbeitung einer neuen Liste derjenigen Objekte, deren vorübergehende Ausfuhr als Leihgaben für Ausstellungen nicht möglich sei.

Der RH befürwortete diese Vorgangsweise, empfahl jedoch, die bisherige Liste bis zur Fertigstellung einer neuen zu berücksichtigen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (32) Schaffung einer gemeinsamen Plattform für alle Bundesmuseen zur Besorgung zentraler Dienste (Reihe Bund 2002/4 S. 87 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 109 Abs. 19).

Das BMBWK teilte mit, dass ihm diesbezüglich die Studien „Bewertung der wirtschaftlichen Gestion der österreichischen Bundesmuseen“ und „Evaluierung der Bundesmuseen“ vorlägen, welche die Grundlage für eine Ökonomisierung der nicht wissenschaftlichen Geschäftsfelder in den Bundesmuseen bilden würden.

- (33) Schaffung eines Gesamtüberblicks über den Bestand und Zustand denkmalgeschützter Objekte entsprechend der Entschliebung des Nationalrates vom 15. März 1978 (Reihe Bund 1994/1 S. 28 Abs. 14, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 109 Abs. 20).

Das BMBWK verwies dazu auf seine bisherige Mitteilung, wonach ein derartiger Gesamtüberblick beim Bundesdenkmalamt voraussichtlich bis 2009 fertig gestellt sein werde, weil zu diesem Zeitpunkt die automatische Unterschutzstellung unbeweglicher Objekte kraft Gesetzes ende.

- (34) Planung baulicher Maßnahmen zur Bergung beweglicher Kulturgüter sowie Schaffung eines neuen Konzepts für den Kulturgüterschutz, insbesondere im Hinblick auf die nicht mehr mögliche Nutzung des Steinbergstollens im Salzburgwerk Altaussee (Reihe Bund 1994/1 S. 21 f. Abs. 5 und 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 110 Abs. 21).

Das BMBWK verwies auf seine bisherige Mitteilung, wonach für die Neuplanung von Maßnahmen gemäß der Haager Konvention eine völlige Neuverfassung der zu schützenden Objekte nach international üblichen Grundsätzen erforderlich sei. Eine Planung konkreter Schutzmaßnahmen könne erst nach Abschluss der Neuverfassung erfolgen; diese werde voraussichtlich bis Ende 2009 abgeschlossen sein.

Verwirklichte Empfehlungen

Wissenschaft

im Bereich der Wissenschaft

- (1) Die erlassmäßig geregelten Tatbestände über die Einhebung der Studienbeiträge wären in die Studienbeitragsverordnung aufzunehmen und vorhandene Widersprüche zu beseitigen (Reihe Bund 2004/4 S. 29 Abs. 12.1).

Laut Mitteilung des BMBWK würden mit dem Übertritt der Universitäten in die Vollrechtsfähigkeit die Einhebung und Refundierung von Studienbeiträgen nunmehr in die Kompetenz der Universitäten fallen. Die Universitäten haben im Rahmen der Rektorenkonferenz Richtlinien hinsichtlich der Einhebung und Berechnung der Aufteilung von Studienbeiträgen der Studierenden, die an mehreren Universitäten studieren, erlassen.

- (2) Bei den Studienbeiträgen für Studierende aus Entwicklungsländern sollte vom Rückerstattungsmodell zugunsten einer Zahlungsfreistellung abgegangen werden (Reihe Bund 2004/4 S. 29 Abs. 12.2).

Laut Mitteilung des BMBWK seien fast alle Universitäten von der Rückerstattung der Studienbeiträge für Studierende aus bestimmten Entwicklungsländern abgegangen und damit der Empfehlung des RH gefolgt. Diesen Studierenden werde nunmehr der Studienbeitrag zur Gänze, zur Hälfte oder in anderer Form erlassen. Studierenden aus den am wenigsten entwickelten Ländern seien von der Entrichtung der Studienbeiträge ausgenommen.

- (3) Bei allfälligen künftigen Sonderfinanzierungsprojekten wäre für eine ausreichende Planungsphase und eine bessere Information der Universitäten über die vorgesehenen Ziele zu sorgen sowie ein umfassendes Controlling einzurichten (Reihe Bund 2004/4 S. 29 Abs. 12.4).

Nach Mitteilung des BMBWK würden zusätzlich zum Globalbudget zur Verfügung stehende Mittel zum größten Teil im Wege von Ausschreibungen an Universitäten vergeben. Die Ausschreibungen würden inhaltlich und zeitlich mit der Rektorenkonferenz abgestimmt. Controlling und Evaluierung der Programme seien vorgesehen.



Verwirklichte Empfehlungen

BMBWK

im Bereich der Studienförderung

- (4) Die Studienbeihilfenbehörde sollte eine Reduktion des Anteils der Verwaltungskosten an den Transferleistungen auf unter 3,5 % anstreben (Reihe Bund 2004/5 S. 95 Abs. 14.2).

Laut Mitteilung des BMBWK sei diese Zielvorgabe bereits 2004 erreicht worden.

- (5) Die Studienbeihilfenbehörde sollte hinterfragen, ob mittelfristig die zwingende Anordnung des Vier-Augen-Prinzips im Approbationsverfahren erforderlich ist (Reihe Bund 2004/5 S. 95 Abs. 14.3).

Nach Mitteilung des BMBWK sei seit Beginn des Studienjahres 2005/2006 bei vollautomatisch erledigten Anträgen keine Approbation mehr vorgesehen. Anträge mit Eingriffen von Sachbearbeitern unterlägen auch weiterhin einer Überprüfung.

- (6) Die Studienbeihilfenbehörde sollte die Interne Revision direkt dem obersten Leitungsorgan zuordnen und personell verstärken (Reihe Bund 2004/5 S. 95 Abs. 14.4).

Laut Mitteilung des BMBWK sei der Empfehlung des RH nachgekommen worden.

Universitäten

im Bereich der Universität Innsbruck

- (7) Die Zuständigkeiten in der Zentralen Verwaltung wären eindeutig zu regeln (Reihe Bund 2004/2 S. 56 Abs. 11.2).

Die Universität Innsbruck teilte dazu mit, dass nunmehr durch die Geschäftseinteilung des Rektorates, die im Organisationsplan festgelegte Neustrukturierung der Abteilungen und die Neueinrichtung einer Finanzabteilung eindeutige Zuständigkeiten geschaffen worden seien.

- (8) Eine Interne Revision wäre einzurichten (Reihe Bund 2004/2 S. 56 Abs. 11.3).

Nach Mitteilung der Universität Innsbruck sei in Umsetzung der Empfehlung des RH die Innenrevision im Organisationsplan der Universität Innsbruck verankert worden.

Verwirklichte Empfehlungen

im Bereich der Wirtschaftsuniversität Wien

- (9) Eine Kostenersatzregelung für die Inanspruchnahme von Personal der Wirtschaftsuniversität wäre in die entsprechenden Richtlinien aufzunehmen (Reihe Bund 2005/2 S. 8 Abs. 9.2).

Die Wirtschaftsuniversität Wien teilte mit, dass die mit 1. Juni 2005 in Kraft getretene Richtlinie über die Abgeltung der Benutzung von Ressourcen die Abdeckung sämtlicher Personalkosten vorsehe.

Gerichtliche Medizin

im Bereich der Medizinischen Universität Wien

- (10) Überdenken der zusätzlichen Zahlungen an die Prosekturbediensteten der Stadt Wien für die Leichenversorgung am Department für Gerichtliche Medizin (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.3).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien würden die Zuzahlungen der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht an die Prosekturbediensteten seit Beendigung der Tätigkeit der Gesellschaft mit 31. Dezember 2003 nicht mehr geleistet werden.

- (11) Durchführung von Nachbesetzungen im Department für Gerichtliche Medizin auf Basis von Personalbedarfsermittlungen (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.6).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien sei vom Leiter der Gerichtlichen Medizin ein Personalplan vorgelegt worden. Auf Basis dieses Personalplans wäre eine Nachbesetzung für drei der fünf offenen Stellen für notwendig erachtet worden, die bereits erfolgt sei. Somit wäre der Empfehlung des RH, dass die Aufgaben mit weniger wissenschaftlichen Mitarbeitern zu bewältigen seien, Folge geleistet worden.

- (12) Rückwirkende Ermittlung der vollen Kostenersätze im Rahmen der Sachverständigentätigkeit an die Medizinische Universität und Betreuung der Nachverrechnung (Reihe Bund 2004/5 S. 128 Abs. 15.7).

Laut Mitteilung der Medizinischen Universität Wien hätten sich die Vertreter der ehemaligen Gesellschaft nach bürgerlichem Recht in einem Vergleich zu einem nachträglichen Kostenersatz von 194.220 EUR verpflichtet. Damit sei insgesamt ein Kostenersatz von 35 % für den Personalaufwand der Jahre 2001 bis 2003 geleistet worden.



Verwirklichte Empfehlungen

BMBWK

Kulturelle
Angelegenheiten

im Bereich der kulturellen Angelegenheiten

- (13) Klärung der Frage der Versicherung des Sammlungsgutes durch die Bundesmuseen und Abschluss einer Bündelhaftpflichtversicherung für die Geschäftsführer (Reihe Bund 2002/4 S. 86 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 109 Abs. 18).

Das BMBWK teilte den Bundesmuseen mit, dass das BMF den Abschluss einer Bündelhaftpflichtversicherung der Geschäftsführer grundsätzlich begrüße. Trotz der Anwendung des Prinzips der Nichtversicherung für Immobilien und Sammlungsgut der Bundesmuseen könne es fallweise notwendig sein, Versicherungsverträge über Bestandteile des Bundesvermögens vor allem dann abzuschließen, wenn die Versicherungsprämie überwältzt werden kann.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (1) Schaffung einer einheitlichen, sowohl die Erhebung der Abgaben als auch die Betriebsprüfung umfassenden Zuständigkeit für Großbetriebe und Konzernunternehmungen (Reihe Bund 2000/5 S. 134 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 139 Abs. 1).

Das BMF teilte mit, die Frage der einheitlichen Zuständigkeit im Rahmen des geplanten Reformprojekts der Großbetriebsprüfung zu berücksichtigen. Dieses könne aus Gründen der Organisationsentwicklung frühestens ab 2006 als realistisch betrachtet werden.

- (2) Neuorganisation der Prüfungsabteilungen Strafsachen (Steuerfahndung); die Standorte und die Ressourcenzuteilung wären von der Bedeutung, dem Umfang und der strafrechtlichen Relevanz der jeweils anfallenden Fälle abhängig zu machen (Reihe Bund 2002/1 S. 30 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 139 Abs. 2).

Das BMF teilte mit, im Zuge eines Pilotprojekts zur Neuorganisation der Einheiten der repressiven Betrugsbekämpfung werde die Empfehlung des RH bei Ermittlung des Personalbedarfs berücksichtigt.

- (3) Anteiliger Ausschluss des Vorsteuerabzugs für Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit deren Einnahmen aus umsatzsteuerlich nicht steuerbaren Zuschüssen bestehen, um eine ungewollte Mitfinanzierung der betreffenden Körperschaften aus der Umsatzsteuer zu verhindern und eine größere Transparenz über die zu verteilenden Finanzmittel zu erreichen (Reihe Bund 2002/1 S. 23 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 139 Abs. 4).

Das BMF wies darauf hin, dass die Umsetzung des vom RH angeregten anteiligen Vorsteuerauschlusses deshalb schwierig sei, weil ohne eine entsprechende Ersatzlösung zahlreiche Projekte der öffentlichen Hand in der bisherigen Form nicht finanzierbar wären.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (4) Übertragung der gesamten Vollziehung des Familienlastenausgleichsgesetzes an das BMF im Interesse einer Straffung der Entscheidungsstrukturen (Reihe Bund 2003/2 S. 42 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 140 Abs. 5).

Das BMF vertrat die Ansicht, dass es sich hierbei um ein komplexes und politisch sensibles Thema handle, zu dem es gewichtige Gegenpositionen gäbe.

- (5) Ressortübergreifende Initiative zur Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.1).

Das BMF teilte mit, eine Harmonisierung sei nur im Rahmen einer großen Steuerreform bzw. einer Reform des Beitragswesens in der Sozialversicherung möglich. Eine weitgehende Harmonisierung bestünde bereits zwischen Dienstgeberbeitrag und Kommunalsteuer, zur völligen Harmonisierung hätten Arbeitsgespräche zwischen dem BMF und dem Städte- und Gemeindebund stattgefunden.

- (6) Ausweitung der Kennzahlen im Rahmen des einzurichtenden Controllings und Benchmarkings für die Gemeinsame Prüfung aller lohnbezogenen Abgaben (Lohnsteuerprüfung) durch Einbeziehung der Veränderungen der Mehrergebnisse aufgrund von Rechtsmittelverfahren sowie des Umfanges der tatsächlichen Entrichtung der nachgeforderten Beträge (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.3).

Laut Mitteilung des BMF sei eine diesbezügliche Anforderung an die IT-Sektion des BMF gestellt worden. Überdies sei vorgesehen, den Finanzämtern ein IT-Tool zur dezentralen Analyse der vorhandenen Datenbestände zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die Komplexität des Datenmaterials sei eine Realisierung dieser Vorhaben im Zuge des Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ frühestens ab 2006 möglich.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (7) Einbeziehung der nicht unbedeutenden steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in die rechnerischen Überlegungen über die Aufteilung der öffentlichen Mittel im Interesse einer transparenteren Gestaltung des Finanzausgleiches (Reihe Bund 2004/7 S. 178 Abs. 8.1).

Das BMF teilte mit, dass die Einbeziehung der steuerlichen Gebarung der Gebietskörperschaften in den Finanzausgleich eine Verschiebung der Finanzausgleichmassen bewirken würde. Da der Finanzausgleich regelmäßig nur im Einvernehmen mit den Ländern und Gemeinden abschlossen werde, sei nach Ansicht des BMF die Einbeziehung der steuerlichen Gebarung bei der Aufteilung der Mittel derzeit nicht umsetzbar.

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (8) Grundsätzliche Neustrukturierung der Finanzstrafbehörden der Zollverwaltung in Anbetracht der rückläufigen Erledigungszahlen (Reihe Bund 2003/4 S. 75 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 140 Abs. 6).

Das BMF teilte mit, ein Pilotprojekt zur Neuorganisation der Einheiten der repressiven Betrugsbekämpfung (Steuerfahndung, Zollfahndung, Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung, Schnelle Eingreifgruppe) befände sich in Probetrieb. Mit der Evaluierung des Projekts und der daraus resultierenden Neukonzeption könne frühestens Ende 2005 begonnen werden.

- (9) Verringerung der hohen Rückstände an Geldstrafen (Reihe Bund 2003/4 S. 77 f. Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 140 Abs. 7).

Nach Ansicht des BMF sei hinsichtlich der Möglichkeit, Ausländer betreffende Strafrückstände einzubringen, die Wirksamkeit des EU-Übereinkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Geldstrafen abzuwarten.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

- (10) Einforderung einer Leistungsbewertung im Sinne der Leistungsabgeltungs-Verordnung durch das BMF bei der ÖBFA vor der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen von der Verpflichtung zur Verrechnung eines Entgelts für Leistungen des Bundes an Dritte; schriftliche Dokumentation des Verfahrens (Reihe Bund 2005/2 S. 14 Abs. 7.3).

Das BMF und die ÖBFA erachteten eine weitere Stellungnahme für nicht erforderlich. In ihrer bisherigen Mitteilung vertrat das BMF die Ansicht, dass die ÖBFA in ihrer Stellungnahme vom Juli 2000 zum Entwurf der Leistungsabgeltungs-Verordnung die Beibehaltung der Unentgeltlichkeit ihrer Leistungen gegenüber Dritten bekräftigt habe.

Sonstiges

in sonstigen Bereichen

- (11) Aufkommensneutrale Umstellung der Bemessungsgrundlage für Konzessionsabgaben und Wettgebühren vom (geringeren) Wetteinsatz auf das (um den Verwaltungskostenbeitrag höhere) Spielentgelt; diesfalls würde sich eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils der Österreichischen Lotterien GesmbH nicht mehr negativ auf das Aufkommen aus diesen Abgaben auswirken (Reihe Bund 1995/2 S. 74 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 141 Abs. 9).

Das BMF verblieb bei seinen Ausführungen, dass die Österreichische Lotterien GesmbH versuchen werde, ihr unternehmerisches Risiko durch den Abgabengläubiger mittragen zu lassen. Der Konzessionär werde bei einer allfälligen Änderung der Kosten- und Nachfragestruktur auch künftig das BMF ersuchen, eine legislative Anpassung der Tarife vorzubereiten oder über die vom BMF zu bewilligenden Spielbedingungen einen Ertragsausgleich zu erhalten.

- (12) Beseitigung der bestehenden „generellen medialen Unterstützung“ der von der Österreichischen Lotterien GesmbH betriebenen Spiele, welche zu Lasten des Konzessionsabgabenaufkommens geht (Reihe Bund 1995/2 S. 75 f. Abs. 7 bis 10, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 141 Abs. 10); jährliches Einsparungspotenzial rd. 15 Mill EUR.

Das BMF wiederholte, der Bund habe als Monopolinhaber ein langfristiges Interesse an einer positiven Darstellung der Glückspiele in der Öffentlichkeit, welches mittels medialer Unterstützung abgesichert würde.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltungsreform

im Bereich der Verwaltungsreform

- (1) Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsvereinfachung im Abgabewesen (TB 1983 Abs. 48.35, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 142 Abs. 1); jährliches Einsparungspotenzial rd. 22 Mill. EUR Personalaufwand.

Das BMF verblieb bei seiner Ansicht, es habe im Zug des Steuerreformgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 57/2004, den Weg der Vereinfachung der Gesetzgebung fortgesetzt. Dies zeige sich im Bereich der Einkommensteuer durch Vereinfachung des Einkommensteuertarifes sowie durch Abschaffung der Schaumweinsteuer.

Finanzverwaltung

im Bereich der Finanzverwaltung

- (2) Einrichtung einer Konzerndatenbank (Reihe Bund 2000/5 S. 132 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 142 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMF werde aufgrund der Einführung einer Gruppenbesteuerung im Steuerreformgesetz 2005, BGBl. I Nr. 57/2004, an der Fertigstellung einer Gruppendatenbank gearbeitet. In der Folge werde analysiert, ob eine Erweiterung in Richtung einer allgemeinen Konzerndatenbank erforderlich sei.

- (3) Häufigere Durchführung von Betriebsprüfungen bei Größtbetrieben (Reihe Bund 2000/5 S. 132 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 142 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMF sei im Rahmen der Zielvereinbarungen für 2005 mit den Großbetriebsprüfungen vereinbart worden, bei Größtbetrieben dreijährige Prüfungsintervalle anzustreben. Um eine höhere Prüfungsdichte zu erreichen, seien zudem 2005 personelle (Neuaufnahmen) und organisatorische Maßnahmen gesetzt worden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (4) Realitätsbezogene Anpassung der Verordnung betreffend die Ermittlung des Einkommens von Sportlern (BGBl. II Nr. 418/2000) – der Nachfolgeregelung des ehemaligen „Schirennläufer-Erlasses“ – im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Abgabepflichtigen. Aufgrund dieser Verordnung sind 33 % der aus der sportlichen Tätigkeit einschließlich der Werbung erzielten in- und ausländischen Einkünfte in Österreich steuerlich zu erfassen; die restlichen 67 % werden bei der Steuersatzermittlung berücksichtigt (Reihe Bund 1999/1 S. 42 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 142 Abs. 4).

Das BMF teilte mit, eine Adaptierung der Verordnung für die Zukunft zu überlegen.

- (5) Umfassende Modernisierung des automationsunterstützten Familienbeihilfenverfahrens (Reihe Bund 2003/2 S. 40 Abs. 9, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 143 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMF werde mit Ende 2005 der automatisierte Abweisungsbescheid und in der ersten Jahreshälfte 2006 der automatisierte Rückforderungsbescheid verfügbar sein.

- (6) Einrichtung eines Managementinformationssystems für die gesamte Finanzverwaltung sowie Schaffung eigener Auswertungsmöglichkeiten für die Finanzdienststellen (Reihe Bund 2003/2 S. 41 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 143 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMF soll im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ ein umfassendes Managementinformationssystem mit „Monitoring“ und „Reporting“ für alle Finanzämter, Zollämter und Großbetriebsprüfungen geschaffen werden.

- (7) Den Finanzämtern sollten standardmäßig Daten über die steuerlichen Ergebnisse der Prüfung der Abgabenerklärungen durch den Innendienst zur Verfügung gestellt werden (Reihe Bund 2003/4 S. 82 f. Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 143 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMF sei beabsichtigt, im Rahmen des Projekts „Leistungsorientierte Steuerung“ auch risikoorientierte Parameter in das Managementinformationssystem zu integrieren, um den Führungskräften für ihre laufende Einsatzsteuerung ein entsprechendes Instrument zur Verfügung zu stellen.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

BMF

- (8) Elektronische Verknüpfung der Angaben in den Umsatzsteuerjahreserklärungen mit jenen der Zusammenfassenden Meldungen, um diese im Sinne einer wirksamen Betrugsbekämpfung bei jeder Veranlagung gegeneinander abzustimmen (Reihe Bund 2002/1 S. 23 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 139 Abs. 3).

Das BMF teilte mit, wesentliche Teile der Piktation des Betrugsbekämpfungspaketes, das im Herbst 2003 den Ministerrat passiert habe, seien bereits umgesetzt worden. So erfolge bereits ein Datenabgleich im Rahmen der Jahresveranlagung.

- (9) Erarbeitung einer Risikoanalyse gemeinsam mit der Sozialversicherung als Grundlage für die Erstellung der Prüfungspläne für die gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.2).

Das BMF teilte mit, das Projekt Risikoanalyse befände sich in der Endphase. Die vormals getrennten Risikobewertungen würden nach Durchführung einer Plausibilitätsprüfung zusammengeführt.

- (10) Ersatz der händischen Datenerfassung im Zusammenhang mit der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben durch eine unmittelbare automationsunterstützte Übernahme der Daten der Lohnsteuerprüfung in die Abgabenverrechnung (Reihe Bund 2004/2 S. 67 Abs. 12.4).

Das BMF teilte mit, der Empfehlung des RH sei durch ein laufendes Projekt weitgehend entsprochen worden, ein IT-Programm werde unter Einbindung von Praktikern getestet und soll spätestens mit Beginn 2006 im Einsatz sein.

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (11) Beseitigung von Doppelgleisigkeiten bei der Erfassung von Verfahrensschritten sowie Umstellung der Evidenzhaltung der Strafverfahren auf ein einfacher zu administrierendes System (Reihe Bund 2003/4 S. 78 Abs. 9, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 143 Abs. 8).

Das BMF teilte mit, der Empfehlung des RH werde durch das nunmehr gestartete Projekt „Redesign Finanz“ nachgekommen. Aufgrund der Komplexität des Projekts sei mit einem entsprechend langen Zeitraum der Umsetzung zu rechnen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (12) Rasche Umsetzung der notwendigen Reformmaßnahmen der Zollverwaltung, um den besonders im Jahr 2003 auffallend hohen Rückgängen an Kontrollen und Aufgriffen zu begegnen (Reihe Bund 2004/7 S. 164 Abs. 15.1).

Laut Mitteilung des BMF hätten die inzwischen getroffenen Maßnahmen schon im zweiten Quartal 2005 zu einem Anstieg der Kontrollenerfolge geführt. Zudem sei für das Jahr 2005 die Kontrolldichte als Schlüsselleistung der Flughafenzollämter definiert worden, so dass mit einer Verstärkung der Kontrollen und einer Verbesserung der Aufgriffszahlen zu rechnen sei.

- (13) Laufende Analyse der Controllingdaten, um Leistungsveränderungen zeitgerecht feststellen und gegensteuern zu können (Reihe Bund 2004/7 S. 164 Abs. 15.2).

Das BMF hielt fest, dass ein Controlling auf Basis neu entwickelter Kennzahlen ein wesentliches Reformziel bei der Reorganisation der Steuer- und Zollverwaltung darstelle.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich der Austria Wirtschaftsservice GmbH

- (14) Vereinheitlichung der unterschiedlichen Risikoklassifizierungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 110 Abs. 14.1, zuletzt in Reihe Bund 2004/7 S. 145 Abs. 10).

Laut Mitteilung der Austria Wirtschaftsservice GmbH seien die Ziele eines einheitlichen Risikoklassifizierungssystems definiert und im Juni 2005 ein Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Rating-Systems eingeleitet worden. Mit einem operativen Einsatz sei im ersten Quartal 2006 zu rechnen.

im Bereich der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (ÖBFA)

- (15) Nachvollziehbare Dokumentation der Aufforderungen durch den Bundesminister für Finanzen an die ÖBFA, Rechtsträgerfinanzierungen durchzuführen (Reihe Bund 2005/2 S. 14 Abs. 7.2).

Laut Mitteilung des BMF und der ÖBFA sei künftig geplant, die Aufforderungen in schriftlicher Form zu dokumentieren.

im Bereich sonstiger Beteiligungen des Bundes

- (16) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafen Linz GesmbH (Reihe Bund 2001/2 S. 88 Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 140 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMF sei der Bundesminister für Finanzen gemäß § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Veräußerung von Bundesanteilen an der Flughafen Linz GesmbH (BGBl. I Nr. 23/2005) ermächtigt worden, den Geschäftsanteil des Bundes an der Flughafen Linz GesmbH jeweils zur Hälfte an das Land Oberösterreich und die Landeshauptstadt Linz zu veräußern.

Da es sich bei dem Flughafen Linz–Hörsching um einen Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung handle, wären die militärischen Interessen für den gesamten Bereich des Militärflugplatzes auch weiterhin zu wahren. In der zwischen Bund, Land Oberösterreich und der Landeshauptstadt Linz im Februar und März 2005 abgeschlossenen Vereinbarung sei daher normiert worden, dass die von der Republik Österreich dem Flughafen Linz–Hörsching für die Zivilluftfahrt zur Verfügung gestellten Grundstücke (65 ha) im Eigentum der Republik Österreich verbleiben.

Laut den gleich lautenden Mitteilungen der Oberösterreichischen Landesregierung und der Landeshauptstadt Linz befänden sie sich derzeit in konkreten Verhandlungen über den Erwerb der Anteile des Bundes an der Flughafen Linz GesmbH. Die bundeseigenen Grundstücke würden im Eigentum der Republik Österreich verbleiben.

Österreichische
Post AG

im Bereich der Personalgestion

- (17) Dienstfrei gestellte Personalvertreter:
- Verrechnung von allfälligen Überstunden nur nach den Verhältnissen eines jeweils bestimmten Vergleichsbeamten;
 - Überprüfung von Ernennungsanträgen insbesondere auf ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Ausfallsprinzips*;

* Entsprechend den von Lehre und Rechtsprechung entwickelten Grundsätzen zum § 117 des Arbeitsverfassungsgesetzes darf ein vom Dienst freigestellter Personalvertreter nicht schlechter gestellt werden, als er gestellt wäre, wenn er weiterhin Dienst versähe.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- Anweisung von Nebengebühren nur in jenem Umfang, wie sie einem Vergleichsbeamten in der jeweiligen dienst- und besoldungsmäßigen Einstufung typischerweise zustehen (Reihe Bund 2003/1 S. 16 Abs. 6.2, S. 17 Abs. 7.2 und S. 25 Abs. 14.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 145 Abs. 11).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG sei die Neuordnung der Entlohnung der Personalvertreter noch Gegenstand von Verhandlungen.

im Bereich des Zustelldienstes und der Verteilzentren

- (18)** Abschluss eines neuen Kollektivvertrages (Reihe Bund 2001/5 S. 143 Abs. 17.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 146 Abs. 12).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG sei der Kollektivvertrag nach wie vor Gegenstand von Verhandlungen.

Verwirklichte Empfehlungen

Zollverwaltung

im Bereich der Zollverwaltung

- (1) Erlassung von Bestimmungen über ein Stellungnahmeverfahren für Berichte aufgrund von Aufsichts- und Kontrollmaßnahmen (Reihe Bund 2004/7 S. 181 Abs. 5).

Das BMF teilte mit, der Audit-Prozess sehe nunmehr für die geprüfte Dienststelle während des Abschlussgespräches bis zum Ergehen des endgültigen Berichtes die Möglichkeit einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme vor.

Beteiligungen des Bundes

im Bereich sonstiger Beteiligungen des Bundes

- (2) Einbringung der bundeseigenen Grundstücke in die Flughafen Graz Betriebs GmbH (Reihe Bund 2001/2 S. 90 Abs. 3.4, S. 91 Abs. 4.2 und S. 91 Abs. 5.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 144 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMF seien entsprechend den Bestimmungen des § 1 des Bundesgesetzes betreffend die Veräußerung von Bundesanteilen an Flughafenbetriebsgesellschaften und von unbeweglichem Bundesvermögen, BGBl. I Nr. 158/2001, die 50 % Bundesanteile an der Flughafen Graz Betriebs GmbH am 28. Oktober 2004 an das Land Steiermark veräußert worden.

Gemäß § 1 des Bundesgesetzes über die Veräußerung von unbeweglichem Bundesvermögen (BGBl. I. Nr. 100/2004) wäre der Bundesminister für Finanzen ermächtigt worden, an die Flughafen Graz Betriebs GmbH unbewegliches Bundesvermögen aus den im Eigentum der Republik Österreich stehenden Liegenschaften im Ausmaß von ca. 280 ha zu veräußern. Der Verkauf der Bundesgrundstücke an die Flughafen Graz Betriebs GmbH sei in mehreren Etappen schrittweise erfolgt.

Laut Mitteilung der Steiermärkischen Landesregierung könne diese Angelegenheit mit dem Verkauf der Landesanteile als erledigt angesehen werden, zumal bei diesem Vorgang auch die geforderte Grundstücksübertragung erfolgt sei.

Verwirklichte Empfehlungen

Laut Mitteilung der Landeshauptstadt Graz seien hinsichtlich der offenen Grundstücksfragen im Herbst 2004 sowohl für die im grundbuchsfähigen als auch für die im außerbücherlichen Eigentum stehenden Liegenschaftlichen Lösungen gefunden worden. Die Eintragung des Erwerbs von 99,9 % der Anteile an der Flughafen Graz Betriebs GmbH durch die Grazer Stadtwerke AG in das Firmenbuch sei mit 19. Jänner 2005 erfolgt.

Österreichische
Post AG

im Bereich des Zustelldienstes und der Verteilzentren

- (3) Begleitmaßnahmen zur Verwirklichung der beabsichtigten Personalreduktion (Reihe Bund 2001/5 S. 142 Abs. 16.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 146 Abs. 13).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG wäre die Umsetzung der Zustellkonzentration wie vorgesehen mit Ende 2004 abgeschlossen worden.

- (4) Verkürzung der Laufzeit der Briefsendungen (Reihe Bund 2001/5 S. 145 Abs. 20.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 146 Abs. 14).

Laut Mitteilung der Österreichischen Post AG wären im Durchschnitt der Monate Mai bis Dezember 2004 die Inbound-Sendungen zu 95,8 % bzw. die Inlandsendungen zu 94,4 % und im Durchschnitt der Monate Jänner bis April 2005 zu 95,3 % bzw. zu 95,7 % (Zustellwert „E+1“) zugestellt worden.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Auflösung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 26 Abs. 18, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 183 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMGF wären die Vertragsparteien übereingekommen, dass ihre gegensätzlichen Standpunkte zu allfälligen Nachzahlungen aufrecht blieben und diese bis 31. Dezember 2008 nicht zur Diskussion stünden.

- (2) Verstärkte Wahrnehmung der EU-Projekte im Bereich der IT im Gesundheitswesen (Reihe Bund 2000/5 S. 269 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 183 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMGF könnten aufgrund der personellen Engpass-situation der IT-Abteilung die EU-IT-Projekte noch nicht verstärkt betrieben werden.

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (3) Preisauszeichnung von Heilmitteln zur Steigerung des Kostenbewusstseins (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.5).

Das BMGF gab hierzu keine Mitteilung ab.

- (4) Verstärkung der Bemühungen zur Verbesserung der Verhandlungsposition der Sozialversicherung als Zahler auf europäischer bzw. internationaler Ebene als Gegengewicht zur Pharmaindustrie (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.6).

Das BMGF teilte nach wie vor die Auffassung des RH, über konkrete Maßnahmen konnte es jedoch noch nicht berichten.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Sanitäre Aufsicht im Bereich der sanitären Aufsicht

- (5) Neuregelung der sanitären Aufsicht und ihre Übertragung an die Bundesländer zur Verwaltungsvereinfachung (Reihe Bund 2001/5 S. 241 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 184 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMGF wäre im Entwurf des Verfassungskonvents die Beseitigung der geteilten Zuständigkeit berücksichtigt worden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Gesundheitswesen

im Bereich des Gesundheitswesens

- (1) Weiterentwicklung der begonnenen Reformen zu einem integrativen Gesundheitssystem (Reihe Bund 2000/4 S. 6 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 185 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMGF wären im Rahmen der für die Jahre 2005 bis 2008 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG wesentliche Schritte in diese Richtung eingeleitet worden.

- (2) Ehestmögliche Vervollständigung des Datenaustausches zwischen den Fondskrankenanstalten und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (Reihe Bund 2000/4 S. 22 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 185 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMGF wäre ein wesentlicher Bestandteil der Gesundheitsreform auch die Zurverfügungstellung der für die Planung und Steuerung notwendigen Daten. Dies wäre auch in die Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG eingeflossen.

- (3) Vereinheitlichung der Abrechnungsmodalitäten der Länderfonds (Reihe Bund 2000/4 S. 12 Abs. 8.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 183 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMGF seien im Rahmen der für die Jahre 2005 bis 2008 abgeschlossenen Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG die Vertragspartner (Bund/Länder) übereingekommen, die vollständige Budgetierung und die Rechnungsabschlüsse der Krankenanstalten bzw. der Krankenanstaltenverbände sowie die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse der Sozialversicherung für den extramuralen Bereich transparent darzustellen. Die früher geltenden Gestaltungskriterien des Steuerungsbereichs seien nicht mehr anwendbar, wodurch eine stärkere Einheitlichkeit der Abrechnungsmodalitäten zu erwarten sei.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

im Bereich der Ausgliederung der Bundesstaatlichen bakteriologisch-serologischen Untersuchungsanstalt Innsbruck (nunmehr Bakteriologie)

- (4) Veranlassung eines rechtlich verbindlichen Datentransfers der nunmehrigen Bakteriologie an die Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH bzw. an das Kompetenzzentrum Infektionsepidemiologie (Reihe Bund 2005/1 S. 14 Abs. 11.2).

Laut Mitteilung des BMGF sei eine Projektgruppe für die Vernetzung der humanen und veterinären lebens- bzw. futtermittelbezogenen Meldewege ins Leben gerufen worden. Die Umsetzung des neuen Meldeverfahrens werde in Abstimmung mit den Ländern im Zuge der Erlassung des Epidemiegesetzes erfolgen, welches frühestens im Jahre 2006 in die Begutachtung gehen soll.

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (5) Verstärkte Überprüfung der Einhaltung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibeweise unter Einbeziehung auch der Wahlärzte (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.8).

Laut Mitteilung des BMGF seien die Sozialversicherungsträger bestrebt, den Intentionen des RH gerecht zu werden.

- (6) Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Versorgungssysteme und Beschaffungskonditionen (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.9).

Das BMGF berichtete über schon bestehende Kooperationsmodelle zwischen den Krankenversicherungsträgern und vermehrte gemeinsame Ausschreibungen. An eine Ausweitung der Modelle sei gedacht.

- (7) Einheitliche Erfassung der Daten, um die Heilbehelfe-Hilfsmittel-Statistik als Informations- und Steuerungsinstrument verwenden zu können (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.10).

Laut Mitteilung des BMGF stelle es diesbezügliche Überlegungen an, um den Intentionen des RH in hohem Maße Rechnung tragen zu können.



BMGF

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (8) Verbesserung der Arbeitsabläufe im Fall ungünstiger Kennzahlen (Reihe Bund 2004/7 S. 229 Abs. 38.11).

Laut Mitteilung des BMGF habe die Verwaltungskostendeckelung unter anderem dazu beigetragen, die Organisationsstrukturen und die Arbeitsabläufe bei den Krankenversicherungsträgern bzw. dem Hauptverband zu reformieren.

Veterinärwesen

im Bereich des Veterinärwesens

- (9) Gesamtreform des Tierseuchenrechts und Wiederverlautbarung des Tierseuchengesetzes (TB 1985 S. 122 Abs. 22.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 185 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMGF sei eine Gesamtreform des Tierseuchenrechts unter Einbeziehung sämtlicher neu erschienener Richtlinien und Verordnungen der EU in Bearbeitung.

Sanitäre Aufsicht

im Bereich der sanitären Aufsicht

- (10) Vereinheitlichung der Amtsärzteausbildung und dabei Aufnahme von Lehrinhalten über die sanitäre Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 244 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 186 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMGF werde eine generelle Reform des Amtsärztewesens angestrebt, wozu jedoch erst die unterschiedlichen Einstellungen der Landessanitätsdirektoren harmonisiert werden müssten. Die Ergebnisse seien noch ausständig.

- (11) Verbesserung der Krankenhaushygiene zur Reduktion der Infektionsrate und Verpflichtung der Krankenanstalten zur Dokumentation und Überwachung bestimmter Erreger von Krankenhausinfektionen (Reihe Bund 2001/5 S. 247 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 186 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMGF schaffe das Projekt ANISS (Austrian Nosocomial Surveillance System) an der Nationalen Referenzzentrale für nosokomiale Infektionen und Antibiotikaresistenz die inhaltlichen und organisatorischen Voraussetzungen für eine systematische Infektionserfassung. Dieses Projekt soll in seiner Pilotphase Ende 2006 abgeschlossen sein und in weiterer Folge für österreichische Gesundheitseinrichtungen in geeigneter Form verbindlich gemacht werden.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (12) Erarbeitung einheitlicher Richtlinien für die Wahrnehmung der sanitären Aufsicht (Reihe Bund 2001/5 S. 241 Abs. 4.1 und Abs. 4.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 186 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMGF sei die Weiterführung des Checklisten-Projekts zur Unterstützung der Tätigkeit der Amtsärzte (insbesondere im Hinblick auf die ärztliche Dokumentation) geplant.

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (13) Abbau von Rückständen bei der Erledigung von Arzneimittelzulassungs- und -änderungsverfahren (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 187 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMGF sei im Rahmen des Programms PharmaMed Austria eine Projektgruppe ins Leben gerufen worden, welche die Erledigungen koordiniere.

- (14) Neudefinition der Aufgaben des Bundesinstitutes für Arzneimittel (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 187 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMGF werde im Rahmen des Projekts PharmaMed Austria am Aufbau der neuen Agentur gearbeitet; nach einem erstellten Masterplan würden Arbeitspakete abgewickelt werden.

- (15) Festlegung kostendeckender Gebührentarife für Arzneimittelzulassungs- und Änderungsaufträge (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 184 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMGF würden mit der Neuschaffung des eigenen Geschäftsbereiches „PharmMed Austria“ in der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH alle Angelegenheiten des Arzneimittelwesens ausgelagert. In der Projektgruppe „Finanzen“ würde an einem neuen, auf den tatsächlichen Kosten basierenden Geführentarif gearbeitet, der mit 1. Jänner 2006 zur Anwendung kommen soll.



BMGF

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Projekt Chipkarte
(e-card)

im Bereich des Projekts Chipkarte (e-card)

- (16) Schaffung gesetzlicher Begleitmaßnahmen zur Erhöhung der Transparenz der Kosten ärztlicher Leistungen zwecks Unterstützung der Einführung der e-card und Erzielung gesamtwirtschaftlicher Einsparungseffekte im Gesundheitsbereich (Reihe Bund 2004/4 S. 69 Abs. 32.1).

Laut Mitteilung des BMGF werde die verstärkte Kohärenz der Arzthonorare im Sinne einer Beitrags- und Leistungsgerechtigkeit angestrebt. Maßnahmen dazu wären unter anderem das Benchmarking der Versicherungsträger und die durch die Verwendung der e-card verbesserte elektronische Auswertung der Daten.

- (17) Ausbau der Transparenz der ärztlichen Leistungen und ihrer Kosten im niedergelassenen Bereich sowie im Bereich der Krankenanstalten als Grundlage für die geplanten erweiterten Anwendungen der e-card (Reihe Bund 2004/4 S. 69 Abs. 32.2).

Laut Mitteilung des BMGF habe es die Österreichische Ärztekammer zur Stellungnahme eingeladen; diese habe jedoch von dieser Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.

Verwirklichte Empfehlungen

Gesundheitswesen

im Bereich der Heilmittel und Heilbehelfe

- (1) Verhandlungen mit den Trägern von Krankenanstalten, um diesen die Ausstellung von regulären Rezepten unter Einhaltung der Richtlinien über die ökonomische Verschreibweise zu ermöglichen (Reihe Bund 2004/7 S. 228 Abs. 38.7).

Das BMGF teilte mit, dass aufgrund der derzeitigen Rechtslage eine Verordnung von Medikamenten auf Rechnung der gesetzlichen Krankenversicherung durch einen Spitalsarzt möglich sei. Die nähere Ausgestaltung obliege den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung im Zusammenwirken mit den Krankenanstalten.

Im Rahmen des Gesundheitsreformgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 179/2004, sei im Übrigen eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach die Krankenanstalten bei der Entlassung nicht nur wie bisher Medikationsempfehlungen unter Berücksichtigung des Erstattungskodex zu erstellen, sondern ab 2005 auch erforderlichenfalls eine Bewilligung des chef- und kontrollärztlichen Dienstes der Krankenversicherungsträger einzuholen hätten (§ 24 Abs. 2 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes).

Arzneimittelwesen

im Bereich des Arzneimittelwesens

- (2) Verwirklichung des Gesamteinsparungspotenzials zur Senkung der Endverkaufspreise im Arzneimittelwesen in Höhe von rd. 100 Mill. EUR (Reihe Bund 2003/5 S. 133 Abs. 21.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 187 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMGF seien im Rahmen der Gesundheitsreform und der Arzneimittelreform 2003 die vom RH geforderten Maßnahmen im Bereich des Groß- und Einzelhandels umgesetzt worden. Die Senkung der Großhandelsaufschläge für Arzneimittel des Erstattungsbereiches (Erstattungskodex) und die Reduzierung der Apothekenaufschläge sowie eine Änderung der Nachlässe für Krankenversicherungen bei Apotheken und hausapothekenführenden Ärzten hätten zu Ausgabenminderungen im vom RH genannten Ausmaß geführt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Inneres

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Massafonds der Wachkörper des Bundes (TB 1966 Abs. 5.10 f., zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 233 Abs. 1) bzw. Übergang von der Beschaffung der Dienstkleidung durch einen Fonds (Massasystem) auf eine Anschaffung unmittelbar aus Haushaltsmitteln des Bundes (Etatsystem) und Auflösung der beiden Massafonds im Bereich des BMI (Reihe Bund 1997/1 S. 95 f. Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 233 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMI seien der Gendarmerie- und Polizeimassafonds zum „Fonds zur Beschaffung von Dienstkleidern für uniformierte Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Beamte des rechtskundigen Dienstes, Wachebeamte und Vertragsbedienstete) des Bundesministeriums für Inneres, der österreichischen Bundesgendarmerie und Bundespolizei – kurz: Bekleidungswirtschaftsfonds der Exekutive“ zusammengelegt worden.

Der Zollwache-Massafonds sei nach der Übernahme der Zollwacheoptanten durch das BMI im Juni abgerechnet und aufgelöst worden. Die Dienstkleidung werde grundsätzlich durch den Bekleidungswirtschaftsfonds beschafft, die Sonderausrüstung im Etatsystem.

- (2) Schaffung der personellen und organisatorischen Voraussetzungen für einen außerordentlichen Zivildienst in Zusammenarbeit mit den Einsatzorganisationen und Bundesländern (Reihe Bund 1998/5 S. 161 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 233 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMI sei beabsichtigt, für alle erstinstanzlich möglichen Zivildienstgesetz-Vollzugsaufgaben einschließlich des außerordentlichen Zivildienstes eine Zivildienst-Agentur einzurichten, die mit 1. Oktober 2005 ihre Arbeit aufnehmen soll. Die personellen, sachlichen, budgetären und legislativen Voraussetzungen würden derzeit geschaffen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (3) Inhaltliche Straffung der Tätigkeitsnachweise der Gendarmeriedienststellen unter vermehrter Orientierung an führungsrelevanten Daten (Reihe Bund 1999/3 S. 125 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 233 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMI verschiebe sich die Einführung der „Leistungsorientierten Steuerung der Wachkörper“ aufgrund der verzögerten Beschlussfassung der datenschutzrechtlichen Norm im Sicherheitspolizeigesetz bis mindestens Ende 2005.

- (4) Erstellung eines umfassenden ressorteigenen Strategiekonzepts für die künftige Ausrichtung der Maßnahmen zur Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität (Reihe Bund 2000/5 S. 200 f. Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 234 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMI werde ein ressortübergreifendes (BMGF, BMJ und BMI) Strategiekonzept in Form eines Drogenaktionsplans im Jahr 2005 im Ministerrat eingebracht werden.

- (5) Zusammenlegung der in Landeshauptstädten angesiedelten Tischlerwerkstätten (Reihe Bund 2001/2 S. 103 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 231 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMI sei im Rahmen der Umsetzung des Projekts Zusammenführung der Wachkörper auch eine Fusionierung der Tischlerwerkstätten geplant.

- (6) Umsetzung des in Wien eingerichteten Modells der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch in anderen Behördenbereichen (Reihe Bund 2001/5 S. 170 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 235 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMI seien vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz Aktivitäten für eine Rückübertragung hinsichtlich der Übertretungen im Bereich des ruhenden Verkehrs auf die Bezirksverwaltungsbehörden eingeleitet worden; große Widerstände der Stadtverwaltungen gäbe es insbesondere gegen die Übernahme des Verwaltungsstrafrechts.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (7) Stärkere Berücksichtigung der persönlichen Eignung von Bewerbern im Auswahlverfahren der E 2a-Ausbildung – Dienstführende Beamte (Reihe Bund 2002/4 S. 160 Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 236 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMI könne aufgrund der über 2.200 für den Grundausbildungslehrgang für E 2a gemeldeten Bewerber das neue Auswahlverfahren noch nicht umgesetzt werden; eine vollinhaltliche Umsetzung werde erst bei den kommenden Lehrgängen möglich sein.

- (8) Getrennte Erfassung des Aufwands des Grenzdienstes von jenen Kosten, die mit der übrigen Aufgabenvollziehung der Bundesgendarmerie verbunden sind (Reihe Bund 2003/3 S. 111 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 236 Abs. 12).

Laut Mitteilung des BMI sei die Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2004 in der Zentralstelle probeweise eingerichtet worden; nach einer Evaluierung und einem Echtbetrieb in der Zentralstelle sei vorgesehen, diese auch bei den nachgeordneten Behörden und Kommanden einzurichten.

- (9) Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen zur uneingeschränkten Nutzung internationaler Fahndungsdatenbanken (Interpol-Fahndungsdatenbank ASF – Automatic Search Facilities for Stolen Motor Vehicle) (Reihe Bund 2003/3 S. 112 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 236 Abs. 13).

Laut Mitteilung des BMI sei die (Dienstleister-)Vereinbarung des BMI mit dem Interpol-Generalsekretariat betreffend das Interpol-DNA-Gateway im April 2005 unterzeichnet worden. In weiterer Folge sei beabsichtigt, mit Interpol auch betreffend gestohlene Fahrzeuge, entwendete Reisedokumente und amtliche Dokumente entsprechende Verträge abzuschließen.

- (10) Aufnahme von Verhandlungen mit dem Ziel, die Gewichtsbeschränkung (Verbot der Zufahrt für Lastkraftwagen mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t) auf der Zufahrt zum Grenzübergang Kittsee aufzuheben (Reihe Bund 2003/3 S. 113 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 237 Abs. 15).

Laut Mitteilung des BMI sei es weiterhin bemüht, im Zusammenhang mit der Realisierung der A 6 Nordostautobahn eine Aufhebung der Gewichtsbeschränkung zu erreichen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (11) Erfassung des gesamten, direkt den fremdenpolizeilichen Maßnahmen zurechenbaren Aufwands (Reihe Bund 2003/3 S. 113 Abs. 13, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 237 Abs. 16).

Das BMI verwies wie bei Abs. 8 darauf, dass die Kosten- und Leistungsrechnung im Jahr 2004 in der Zentralstelle probeweise eingerichtet worden sei; nach einer Evaluierung und einem Echtbetrieb in der Zentralstelle sei vorgesehen, diese auch bei den nachgeordneten Behörden und Kommanden einzurichten.

- (12) Erarbeitung und Umsetzung eines zentralen Schulungskonzepts für Sachbearbeiter, die zur Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels eingesetzt sind (Reihe Bund 2003/3 S. 114 Abs. 15, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 237 Abs. 17).

Laut Mitteilung des BMI sei ein Grobkonzept für eine spezifische Fortbildung bereits entwickelt worden; die Umsetzung könne erst erfolgen, wenn nach der Exekutivdienstreform feststehe, welche Sachbearbeiter für die Bekämpfung der Schlepperei und des Menschenhandels eingesetzt werden.

- (13) Schaffung einer angemessenen Tarifordnung für Übersetzungsleistungen bei der Vollziehung fremden- und asylrechtlicher Aufgaben (Reihe Bund 2003/3 S. 114 Abs. 16, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 238 Abs. 18).

Laut Mitteilung des BMI sei es weiterhin bemüht, die Umsetzung der Empfehlung zu erreichen.

- (14) Erwirkung einer generellen Ausnahmebestimmung im Gefahrgutbeförderungsgesetz für den Transport von Kriegsmaterial sowie sonstigen Sprengmitteln durch den Entminungs- und Entschärfungsdienst (Reihe Bund 2003/4 S. 124 Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 238 Abs. 19).

Laut Mitteilung des BMI werde es im Rahmen der Bestimmung des § 9 Abs. 1 Z 2 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes bei der Landesregierung eine langfristig wirksame Ausnahmegewilligung für den Entminungs- und Entschärfungsdienst beantragen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (15) Ankauf einer Datenbank für Kriegsmaterialien und sonstige Sprengstoffe (National Bomb Data Center) für den Entminungs- und Entschärfungsdienst (Reihe Bund 2003/4 S. 125 Abs. 10, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 232 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMI werde von Europol derzeit eine entsprechende Datenbank entwickelt, in der sämtliche sprengstoffrelevanten Daten auf EU-Ebene enthalten sein werden und die einen internationalen Austausch technischer Daten ermöglicht; Österreich sei an diesem Projekt beteiligt.

- (16) Abschluss einer bindenden Vereinbarung zwischen dem Bund und den Bundesländern – einschließlich Rettungsdiensten und Feuerwehren – über die Teilnahme und anteilige Finanzierung vor Abschluss eines Vertrages über ein österreichweites Funknetz (Reihe Bund 2004/5 S. 45 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMI nehme derzeit nur das Bundesland Tirol verbindlich teil. Ein Abschluss einer Vereinbarung über eine verbindliche Teilnahme werde demnächst mit dem Bundesland Wien erwartet; mit Niederösterreich und der Steiermark werde bereits konkret über die Beteiligung verhandelt und mit Vorarlberg und dem Burgenland werden Detailgespräche über die Zusammenarbeit geführt.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Gesetzliche Präzisierung des Weisungsverhältnisses zwischen Sicherheitsdirektionen und Landesgendarmeriekommanden (Reihe Bund 1999/3 S. 127 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 231 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMI werde aufgrund der mit 1. Juli 2005 erfolgenden Zusammenführung der Wachkörper auch die Aufgabenstellung der Sicherheitsbehörden verändert und die Abläufe mit dem Wachkörper (Landespolizeikommando) neu geregelt werden.

- (2) Herbeiführung eines einheitlichen Standards der Sicherheitskontrolle in allen Flughäfen, der jenem auf den Flughäfen Wien-Schwechat, Graz und Linz entspricht (Reihe Bund 2001/5 S. 170 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 235 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMI sei ein modernes, dem neuen Stand der Technik angepasstes nationales Schulungs- und Trainingsprogramm auf dem Gebiet der Sicherheitskontrollen entwickelt worden, das bundeseinheitlich angewendet werde.

- (3) Neuausschreibung der Durchführung der Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen Wien-Schwechat mit einem erwarteten jährlichen Einsparungspotenzial von bis zu 5,09 Mill. EUR (Reihe Bund 2001/5 S. 170 f. Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 235 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMI sei das von der Bundesbeschaffung GmbH durchgeführte Vergabeverfahren zur Durchführung von Sicherheitskontrollen am Flughafen Wien-Schwechat abgeschlossen.

- (4) Prüfung der Anschaffung mobiler Röntgenscanner für die Grenzkontrolle (Reihe Bund 2003/3 S. 113 Abs. 11, Reihe Bund 2004/7 S. 236 Abs. 14).

Laut Mitteilung des BMI werden die Gerätschaften des BMF seit der Übernahme der Zollwachebediensteten bereits mitgenutzt.

- (5) Aufnahme von Verwaltungsbeamten in ihrer Funktion als sachkundige Organe in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Wachbedienstetenhilfeleistungsgesetz (Reihe Bund 2003/4 S. 124 Abs. 6, Reihe Bund 2004/7 S. 238 Abs. 20).

Laut Mitteilung des BMI sei mit einer internen Regelung die Zugehörigkeit eines Verwaltungsbeamten in Ausübung der Funktion als sachkundiges Organ unter den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem Wachbedienstetenhilfeleistungsgesetz subsumiert.

- (6) Abschluss eines Verwaltungsübereinkommens mit dem BMLV zur Überlassung nicht mehr benötigter Bunker und deren Ausstattung mit den erforderlichen Schutzeinrichtungen, um eine sicherere Lagerung von geborgenem Kriegsmaterial als bisher zu ermöglichen (Reihe Bund 2003/4 S. 126 Abs. 12, Reihe Bund 2004/7 S. 238 Abs. 21).

Laut Mitteilung des BMI sei mit 1. Februar 2005 das Verwaltungsübereinkommen mit dem BMLV über die Zurverfügungstellung eines vom BMLV nicht mehr benötigten Munitionslagers wirksam.

- (7) Wechselseitige Ausbildung der Mitarbeiter des Entminungs- und Entschärfungsdienstes, um zumindest unterstützende Tätigkeiten im jeweils anderen Bereich zu ermöglichen (Reihe Bund 2003/4 S. 127 Abs. 14, Reihe Bund 2004/7 S. 239 Abs. 22).

Laut Mitteilung des BMI können ab 1. Juli 2005 an sprengkräftigen Kriegsrelikten ausgebildete sachkundige Organe des Entschärfungsdienstes als Vorfeldorganisation des Entminungsdienstes eingesetzt werden.

- (8) Erarbeitung von Interventionsszenarien im Hinblick auf die weltweit gestiegene Bedrohung durch terroristische Akte in Zusammenarbeit mit anderen zivilen und militärischen Einsatzorganisationen unter der Federführung des BMI (Reihe Bund 2003/4 S. 127 Abs. 15, Reihe Bund 2004/7 S. 239 Abs. 23).

Laut Mitteilung des BMI nehmen Mitarbeiter des Entschärfungsdienstes regelmäßig an nationalen und internationalen Übungen und Planspielen betreffend den Umgang mit Terrorszenarien teil. Die erstellten Einsatz- bzw. Aktionspläne würden laufend adaptiert und den internationalen Standards angeglichen.

Verwirklichte Empfehlungen

- (9) Evaluierung und Neugestaltung der Struktur des Behördenaufbaus im Hinblick auf die geplante Zusammenlegung der Wachkörper Bundespolizei, Bundesgendarmerie und Kriminaldienst (Reihe Bund 2004/2 S. 98 Abs. 11.1 und S. 106 Abs. 14.1).

Laut Mitteilung des BMI liege ein Konzept über den neuen Behördenaufbau im Hinblick auf die veränderte Aufgabenstellung vor und durchlaufe den Genehmigungsprozess.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Abschluss von Vereinbarungen mit den Bundesländern über deren Einbindung in die Bewährungshilfe wegen des engen Bezugs zwischen Haftentlassenenhilfe (Bundessache) und Sozialhilfe (Ländersache) (Reihe Bund 2000/5 S. 212 Abs. 11, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 247 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMJ seien die Länder bei der vertragsmäßigen Zusage längerfristiger Geldmittelzuwendungen nach wie vor sehr zurückhaltend.

- (2) Abschluss eines Generalvertrages mit den Sachwalterschaftsvereinen, allerdings erst nach Nachverhandlung von Einzelbestimmungen (z.B. Kontrollrechte, Kündigungsfristen) des Vertragsentwurfs (Reihe Bund 2000/5 S. 219 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 247 Abs. 3).

Das BMJ verwies auf seine letztjährige Mitteilung: beabsichtigt sei damals gewesen, auf der Grundlage der Verordnung des BMF „Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln“ für den Bereich Vereinssachwalterschaft und Patientenanwaltschaft neue Förderungsbedingungen auszuarbeiten. Darauf aufbauend wäre zu prüfen, ob der Abschluss eines Generalvertrages noch zweckmäßig sei.

- (3) Übertragung administrativer Aufgaben an Bedienstete des Allgemeinen Verwaltungsdienstes im Bereich der Justizwachschule (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.3).

Laut Mitteilung des BMJ sei es zweckmäßig, bei einer für den Exekutivdienst tätigen Ausbildungsorganisation Exekutivbedienstete einzusetzen. Die Frage der vermehrten Verwendung von Bediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes werde im Zuge der angestrebten Organisationsänderung überprüft werden.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

- (4) Satzungsgemäße Auflösung des Justizwache–Massafonds und vollständige Übertragung seiner Aufgaben an das Zentrale Wirtschaftsamt (Reihe Bund 2005/1 S. 33 Abs. 14.1).

Laut Mitteilung des BMJ sei der Massafonds unabhängig von seiner rechtlichen Konstruktion seiner Aufgabe, die Bediensteten rasch und kostengünstig mit Dienstkleidung zu versehen, optimal nachgekommen, weshalb kein Anlass bestehe, die derzeitige Form der Uniformwirtschaft zu ändern.

- (5) Einrichtung einer Kassa mit eigener Finanzstelle für das gesamte Zentrale Wirtschaftsamt und Verrechnung im Wege der Kassabuchführung des Bundes (Reihe Bund 2005/1 S. 34 Abs. 14.7).

Laut Mitteilung des BMJ, das auf seine Stellungnahme zum Prüfungsergebnis verwies, sei dies aufgrund der speziellen Vorschriften für den Massafonds und der Trennung der Aufgaben zwischen Zentralem Wirtschaftsamt und Massafonds nicht möglich.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Qualitative und quantitative Bedarfserhebung zur Notwendigkeit und zum Umfang von Sachwalterbestellungen im Rahmen der Reformbestrebungen zum Sachwalterrecht (Reihe Bund 2000/5 S. 217 Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 249 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMJ sei mit legislativen Arbeiten mit dem Ziel begonnen worden, die Expansion der Sachwalterschaft einzudämmen.

- (2) Erarbeitung von Kriterien für eine Bewertung und Klassifizierung der Betreuungsfälle der Sachwalterschaftsvereine (Reihe Bund 2000/5 S. 221 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 249 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMJ seien im Rahmen der Reform des Sachwalterrechts auch die Rolle und die Aufgaben der Sachwaltervereine neu zu definieren. Nach dem Feststehen der künftigen Aufgaben der Vereine können entsprechende aussagekräftige Bewertungen ausgearbeitet werden.

- (3) Akquisition von Unternehmeraufträgen in der Justizanstalt Hirtenberg (Reihe Bund 2002/4 S. 174 Abs. 7, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 250 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMJ erfolgen bereits die ersten Umsetzungsschritte des erarbeiteten Konzepts.

- (4) Erlassung eines eigenen Statuts für die Justizwachschule nach dem Vorbild der Justizschulen sowie zeitgemäßer Prüfungsverordnungen (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.1).

Laut Mitteilung des BMJ sei im Zusammenhang mit der Erneuerung der Grundausbildungsvorschriften und geplanten Umstrukturierungsmaßnahmen (Schaffung einer Strafvollzugsakademie) ein Schulstatut für den Justizwachebereich vorgesehen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (5) Zusammenführung der Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung für die im Strafvollzug tätigen Bediensteten in einer Organisationseinheit unter einheitlicher Leitung (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.2).

Laut Mitteilung des BMJ sei für die Angelegenheiten der Ausbildung und jener der Fortbildung eine Abteilung im BMJ federführend zuständig. Ferner sei beabsichtigt, die Justizwachschule und das Fortbildungszentrum in die vorgesehene Strafvollzugsakademie überzuführen.

- (6) Überprüfung des Lehrstoffes in den Lehrgängen auf das für eine Grundausbildung erforderliche Ausmaß (Reihe Bund 2004/2 S. 122 Abs. 12.5).

Laut Mitteilung des BMJ sei ein Verordnungsentwurf für die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E 2b zur Begutachtung ausgesandt worden; der gesamte Lehrstoff wurde dabei überprüft und adaptiert. Die Reform der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E1 wurde eingeleitet. Eine Reform für die Verwendungsgruppe E 2a sei mittelfristig beabsichtigt.

- (7) Vereinheitlichung der Verrechnung von Bekleidung und Ausstattung der Justizwachebediensteten und einheitliche Führung der Dienstbekleidungsarten mittels IT-unterstützter Aufzeichnungen (Reihe Bund 2005/1 S. 34 Abs. 14.5).

Laut Mitteilung des BMJ werden die bestehenden Wirtschaftsprogramme im Zusammenwirken mit der Bundesrechenzentrum GmbH überarbeitet und zu einem gemeinsamen neuen EDV-Programm IWW (Integrierte Wirtschaftsverwaltung) zusammengefasst. Eine IT-Unterstützung für das Dienstbekleidungswesen sei angedacht.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Einführung einer aussagekräftigen Kostenrechnung (Reihe Bund 1994/9 S. 116 Abs. 8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 248 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMJ laufe die Kosten- und Leistungsrechnung des Bundes für den Bereich der Zentralstelle seit 1. Jänner 2005 im Echtbetrieb.

- (2) Einheitliche Vertragsgestaltung bei der Beschäftigung von Ärzten zur Betreuung der Insassen von Justizanstalten (Reihe Bund 1994/9 S. 119 Abs. 12, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 248 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMJ würden die den Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellten Musterverträge bereits verwendet. Überdies habe das BKA über Initiative des BMJ eine Richtlinie und generelle Genehmigung zum Abschluss von Sonderverträgen gemäß § 36 Abs. 2 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 mit Ärzten zur Dienstleistung in Justizanstalten erlassen.

- (3) Ausbildungsvorschriften für die Bediensteten des Justizbereiches (Reihe Bund 1998/5 S. 177 Abs. 4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 248 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMJ sei die Verordnung über die Grundausbildung für den Kanzleidienst in den Geschäftsstellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit 1. Mai 2005 in Kraft getreten.

- (4) Alternativen zur Zusammenlegung von Justizanstalten (Reihe Bund 2002/4 S. 172 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 249 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMJ sei das Projekt zur anstaltsinternen Konzentration der Wirtschaftsverwaltung in den Justizanstalten österreichweit umgesetzt; die Ausweitung des Konzepts der anstaltsinternen Verwaltungskonzentration auf alle Verwaltungsbereiche (Vollzug, Ausbildung, Leitung) erfolge derzeit.

Verwirklichte Empfehlungen

- (5) Gliederung des Zentralen Wirtschaftsamtes in die Bereiche „Zentrale Beschaffung und Verwaltung“, „Bundesschlössermeisterei“ und „Bundeswaffenmeisterei“ (Reihe Bund 2005/1 S. 33 Abs. 14.3).

Laut Mitteilung des BMJ sei das Zentrale Wirtschaftsamt in diese Bereiche gegliedert und die Geschäftseinteilung adaptiert.

- (6) Heranziehung von Verwaltungsbediensteten beim Zentralen Wirtschaftsamt bei der Nachbesetzung für Tätigkeitsbereiche, die keine Exekutivdienstenerfahrung erfordern (Reihe Bund 2005/1 S. 33 Abs. 14.4).

Laut Mitteilung des BMJ werde der Empfehlung Rechnung getragen und die anstehende Nachbesetzung mit einem Vertragsbediensteten erfolgen.

- (7) Überweisung von Budgetmitteln des BMJ an das Zentrale Wirtschaftsamt entsprechend den haushaltsrechtlichen Grundsätzen des Bundes (Reihe Bund 2005/1 S. 34 Abs. 14.8).

Laut Mitteilung des BMJ werde der Empfehlung gefolgt.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Beachtung der Entwicklung der finanziellen Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre (Vorbelastungen) bei den Sachausgaben (Reihe Bund 1999/2 S. 173 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 253 Abs. 2). Das BMLV wies mit Ende 2004 finanzielle Vorbelastungen für die folgenden vier Jahre (2005 bis 2008) von rd. 1.088,60 Mill. EUR auf.

Dies ergibt eine Erhöhung der Vorbelastungen von Ende 2003 (rd. 886,44 Mill. EUR) bis Ende 2004 um rd. 257,27 Mill. EUR bzw. um rd. 23 %.

Das BMLV teilte mit, dass größere Beschaffungen wegen der üblichen Produktions- und Lieferzeiten das Eingehen von Verpflichtungen zu Lasten künftiger Finanzjahre erfordern würde.

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (2) Die militärischen Vorgaben zum Einsatz der neuen Kampfflugzeuge Eurofighter wären aufgrund des verringerten Leistungsumfanges neu zu beurteilen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.1).

Laut Mitteilung des BMLV sei dies Gegenstand einer gesonderten Planung, die zeitgerecht eingeleitet werde.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Einbeziehung der Wirtschaftsgüter des Heeres in ein einheitliches IT-gestütztes System der Materialverwaltung (Reihe Bund 2000/1 S. 52 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 253 Abs. 1)

Laut Mitteilung des BMLV sei die Einbeziehung der Wirtschaftsgüter des Heeres in ein einheitliches IT-gestütztes System der Materialverwaltung in den Bereichen Bekleidung, persönliche Ausrüstung und Wirtschaftsgeräten verwirklicht. Für die Bereiche der Inventar- und Materialverwaltung stellt das BMLV die Fertigstellung mit Beginn Sommer 2005 in Aussicht.

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (2) Der für eine Luftraumüberwachung mit 18 Flugzeugen Eurofighter noch notwendige, zu beschaffende Leistungsumfang sowie der dadurch entstehende Budgetbedarf wären festzulegen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.2).

Laut Mitteilung des BMLV würden diese Investitionen aus den laufenden Budgets des BMLV abgedeckt.

- (3) Die zu erwartenden flugspezifischen Betriebskosten wären festzustellen und die anfallenden Betriebskosten für die Eurofighter wären in einem Kostenrechnungssystem zu erfassen (Reihe Bund 2004/1 S. 23 Abs. 23.3).

Laut Mitteilung des BMLV habe es die Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Bereich des Kommandos Luftstreitkräfte veranlasst; somit werde in der Einführungsphase der Eurofighter ein Kosten- und Leistungsrechnungssystem zur Verfügung stehen.

- (4) Die Grund- wie auch Einsatzausbildung der Piloten für das Kampflugzeug Eurofighter wären bei einer Referenzluftwaffe vertraglich sicherzustellen (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.4).

Laut Mitteilung des BMLV stehe es vor dem Abschluss einer diesbezüglichen Vereinbarung mit der deutschen Luftwaffe.



in Verwirklichung begriffene Anregungen

Heeresgeschichtliches Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

- (5) Die notwendige Munition für das Kampfflugzeug Eurofighter sollte zeitgerecht beschafft werden (Reihe Bund 2005/3 S. 23 Abs. 24.5).

Laut Mitteilung des BMLV werde es die zeitgerechte und vollständige Ausstattung mit Munition aus Mitteln des BMLV bis zum Jahr 2007 sicherstellen.

- (6) Gemeinsame Ausarbeitung eines mehrjährigen Entwicklungs- und eines Unternehmenskonzepts durch das BMLV und das HGM (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 1).

Das BMLV teilte mit, dass die Erstellung eines Entwicklungs- und eines Unternehmenskonzepts in Bearbeitung sei.

- (7) Aufbau einer Kosten- und Leistungsrechnung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 2).

Das BMLV gab hierzu bekannt, dass die Einführung einer flächendeckenden Kosten- und Leistungsrechnung bis spätestens Ende 2006 geplant sei.

- (8) Verstärkte Einbindung der militärgeschichtlichen Forschungsabteilung in die Angelegenheiten des HGM, wie z.B. in die Vorbereitung von Ausstellungen oder in die Grundlagenforschung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 3).

Das BMLV teilte mit, dass die Erstellung eines Forschungskonzepts in Bearbeitung sei.

- (9) Erstellung eines realistischen Zeitplans für den Abschluss der IT-unterstützten Inventarisierung des HGM und Priorisierung der Inventarisierung (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMLV sei der Nachholbedarf an Inventarisierungen nur langfristig zu beseitigen und wären diesbezügliche Maßnahmen bereits eingeleitet worden.

- (10) Entwicklung eines Sanierungskonzepts für die Depots unter Festlegung von Prioritäten (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 5).

Das BMLV gab bekannt, dass die Erstellung eines Depotkonzepts in Bearbeitung sei.

Verwirklichte Empfehlung

Heeresgeschichtliches Museum

im Bereich des Heeresgeschichtlichen Museums (HGM)

Vornahme der Vergabe von Planungs- und Bauleistungen unter Berücksichtigung klarer Verantwortlichkeit, eindeutiger Projektdauer und einzuhaltender Projektkosten (Reihe Bund 2004/7 S. 270 Abs. 6).

Das BMLV teilte hiezu mit, dass die entsprechende Vorgangsweise mittels eines Erlasses präzisiert worden sei.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Organisation und Abwicklung der land- und forstwirtschaftlichen Förderung in Österreich

- (1) Zur Erreichung einer einheitlichen Förderungsabwicklung sollten der Agrarmarkt Austria alle Aufgaben für die Abwicklung der Marktordnung ohne Vorbehalte übertragen werden (Reihe Bund 2003/5 S. 188 Abs. 7.2, Reihe Bund 2004/7 S. 271 Abs. 1).

Das BMLFUW erachtet die Beibehaltung der Bewilligungsfunktion im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung für Wein beim BMLFUW weiterhin als die effizientere Lösung, weil seiner Ansicht nach eine Übertragung des nötigen und im BMLFUW bestehenden Fachwissens an die Agrarmarkt Austria zu aufwendig wäre.

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinnenverbauung (FDWL)

- (2) Für den FDWL wäre zur Erhöhung seiner Selbständigkeit in der Ressourcenverwaltung (Budget und Personaleinsatz) beim Bundesminister für Finanzen eine Ermächtigung zur Anwendung der Flexibilisierungsklausel gemäß den §§ 17a und 17b des Bundeshaushaltsgesetzes zu erwirken (Reihe Bund 2002/1 S. 82 Abs. 12.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 273 Abs. 5).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei der diesbezügliche interne Prüfungsprozess zum Ergebnis gekommen, dass eine Inanspruchnahme der Flexibilisierungsklausel zu keiner wesentlichen Verbesserung der Ressourcenverwaltung führen würde.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich Erstellung des Berghöfekatasters und Gewährung der nationalen Beihilfe

- (1) Die Kontrollparameter hinsichtlich der Prüfung der „guten landwirtschaftlichen Praxis“ sollten um praxisrelevante, objektive Parameter erweitert werden; zur Erhöhung der Kontrollsicherheit sollte eine vermehrte Überprüfung der Bodenbeschaffenheit erfolgen (Reihe Bund 2002/4 S. 193 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 272 Abs. 2).

Das BMLFUW erachtete Bodenproben zur Kontrolle der Düngerausbringung als nur bedingt aussagefähig. Das Thema werde in der Konzeption für das neue ÖPUL 2007 bis 2013 berücksichtigt. Für 2006 sei ein Pilotprojekt geplant, in dem die Einsatzmöglichkeiten von Bodenproben für die Kontrolle getestet werden sollen.*

* Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft, EU-kofinanziert

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinnenverbauung (FDWL)

- (2) Controlling und Statistikaufgaben sollten verstärkt von der Leitung des BMLFUW wahrgenommen werden. Die derzeit sieben Ländersektionen wären auf maximal vier Regionalzentren zu reduzieren. Die Gebietsbauleitungen wären zu regionalen, bürgernahen Kompetenzzentren für Naturgefahrenprävention aufzuwerten (Reihe Bund 2002/1 S. 80 Abs. 7.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 272 Abs. 3).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei unter Beiziehung eines externen Beraters ein Strategiekonzept für den FDWL entwickelt worden. Derzeit würden die notwendigen Grundlagen für ein operatives Controlling geschaffen. Eine Reduktion der Ländersektionen sei als nicht zielführend erachtet worden. Zukünftiger Ressourceneinsatz und Aufgabenverteilung würden sich an einem 2005 zu erarbeitenden strategischen Programm „Strategie 2010“ orientieren. Die Gebietsbauleitungen würden im Sinne der Empfehlung verstärkt als Kommunikations- und Naturraum-Managementzentren ausgebaut.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

BMLFUW

im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens

- (3) Neuregelung der Lehrberechtigungen für Lehrer für land- und forstwirtschaftliche Schulen und Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen dem BMLFUW und dem BMBWK bei der Weiterbildung (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW würde an der Erweiterung der Lehrberechtigung für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen auf sonstige allgemein bildende und berufsbildende Schulen gearbeitet. Außerdem erhalte die Aus- und Weiterbildung an den neu zu bildenden Pädagogischen Hochschulen unter Führung des BMBWK derzeit eine neue gesetzliche Grundlage. Nach wie vor stehe den Lehrern aber die Möglichkeit offen, Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen und Berufspädagogischen Instituten der Länder zu besuchen.

- (4) Verbindung der bisherigen Fachrichtungen Land-, Forst- und Hauswirtschaft in einem neuen Schultyp „Fachschule für Land- und Ernährungswirtschaft“ (Reihe Bund 2004/5 S. 59 Abs. 13.3).

Das BMLFUW teilte mit, dass es erste Überlegungen gäbe, einen einheitlichen bundesweiten Lehrplan für die Fachhochschulen zur Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit einzuführen. Im Zuge dessen solle es auch zu einer Neudefinition der Fachrichtungen kommen. Eine vom BMWA dazu erarbeitete Verordnung sei derzeit im Begutachtungsverfahren. Weiters fänden an vielen Fachhochschulen gegenwärtig Schulversuche zur Erreichung einer „Mehrberuflichkeit“ statt.

Umwelt

im Bereich des Umweltförderungsgesetzes – Umweltförderung im Inland

- (5) Eine längerfristige Finanzplanung wäre anstelle der derzeitigen einzuführen und die völkerrechtlich verbindlichen Reduktionsziele des Kyoto-Protokolls wären möglichst früh zu erreichen (Reihe Bund 2003/1 S. 53 Abs. 16.3 und Abs. 16.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 274 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei eine längerfristige Finanzplanung nur über eine gesetzliche Verankerung der Finanzierung möglich. Eine entsprechende Diskussion sei im Gange.

Verwirklichte Empfehlungen

Land- und
Forstwirtschaft

im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

- (1) Schaffung eines effizienten Projektmanagements im BMLFUW zwecks inhaltlicher, zeitlicher und finanzieller Erreichung der Ziele der Schutzwaldprojekte, wobei die konkrete Projektausführung im Rahmen der vorgegebenen Projektziele den Förderungsabwicklungsstellen eigenverantwortlich zu überlassen wäre (Reihe Bund 1998/1 S. 180 bis 182 Abs. 14.2, 15.2, 16.2, 17.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 272 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien in den Bundesländern Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol und Vorarlberg Schutzwaldplattformen ins Leben gerufen worden. Deren Aufgabe sei es, gemeinsam Schutzwaldprojekte inhaltlich, zeitlich und finanziell umzusetzen. Im BMLFUW sei zum bundesweiten Informationsaustausch eine Bundesschutzwaldplattform eingerichtet worden. Die förderungstechnische Koordination erfolge in den jährlich abzuhaltenden Landesförderungskonferenzen.

im Bereich des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (FDWL)

- (2) Die bestehende Forschungsplattform Naturgefahren wäre ressortübergreifend auszubauen und die Zusammenarbeit mit ähnlichen Einrichtungen in anderen Staaten zu verbessern (Reihe Bund 2002/1 S. 82 Abs. 11.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 273 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMLFUW habe eine stärkere internationale Vernetzung im Rahmen mehrerer internationaler Organisationen und Plattformen stattgefunden.

im Bereich der Bundesanstalt für Bergbauernfragen

- (3) Die Forschungstätigkeit der Bundesanstalt sollte verstärkt auf den Kernbereich der Probleme des Bergraumes und anderer Gebiete mit ungünstiger Struktur konzentriert und es sollten vermehrt ressortübergreifende Gemeinschaftsprojekte untersucht werden (Reihe Bund 2004/7 S. 287 Abs. 8.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW seien in den Arbeitsprogrammen der Bundesanstalt 2004 und 2005 eine Konzentration der Forschungsaktivität auf den Kernbereich sowie ressortübergreifende Fragestellungen erfolgt.

- (4) Als Basis für die Reorganisation der landwirtschaftlichen Bundesanstalten wäre ein Grundkonzept für den gesamten landwirtschaftlichen Forschungsbereich zu erstellen (Reihe Bund 2004/7 S. 288 Abs. 11.3).

Nach Mitteilung des BMLFUW bestehe nunmehr ein derartiges Grundkonzept.

im Bereich der Maßnahmen betreffend das Produktionspotenzial für Wein

- (5) Die Pauschalbeträge zur Förderung der Umstellung von Weinbauflächen sollten fallweise nachkalkuliert werden (Reihe Bund 2004/7 S. 296 Abs. 9.2).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei eine Neukalkulation der Kosten für die Errichtung von Steinmauerterrassen erfolgt; die Beihilfe sei entsprechend angepasst worden.

im Bereich des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems INVEKOS der Zahlstelle Agrarmarkt Austria

- (6) Bei der Ermittlung der Fälle für begleitende Kontrollen und Nachkontrollen sollte neben einer risikoorientierten Auswahl auch in ausreichendem Maße eine Zufallsauswahl erfolgen. Es wären interne Richtlinien über ein jährliches Mindestmaß dieser Kontrollen zu erlassen (Reihe Bund 2004/7 S. 300 Abs. 5.3 und 5.4).

Verwirklichte Empfehlungen

Umwelt

Laut Mitteilung des BMLFUW sei das Konzept für Nachkontrollen des Technischen Prüfdienstes dahingehend modifiziert worden, dass der überwiegende Teil der Nachkontrollen auf Basis einer Zufallsauswahl erfolge.

im Bereiche der österreichweiten Umsetzung der RAMSAR-Konvention

- (7) Standards für die Umsetzung der Forderungen der RAMSAR-Konvention wären festzulegen (Reihe Bund 2003/5 S. 192 Abs. 4.2, Reihe Bund 2004/7 S. 271 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Empfehlung vom österreichischen RAMSAR-Komitee aufgegriffen und eine länderübergreifende Arbeitsgruppe eingesetzt worden.

- (8) Die Funktion des „Gemeinsamen Ländervertreeters“ für die verschiedenen, thematisch eng zusammenhängenden Konventionen wäre zusammenzulegen (Reihe Bund 2003/5 S. 195 Abs. 9.2, Reihe Bund 2004/7 S. 273 Abs. 6).

Laut Mitteilung des BMLFUW sei die Funktion zumindest für die Belange der RAMSAR-Konvention und der Donaueschuttkonvention zusammengelegt worden.

- (9) Die Biotopkartierung sollte zügig und vordringlich fortgeführt werden (Reihe Bund 2003/5 S. 196 Abs. 10.2, Reihe Bund 2004/7 S. 274 Abs. 7).

Laut Mitteilung des BMLFUW werde die Umsetzung im Rahmen der länderübergreifenden Arbeitsgruppe behandelt.

im Bereich Naturschutz im Raum Neusiedler See

- (10) Die Modalitäten zur Bereitstellung der Bundes- und Landesmittel wären eindeutig festzulegen (Reihe Bund 2003/5 S. 207 Abs. 8.2, Reihe Bund 2004/7 S. 274 Abs. 8).

Laut Mitteilung des BMLFUW würden die Mittel entsprechend der Vereinbarung bereitgestellt, das Finanzierungsverhältnis sei ausgewogen. Die Umsetzung der Empfehlungen hinsichtlich der Betriebsmittelrücklage und einer Abfertigungsrücklage nach § 14 des Einkommensteuergesetzes 1988 sei in Angriff genommen worden.



Verwirklichte Empfehlungen

BMLFUW

im Bereich des Umweltförderungsgesetzes – Umweltförderung im Inland

- (11) Nach Ratifizierung des Kyoto-Protokolls wären dessen Zielwerte in die entsprechenden innerstaatlichen Vorschriften aufzunehmen (Reihe Bund 2003/1 S. 48 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 274 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMLFUW könne dieses Instrument nicht isoliert betrachtet werden. Im Rahmen des „Instrumentenmix“ müssten alle Maßnahmen in ihrer Dimension und Auswirkung bekannt sein. Dabei seien die Potenziale nur grob quantifizierbar. Die in Angriff genommene Förderungsharmonisierung und die Aufstockung der Umweltförderung im Inland würden zu einer besseren Potenzialzuordnung beitragen.



Prüfungsergebnisse

Nationalpark Donau–Auen GmbH

Der Nationalpark Donau–Auen erstreckt sich über die Bundesländer Niederösterreich und Wien. Das mit der Gründung der Nationalpark Donau–Auen GmbH durch die drei Eigentümer (Bund, Niederösterreich und Wien) angestrebte Ziel, einheitliches Management und klare Verantwortlichkeiten für den gesamten Nationalpark zu gewährleisten, wurde nicht erreicht.

Die Gesellschaft konnte auf wesentliche operative Maßnahmen im Nationalpark keinen direkten Einfluss nehmen. Zudem konnte sie auch nur über Teile der Einnahmen aus der nationalparkkonformen Nutzung verfügen.

Die 1997 bundes- und landesgesetzlich festgelegte Größe des Nationalparks von 11.500 ha wurde bislang nicht erreicht.

Kurzfassung

Die Zusammenarbeit zwischen der Nationalpark Donau–Auen GmbH und den für die Durchführung der Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zuständigen Nationalpark–Forstverwaltungen der Österreichischen Bundesforste AG und der Stadt Wien erforderte erheblichen Organisationsaufwand und war nicht immer konfliktfrei.

Zur Lösung von Problemen bestand kein institutionalisierter Mechanismus. Es existierte noch kein den gesamten Nationalpark umfassender Managementplan. Aus der bestehenden Situation war ein Bedarf nach grundsätzlichen strukturellen Änderungen ableitbar.

Die Nationalparkgesellschaft hatte weder einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Umsetzung der Jahresprogramme noch die Möglichkeit, diese aktiv zu beeinflussen. Die Wahrnehmung ihrer gesamten, gesetzlich normierten Verantwortung war daher nicht möglich.

Kurzfassung

Unterschiede in der Anwendung umsatzsteuerrechtlicher Vorschriften führten zu ungleichmäßigen, den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Belastungen der Gesellschafter.

Die Anzahl der zu vergebenden Fischereilizenzen in Wien überstieg die ökologische Tragfähigkeit der Gewässer deutlich.

Geplante Projekte insbesondere im Raum östlich von Wien stellen mögliche Bedrohungen für die ökologische Situation des Nationalparks dar.

Kenndaten zum Nationalpark Donau–Auen

Rechtsgrundlagen	Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau–Auen, BGBl. I Nr. 17/1997; Niederösterreich: LGBl. 5506–0, Vereinbarung 31/97; Wiener LGBl. Nr. 07/1997 NÖ Nationalparkgesetz, LGBl. 5505–0 Wiener Nationalparkgesetz, LGBl. Nr. 49/2002 Niederösterreich: Verordnung über den Nationalpark Donau–Auen, LGBl. 5505/1 Wiener Nationalparkverordnung, LGBl. Nr. 2003/06					
Eigentümer	Bund 50 %, Land Niederösterreich und Gemeinde Wien je 25 %					
Größe	9.320 ha (7.065 ha in Niederösterreich und 2.255 ha in Wien)					
Flächenbilanz	69 % Naturzonen, 19 % Naturzonen mit Managementmaßnahmen, 12 % Außen-, Fremdenverkehrs- und Verwaltungszonen; überwiegend Wald (63 %) und Wasser (19 %), der Rest verteilt sich auf Wiesen und Äcker					
Gebarung	1999	2000	2001	2002	2003	2004
	in 1.000 EUR					
Einnahmen	2.582	2.790	4.154	2.865	2.833	3.241
davon Gesellschafterzuwendungen	2.180	2.059	3.151	2.422	2.316	2.519

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 Der RH überprüfte im September und Oktober 2004 die Gebarung der Nationalpark Donau–Auen GmbH (Nationalparkgesellschaft). Zu dem im März 2005 dem BMLFUW, der Niederösterreichischen Landesregierung, dem Wiener Stadtsenat und der Nationalpark Donau–Auen GmbH übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Nationalparkgesellschaft im Mai 2005 und das BMLFUW, die Niederösterreichische Landesregierung sowie der Wiener Stadtsenat im Juni 2005 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juli 2005.

Gesetzliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

2.1 Die Gründung der Nationalpark Donau–Auen GmbH war der erste Versuch, eine Nationalparkverwaltung als „Dachgesellschaft“ in Form einer Kapitalgesellschaft einzurichten. Sie ist die einzige Nationalparkgesellschaft Österreichs mit drei Eigentümern und einem Wirkungsbereich über zwei Bundesländer (Niederösterreich und Wien). Der Nationalpark befindet sich zudem im unmittelbaren Einzugsbereich einer Großstadt mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen.

Wesentliche operative Maßnahmen lagen nicht in der direkten Verantwortung und Einflussnahme der Gesellschaft, sondern beim Land Wien (Magistratsabteilung 49: Forstamt und Landwirtschaftsbetrieb der Stadt Wien; in der Folge: MA 49) und der Österreichischen Bundesforste AG (in der Folge: Bundesforste).

Neben den bundesgesetzlichen Regelungen sowie internationalen Verpflichtungen sind auch die entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Länder anzuwenden. Diese Normen sehen unterschiedliche Regelungen hinsichtlich einer Parteistellung für die Nationalparkgesellschaft vor.

2.2 Der RH ging davon aus, dass der Nationalpark Donau–Auen als Einheit zu betrachten ist. Seine Lage in zwei Bundesländern sollte nicht zur Ausbildung zweier paralleler Organisationen führen. Auch stellt die im Vergleich mit anderen österreichischen Nationalparks hohe Belastung durch Nutzungskonflikte eine Herausforderung an die Eigentümer hinsichtlich der Organisation ihrer Zusammenarbeit und der Gewährleistung der Zielerreichung dar.

Sowohl für eine nachdrückliche Wahrung der Interessen des Nationalparks als auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wäre eine Parteistellung der Nationalparkgesellschaft in allen Verfahren, die den Nationalpark betreffen, zweckmäßig. Der RH empfahl, auf eine generelle Parteistellung der Nationalparkgesellschaften in den bundesgesetzlichen Materien analog zu den Landesgesetzen hinzuwirken.

2.3 *Das BMLFUW sagte dies zu.*

Der Wiener Stadtsenat bewertete eine allfällige Parteistellung der Nationalparkgesellschaft in den entsprechenden Materiengesetzen positiv.

Gesetzliche Ziele

3.1 Die für den Nationalpark maßgeblichen landesrechtlichen Normen unterschieden sich hinsichtlich der Zielsetzung und der Grundsätze zur Umsetzung. So sah die auf dem NÖ Nationalparkgesetz basierende Verordnung über den Nationalpark Donau–Auen definierte Zeithorizonte für den Abschluss von Managementmaßnahmen vor. Entsprechende zeitliche Einschränkungen bestanden für den Wiener Teil des Nationalparks zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht.

Auch waren in der Wiener und der niederösterreichischen Nationalparkverordnung unterschiedliche Zonierungen für ökologisch gleichwertige Flächen festgelegt, woraus sich ein unterschiedlicher Schutzstatus ergab.

3.2 Der RH vermerkte, dass sich aus den unterschiedlichen Bestimmungen der anzuwendenden Landesgesetze (NÖ Nationalparkgesetz, Wiener Nationalparkgesetz) Erschwernisse für die Verwaltung des Nationalparks ergaben.

3.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die vorhandenen Unterschiede aus der unterschiedlichen Betrachtungsweise der beiden Bundesländer resultieren. Während das Wiener Nationalparkgesetz nur für den Nationalpark Donau–Auen geschaffen wurde, sei das NÖ Nationalparkgesetz ein Rahmengesetz für beide Nationalparks (Anmerkung: Nationalpark Donau–Auen, Nationalpark Thayatal) in Niederösterreich.*

Der Wiener Stadtsenat wies ebenfalls auf die historische Entwicklung hin. Eine nachteilige Auswirkung auf die Verwaltung des Nationalparks könne weder aus den unterschiedlichen Zuständigkeiten noch aus der unterschiedlichen Zonierung gesehen werden. Die notwendigen Grundlagen für eine Zusammenführung der gesetzlichen Grundlagen seien von Wiener Seite her vorhanden.

3.4 Der RH entgegnete, dass sich die von ihm festgestellten Erschwernisse für die Verwaltung des Nationalparks nicht direkt aus den Zielen oder Zuständigkeiten ergaben. Sie waren z.B. in den unterschiedlichen, über einen langen Zeitraum nicht abgestimmten Fristsetzungen oder in den inhaltlich relevanten Unterschieden der entsprechenden Gesetze und Verordnungen der Länder begründet. Gerade die unterschiedlichen Zonierungen waren ein Beispiel für die Notwendigkeit der im NÖ Nationalparkgesetz geforderten Koordinierung.

**BMLFUW****Nationalpark Donau–Auen GmbH****Struktur des Nationalparks**

- 4.1** Der Nationalpark umfasst 9.320 ha, davon 7.065 ha in Niederösterreich und 2.255 ha in Wien. Grundeigentümer sind die Republik Österreich (Bundesforste 48,4 %), das Land Wien (MA 49 31,2 %), die Republik Österreich (Wasserstraßendirektion 15,2 %), die Forschungsgemeinschaft Auenzentrum Petronell (4,4 %) und die Stadtgemeinde Hainburg an der Donau (0,8 %).

Die den Bundesforsten zugerechneten Flächen beinhalteten zu einem geringen Anteil auch Flächen, die per Gesetz bei der Gründung der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften G.m.b.H. an dieses Unternehmen übertragen worden waren.

Laut der Vereinbarung gemäß Art. 15a B–VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien zur Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau–Auen (Vereinbarung) soll der Nationalpark im Endausbau 11.500 ha umfassen. Eine Erweiterung in diesem Sinne erfolgte bisher nicht. Obwohl der Eigentümer einer 310 ha großen Fläche in Petronell verkaufsbereit war, erhielt die Nationalparkgesellschaft kein Mandat der Generalversammlung zur Fortführung der Kaufverhandlungen.

- 4.2** Der RH stellte fest, dass die Erweiterung des Nationalparks auf rd. 11.500 ha bislang nicht erreicht worden war. Er empfahl, dieses strategische Ziel jedenfalls weiter zu verfolgen.

Weiters regte er an, mit der Landwirtschaftlichen Bundesversuchswirtschaften G.m.b.H. zu verhandeln, in welcher Form deren Wege und Flächen an den Nationalpark übertragen werden könnten.

- 4.3** *Das BMLFUW sagte zu, die Übertragung der Kleinstflächen in das Eigentum des Nationalparks zu prüfen. Die Erweiterung werde als strategisches Ziel weiterverfolgt, bedürfe jedoch der Zustimmung aller Gesellschafter, die bisher nicht zustande gekommen sei.*

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung werde die Erweiterung des Nationalparks im Zusammenwirken mit den anderen Gesellschaftern verfolgt.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe dem Ankauf der 310 ha seitens des Wiener Vertreters nicht zugestimmt werden können, weil der Bund keine Finanzmittel in Aussicht gestellt habe.

Schutzkategorien

5.1 Der 1996 errichtete Nationalpark stellt ein Mosaik aus verschiedenen Schutzzonen und –formen dar (z.B. Trinkwasserschutzgebiet, Biosphärenreservat der UNESCO, Ramsargebiet). Im Jahr 1997 erfolgte die internationale Anerkennung als Nationalpark der Kategorie II nach den Kriterien der IUCN*. Für die Gebietsnennungen zum europäischen Netzwerk Natura 2000 lieferte die Nationalparkgesellschaft die Grundlagen; die Abwicklung erfolgte durch die zuständigen Behörden in Niederösterreich und Wien.

* The International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources

5.2 Hinsichtlich der künftigen Umsetzung der Vorgaben in Zusammenhang mit dem Netzwerk Natura 2000 (z.B. Monitoring) wäre es nach Ansicht des RH zweckmäßig, die Nationalparkgesellschaft in das Gebietsmanagement einzubinden. Allfällige zusätzliche Kosten wären durch die für die Umsetzung der EU-Richtlinien zuständigen Bundesländer zu tragen.

5.3 *Die Niederösterreichische Landesregierung teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Zusammenarbeit mit der Nationalparkgesellschaft im Rahmen des Netzwerks Natura 2000 angestrebt werde.*

Umsetzung der Jahresprogramme

6.1 Der Betrieb und die Weiterentwicklung des Nationalparks oblag der Nationalparkgesellschaft. Zur Umsetzung dieser Aufgaben hatte diese ein Jahresprogramm zu erstellen, welches der einstimmigen Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedurfte.

Die Durchführung der Maßnahmen der Jahresprogramme erfolgte auf den Flächen im Eigentum des Bundes durch die Bundesforste (Nationalpark–Forstverwaltung Eckartsau) und auf den Flächen im Eigentum des Landes Wien durch diese selbst (Nationalpark–Forstverwaltung Lobau im Rahmen der MA 49). Auf den restlichen Flächen wurden die Jahresprogramme durch die Nationalparkgesellschaft umgesetzt. Dabei waren die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.

Hinsichtlich der Kosten der Umsetzung auf den Flächen der Bundesforste stellte das BMLFUW vor ihrer Erstattung das Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft her. Die Kosten für die Wiener Flächen trug das Land Wien selbst. Da das Land Wien trotz Aufforderung durch die anderen Gesellschafter keine Angaben über die tatsächlichen Kosten der im Nationalparkgebiet getätigten Maßnahmen machte, waren diese weder für die Nationalparkgesellschaft noch für die Generalversammlung nachvollziehbar.



Umsetzung der
Jahresprogramme

BMLFUW

Nationalpark Donau–Auen GmbH

- 6.2 Nach Ansicht des RH fördern diese Regelungen und Vorgangsweisen die unterschiedliche Entwicklung auf den Gebieten der beiden Bundesländer. Die Nationalparkgesellschaft hatte dadurch weder einen Überblick über die tatsächlichen Kosten der Umsetzung der Jahresprogramme noch die Möglichkeit, diese aktiv zu beeinflussen. Die Wahrnehmung ihrer gesamten, gesetzlich normierten Verantwortung war daher nicht möglich.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des BMLFUW erfolge die Abstimmung der Managementmaßnahmen zwischen der Nationalparkgesellschaft und den Bundesforsten nach entsprechender Anweisung im direkten Weg. Die vom RH empfohlene Steuerungsmöglichkeit sei im niederösterreichischen Teil des Nationalparks somit bereits gewährleistet. Ebenso würden die Managementmaßnahmen auf den sonstigen Nationalparkflächen in Niederösterreich und die damit verbundenen Kosten zwischen der Nationalparkgesellschaft und dem Land Niederösterreich akkordiert.*

Die Managementmaßnahmen auf den Flächen in Wien würden nicht in dieser Form abgestimmt. Vom Land Wien seien bislang keine detaillierten Unterlagen über die Kosten der Umsetzung der Jahresprogramme in der Generalversammlung vorgelegt worden. Das BMLFUW werde jedoch in den Gesellschafterversammlungen weiter auf eine Vorlage dieser Unterlagen drängen, um der Nationalparkgesellschaft eine Koordination der Managementmaßnahmen und einen Kostenvergleich zu ermöglichen.

Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung mache eine Änderung in der Verantwortung der Umsetzung der Jahresprogramme eine Anpassung der Vereinbarung notwendig.

Der Wiener Stadtsenat teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Maßnahmen auf Flächen des Landes Wien vom Land auf eigene Kosten durchgeführt würden. Im Rahmen der MA 49 könnten vielfältige Synergien genutzt werden. Zur Beurteilung der Ergebnisse seien vor allem die erzielten Zustände im Nationalpark von Bedeutung.

- 6.4 Der RH entgegnete, dass speziell im Falle des Nationalparks Donau–Auen eine einvernehmliche Anpassung der rechtlichen Grundlagen durch die Eigentümer im Sinne einer effizienten sowie wirtschaftlichen Führung und Entwicklung des Nationalparks wünschenswert und teilweise notwendig sei. Dies umfasst auch die für den Nationalpark bestehende Vereinbarung.

Die Stellungnahme des Wiener Stadtsenates bestätigte zudem die Ansicht des RH, dass die bestehende Regelung die unterschiedliche Entwicklung des Nationalparks in den beiden Bundesländern fördert.

**Geschäftsführender
Ausschuss**

7.1 Der „geschäftsführende Ausschuss“ des Nationalparks bestand aus dem Geschäftsführer der Nationalparkgesellschaft und den Leitern der beiden Nationalpark–Forstverwaltungen. Er hatte in regelmäßigen Sitzungen insbesondere die Erstellung der die Nationalpark–Forstverwaltungen betreffenden Teile des Jahresprogramms und deren Umsetzung abzustimmen.

Die Mitglieder des Ausschusses waren gleichberechtigt. Eine Geschäftsordnung für die Sitzungen lag nicht vor. Die Entscheidungen hatten nach Angaben der Nationalparkgesellschaft einvernehmlich zu erfolgen. Für den Fall von Auffassungsunterschieden bei der Umsetzung der Jahresprogramme waren keine institutionalisierten Mechanismen für Problemlösungen eingerichtet.

Aus den Ausschussprotokollen war ersichtlich, dass die Weitergabe von Informationen und die Koordinierung der Zusammenarbeit der drei Organisationseinheiten erheblichen Aufwand erforderten und nicht immer klaglos funktionierten.

7.2 Durch die Aufteilung der Aufgaben und die Zusammensetzung des geschäftsführenden Ausschusses war die uneingeschränkte Erfüllung der aus der Vereinbarung resultierenden Verpflichtungen der Nationalparkgesellschaft nicht gewährleistet. Der RH empfahl die Erstellung einer Geschäftsordnung für den Ausschuss. Diese sollte die letzte Entscheidung der Nationalparkgesellschaft übertragen. Damit könnte die Wahrnehmung der in der Vereinbarung festgelegten Verantwortung sichergestellt werden.

Weiters empfahl der RH, die interne Kommunikation der an der Umsetzung der Jahresprogramme Beteiligten verbindlich zu regeln, um einen reibungslosen und effizienten Ablauf auch formal zu sichern.

Nach Ansicht des RH wäre eine umfassende Lösung anzustreben, in der die gesamte Verantwortung für Planung, Erstellung und Umsetzung der Jahresprogramme allein der Nationalparkgesellschaft übertragen wird.

7.3 *Das BMLFUW wertete die empfohlene Gesamtverantwortung der Nationalparkgesellschaft positiv. Entsprechende Vorschläge würden vom Bund in die Gremien eingebracht werden, bedürften aber auch der Zustimmung des Landes Wien.*



Geschäftsführender Ausschuss

BMLFUW

Nationalpark Donau–Auen GmbH

Die Niederösterreichische Landesregierung sah wegen der Möglichkeit, im Konfliktfall entsprechende Entscheidungen in der Generalversammlung zu treffen, keine Notwendigkeit einer entsprechenden Änderung der Vereinbarung.

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates habe sich die Koordination im geschäftsführenden Ausschuss bewährt. Eine Verbesserung, etwa durch eine Geschäftsordnung, werde unterstützt. Die Koordinierung der Zusammenarbeit im geschäftsführenden Ausschuss habe keinen erheblichen Aufwand verursacht. Eine Verlagerung der Entscheidungskompetenz von den Forstverwaltungen zu externen Stellen sei nicht zielführend.

- 7.4** Da der RH die Nationalparkgesellschaft im Zusammenhang mit dem Nationalpark nicht als externe Stelle betrachtet, erachtet er weiterhin eine umfassende Lösung, in der die Nationalparkgesellschaft für die Umsetzung der Jahresprogramme allein verantwortlich ist und sich dabei Dritter bedienen kann, für zweckmäßig.

Managementpläne

- 8.1** Die Erstellung eines Gesamtkonzepts für den Nationalpark sowie die laufende Kontrolle seiner Umsetzung und Einhaltung war eine weitere Aufgabe der Nationalparkgesellschaft.

Während für den niederösterreichischen Teil ein „Managementplan Nationalpark Donau–Auen für 1999 und Folgejahre“ (bis 2008) vorlag, war ein entsprechendes Verfahren für den Wiener Teil zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

Die Verordnungen der „Fischereilichen Managementpläne“ in Wien waren bis 2002 für jeweils ein Jahr, danach für die Zeiträume 2003 bis 2005 sowie 2006 bis 2008 gültig. In der Folge sollen sie für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren Geltung haben.

- 8.2** Der RH bemängelte, dass nach fast acht Jahren des Bestehens des Nationalparks noch kein verbindlicher, das gesamte Gebiet umfassender Managementplan erlassen wurde. Auch die bestehenden Teilwerke (Jagd und Fischerei) werden erst ab 2009 – zumindest hinsichtlich ihrer Laufzeit – aufeinander abgestimmt sein.

Der RH regte an, möglichst rasch auch für das Wiener Gebiet die Grundlagen für ein einheitliches, den gesamten Nationalpark umspannendes Management zu schaffen. Weiters empfahl er den Ländern, die notwendigen behördlichen Verfahren abzustimmen, um eine einheitliche Entwicklung des Nationalparks in beiden Bundesländern zu gewährleisten.

Managementpläne

- 8.3** *Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung solle die Abstimmung der Managementpläne für die Gebiete in Niederösterreich und in Wien durch die Nationalparkgesellschaft erfolgen.*

Laut Mitteilung des Wiener Stadtsenates sei der Vorschlag der Nationalparkgesellschaft zwar fristgerecht eingebracht, jedoch nicht mit den betroffenen Dienststellen des Magistrates abgestimmt worden. Ein nach Abstimmung durch eine Arbeitsgruppe erstellter Entwurf sei der Naturschutzbehörde im Dezember 2004 vorgelegt worden. Die Naturraum- und Managementpläne sollen bis Ende 2005 erlassen werden.

Fischerei

- 9.1** In Niederösterreich ist das Fischereirecht ein selbständiges, mit Grund und Boden nicht verbundenes Recht. Die gesetzliche Verpflichtung, das Fischwasser sachgemäß und nachhaltig auf Basis der natürlichen Produktionsgrundlagen zu bewirtschaften, ist für Nationalparks und Naturschutzgebiete aufgehoben.

In Wien steht das Fischereirecht grundsätzlich dem Eigentümer des Bettes des Gewässers und somit bei öffentlichen Gewässern dem Land Wien zu. Die Bestimmungen des Wiener Fischereigesetzes finden nur Anwendung, soweit im Nationalparkgesetz oder in den entsprechenden Verordnungen keine Vorkehrungen getroffen sind.

Im niederösterreichischen Teil des Nationalparks sind die Bundesforste und die Nationalparkgesellschaft fischereiberechtigt; sie vergeben auch die Fischereilizenzen. Das Land Wien hat das Fischereirecht an einen Verein verpachtet, der auch die Lizenzen vergibt. In Niederösterreich fließen die Einnahmen aus der Lizenzvergabe, in Wien hingegen jene aus der Verpachtung als Einnahmen aus nationalparkkonformer Nutzung zum Teil in ein Sonderbudget der Nationalparkgesellschaft. Die direkten Erlöse aus der Lizenzvergabe verbleiben in Wien beim Verein.

In der Wiener Verordnung über den „Fischereilichen Managementplan“ 2000 wurden 468 Fischereilizenzen festgelegt, obwohl die ökologische Tragfähigkeit ausschließlich Wiener Reviere nach wissenschaftlichen Untersuchungen nur 228 Lizenzen betrug. Eine Anpassung der Anzahl der Lizenzen an die ökologische Tragfähigkeit sollte schrittweise erfolgen und spätestens 2003 erreicht werden. Tatsächlich waren im „Fischereilichen Managementplan“ für die Jahre 2003 bis 2005 für diese Reviere 504 Lizenzen vorgesehen.

- 9.2** Der RH vertrat die Ansicht, dass es in einem länderübergreifenden Nationalpark Ziel der Vertragspartner sein sollte, auch die fischereiliche Nutzung auf gleiches Niveau zu bringen.

Hinsichtlich der Verpachtung des Fischereirechts bemängelte der RH die Vorgangsweise in Wien, weil dadurch die Gefahr besteht, dass der Pächter aus wirtschaftlichem Interesse möglichst viele Lizenzen vergibt. Er empfahl, die Fischereirechte der Nationalparkgesellschaft zu übertragen. Dadurch könnte eine einheitliche Bewirtschaftung gewährleistet und eine nationalparkkonforme, an die ökologische Tragfähigkeit angepasste Nutzung der Gewässer sichergestellt werden.

- 9.3** *In seiner Stellungnahme teilte der Wiener Stadtsenat mit, dass dem Land Wien eine rechtsverbindliche Regelung langfristig wirksamer scheine als eine Verpachtung an die Nationalparkgesellschaft. Die Heranführung an die ökologische Tragfähigkeit der Gewässer sei aber nur unter Berücksichtigung der verschiedenen Interessen umzusetzen; realistisch sei ein Zeitraum von rd. zehn Jahren.*

Wegenetz

- 10.1** Aufgrund der Haftungsbestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit dem Forstgesetz werden Bäume, die im Gefährdungsbereich von öffentlichen Wegen stehen und eine Gefahr darstellen können, von den zuständigen Nationalpark–Forstverwaltungen gefällt (Wegehaftung). Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung bestanden im Areal des Nationalparks 252 km Wege (113 km in Wien, 139 km in Niederösterreich) und Zufahrten (mit jeweils zwischen fünf und 50 Metern Länge) zu den ca. 300 Grundwassersonden.

Daraus ergab sich rechnerisch ein Entfernen stehenden Totholzes auf rund einem Viertel der Nationalparkfläche einschließlich der Naturzone.

- 10.2** Der RH bemängelte, dass die Bewahrung der repräsentativen Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensräume, wie es alle gesetzlichen Grundlagen verlangen, bei der derzeitigen Länge und Dichte des Wegenetzes nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. Es besteht hier ein Konflikt in Hinblick auf die Ökologie sowie die Zielerreichung des Nationalparks. Er empfahl, speziell im Bereich der Naturzone das Wegenetz auf ein Maß zu reduzieren, das der ökologischen Zielsetzung besser entspricht.

- 10.3** Die Niederösterreichische Landesregierung teilte mit, dass im Zuge der Evaluierung des Managementplans bis 2008 auch das Angebot zur Freizeitnutzung und insbesondere das Wegenetz gegebenenfalls adaptiert werden könnten.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenats sei bereits eine Arbeitsgruppe für die laufende Ausdünnung des Wegenetzes eingesetzt. An der Reduktion des Wegenetzes auf ein Minimum werde bereits gearbeitet.

Finanzierung der Nationalparkgesellschaft

- 11.1** Die finanziellen Mittel der Nationalparkgesellschaft wurden in den Jahren 2000 bis 2003 zu 80 % aus Gesellschafterzuwendungen, zu 10 % aus Beiträgen der EU (LIFE-Projekte) und zu 10 % von der Nationalparkgesellschaft aus eigenen Einnahmen aufgebracht. Die Gesellschafter trugen zur Finanzierung nach dem in der Vereinbarung festgelegten Verhältnis (50 % Bund, je 25 % Land Niederösterreich und Land Wien) bei.

Anlässlich der Gründung der Nationalparkgesellschaft schätzten die Gesellschafter die Höhe der direkten finanziellen Erfordernisse auf 1,5 Mill. EUR (ohne Umsatzsteuer) pro Jahr. Für die Ausbauphase (Vergrößerung der Nationalparkfläche von 9.300 ha auf 11.500 ha) waren zusätzlich 0,7 Mill. EUR für weitere Entschädigungen vorgesehen.

- 11.2** Der RH stellte fest, dass der tatsächliche finanzielle Aufwand mit 2,3 Mill. EUR zum Jahresabschluss 2003 bereits die Schätzungen für die Ausbauphase überstieg, ohne dass die geplante Ausdehnung des Nationalparks erreicht war.

Sonderbudget

- 12.1** Im Zuge der nationalparkkonformen Nutzung fielen Einnahmen aus Holz- und Wildbretverkauf sowie aus Fischerei und Landwirtschaft (durchschnittlich 290.000 EUR pro Jahr) an, die ab dem Jahr 2000 aufgrund eines Beschlusses der Generalversammlung dem Nationalpark zugute kommen sollten. Die Generalversammlung beschloss jährlich ein „Sonderbudget“, das die zu erwartenden Einnahmen und die daraus zu finanzierenden Projekte enthielt.

Die bei den beiden Nationalpark-Forstverwaltungen erzielten Einnahmen wurden auf die Nationalparkgesellschaft (durchschnittlich zu 58 %) und die beiden Nationalpark-Forstverwaltungen aufgeteilt. Diese finanzierten damit Projekte in ihrem eigenen Wirkungsbereich auf eigenen Namen und eigene Rechnung.



Sonderbudget

BMLFUW

Nationalpark Donau–Auen GmbH

Der Einsatz der Mittel der Nationalpark–Forstverwaltung Lobau entsprach in den Jahren 2001 und 2002 hinsichtlich fast der Hälfte ihrer Anteile nicht dem in der Generalversammlung beschlossenen Sonderbudget.

12.2 Der RH bemängelte die Abänderung des Investitionsplans hinsichtlich des Sonderbudgets durch die Nationalpark–Forstverwaltung Lobau ohne Deckung durch die Generalversammlung. Er empfahl, die Abwicklung des Sonderbudgets umfassend zu reorganisieren und die Verfügung über die gesamten Einnahmen aus nationalparkkonformer Nutzung ausschließlich der Nationalparkgesellschaft zu übertragen. Damit würden klare Verantwortungsbereiche geschaffen.

12.3 *Laut Mitteilung des BMLFUW unterstütze es die Anregungen des RH. Alle diesbezüglich vorgeschlagenen Änderungen seien aber vom Vertreter des Landes Wien abgelehnt worden. Die vom RH vorgeschlagene Lösung, alle Einnahmen auf Name und Rechnung der Nationalparkgesellschaft zu verrechnen, sei der effizienteste Weg.*

Laut Stellungnahme der Niederösterreichischen Landesregierung habe auch der Vertreter des Landes die Forderung nach umfassender Reorganisation im Rahmen der Generalversammlung bereits mehrfach thematisiert und unterstützt.

Der Wiener Stadtsenat konnte sich der Empfehlung des RH nicht anschließen. Es sollte von den Gesellschaftern ein einvernehmlicher Beschluss gefasst werden, dass allfällige Einnahmenüberschüsse durch die MA 49 selbst verwendet werden können.

12.4 Die Durchführung eines einheitlichen Managements im gesamten Nationalpark war einer der Gründe für die Gründung der Nationalparkgesellschaft. Eine Bewirtschaftung in der Form, dass ein Gesellschafter auf seinen Flächen versucht, im Rahmen von nationalparkkonformen Managementmaßnahmen seine Aufwendungen wieder einzubringen, widerspricht nach Ansicht des RH dem Grundgedanken eines grenzüberschreitenden Nationalparks.

Rücklagengebarung

- 13.1** Die Bilanz der Nationalparkgesellschaft wies per 31. Dezember 2003 Rückstellungen in Höhe von 0,7 Mill. EUR und Gewinnrücklagen in Höhe von rd. 1,7 Mill. EUR aus. Die Rücklagenzuführung betrug in den Jahren 2000 bis 2003 jährlich durchschnittlich 210.000 EUR. Insgesamt waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 2,4 Mill. EUR (73,3 % der Bilanzsumme) als Guthaben bei Banken – großteils in Festgeld – veranlagt.
- 13.2** Der RH empfahl, die Rücklagen widmungsgemäß und unter Berücksichtigung der Liquidität der Nationalparkgesellschaft aufzulösen.
- 13.3** *Das BMLFUW, die Niederösterreichische Landesregierung und der Wiener Stadtssenat teilten mit, dass die Rücklagen unter Berücksichtigung der Liquiditätserfordernisse der Nationalparkgesellschaft und der Möglichkeit, Mittel für die Durchführung von kofinanzierten EU-Projekten zur Verfügung zu stellen, widmungsgemäß reduziert werden würden.*

Die Nationalparkgesellschaft wies auf das im Verhältnis zu den laufenden Umsätzen geringe Kapital hin. Es sei daher aus der Sicht der Gesellschaft notwendig, ein gewisses Maß an Rücklagen aufrecht zu halten. Bis Ende 2006 solle die vorhandene Rücklage durch die Finanzierung von Infrastrukturprojekten widmungsgemäß aufgelöst sein.

Umsatzsteuer für Entschädigungen

- 14.1** Die Bundesforste legten ihre jährliche Entschädigungsrechnung für die in den Nationalpark eingebrachten Flächen seit 2003 – unter Berufung auf einen Erlass des BMF hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht von Entschädigungen für in Nationalparks eingebrachte Flächen – ohne Umsatzsteuer. Hingegen fakturierte das Land Wien seine Entschädigungsrechnungen mit 20 % Umsatzsteuer. Dadurch verschob sich der in der Vereinbarung festgelegte Finanzierungsschlüssel zu Lasten der beiden anderen Gesellschafter.

Das Land Wien betrachtete die Verrechnung eines Teiles der Einnahmen aus nationalparkkonformer Nutzung an das Sonderbudget als außerordentliche Gesellschafterzuwendung. Die Nationalparkgesellschaft hingegen betrachtete die Zahlungen an das Sonderbudget als Verringerung der Entschädigung. Dies ergab in den Jahren 2000 bis 2003 eine Umsatzsteuerdifferenz in Höhe von 76.400 EUR, welche das Land Wien von der Nationalparkgesellschaft wiederholt einforderte.



Umsatzsteuer für
Entschädigungen

BMLFUW

Nationalpark Donau–Auen GmbH

- 14.2** Der RH bemängelte die nicht eindeutige Regelung, ob die Zuführung der Einnahmen aus der nationalparkkonformen Nutzung auf die Entschädigungszahlungen anzurechnen oder als außerordentliche Gesellschafterzuwendung zu werten ist. Er bemängelte weiters, dass die in der Vereinbarung geforderte Herbeiführung einer gütlichen Einigung bisher nicht zustande kam.

Der RH empfahl, den in der Vereinbarung festgelegten Finanzierungsschlüssel und damit wieder eine gleichmäßige Belastung der Gesellschafter herzustellen.

- 14.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW sei es aus der Sicht des Bundes nicht nachvollziehbar, warum das Land Wien als einziger Grundeigentümer die Umsatzsteuer für die Nichtnutzung in Rechnung gestellt habe. Mehrere vom Bund und vom Land Niederösterreich in den Generalversammlungen (zuletzt im April 2005) eingebrachte Anträge seien vom Land Wien abgelehnt worden.*

Auch die Niederösterreichische Landesregierung wies auf diesen Umstand hin.

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates werde das Land Wien weiterhin die Option auf Steuerpflicht ausüben, weil ansonsten bei der MA 49 ein Vorsteuerverlust eintreten werde.

- 14.4** Der RH verwies auf den in Art. X der Vereinbarung festgelegten gesetzlichen Auftrag einer gütlichen Einigung. Auch entspricht die zusätzliche Belastung der beiden Gesellschafter Bund und Land Niederösterreich nicht dem in der Vereinbarung gesetzlich festgelegten Finanzierungsschlüssel.

Besucher- management

- 15.1** Die Nationalparkgesellschaft erstellte in Zusammenarbeit mit den beiden Nationalpark–Forstverwaltungen sowie privaten Anbietern jährlich ein Exkursions– und Veranstaltungsprogramm; dabei wurden die Aktivitäten im Wiener Teil des Nationalparks gesondert dargestellt.

Die Organisation der Exkursionen und Veranstaltungen oblag im Wiener Teil des Nationalparks der Nationalpark–Forstverwaltung Lobau und im niederösterreichischen Teil – soweit es sich nicht um Veranstaltungen privater Anbieter handelte – der Nationalpark–Forstverwaltung Eckartsau. Die Einhebung der Exkursionsbeiträge erfolgte durch die Nationalparkgesellschaft (im Jahr 2003 rd. 150.000 EUR).

Besuchermanagement

Die Nationalpark-Forstverwaltung Lobau bot die Veranstaltungen auf ihrem Gebiet als Teil des Umweltbildungsauftrages der MA 49 kostenlos an.

- 15.2** Exkursionen sind aufgrund der Vereinbarung dem Wirkungsbereich der Nationalparkgesellschaft zuzurechnen, die bei der Besorgung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Grad an Kostendeckung anzustreben hat. Der RH empfahl daher, künftig auch für die Exkursionen auf Wiener Gebiet angemessene Beiträge einzuheben. Sollte das Land Wien auf dem kostenlosen Angebot für seine Besucher bestehen, so sollte es der Nationalparkgesellschaft den Entfall der Einnahmen ersetzen.

- 15.3** *Laut Mitteilung des BMLFUW sei es nicht nachvollziehbar, warum auf den Flächen des Landes Wien ein eigenes Besucherbetreuungssystem parallel zu jenem der Nationalparkgesellschaft errichtet worden sei. Die Betreuung Wiener Schulkinder könne in optimaler Abstimmung auch von der Nationalparkgesellschaft kostenlos wahrgenommen werden.*

Es müssten dafür lediglich die finanziellen Mittel, die jetzt für externe Organisationen aufgebracht werden, der Nationalparkgesellschaft zur Verfügung gestellt werden. Der Bund werde in den entsprechenden Gremien an der Umsetzung der Empfehlungen des RH arbeiten.

Für den Wiener Stadtsenat würde eine Einhebung von Gebühren der Grundhaltung der Wiener Umweltpolitik widersprechen. Dem gesellschaftspolitischen Ziel, jedem Wiener Kind ein Naturerlebnis zu bieten und damit eine umweltbewusste Lebensführung zu fördern, könne dann nicht mehr entsprochen werden.

- 15.4** Ziel der Empfehlung des RH ist die Umsetzung eines umfassenden Besucherprogramms für den gesamten Nationalpark unter Koordinierung durch die Nationalparkgesellschaft. Die Schüler könnten weiterhin gratis an Führungen teilnehmen, das Entgelt müsse vom Land Wien an die Nationalparkgesellschaft entrichtet werden. Zudem würde damit der Eindruck für Dritte vermieden, es gäbe einen Wiener und einen niederösterreichischen Nationalpark.

**Forschung und
Monitoring**

- 16.1** Ein Ziel des Nationalparks ist es, die „Möglichkeiten von Nutzungen des Gebietes zu Zwecken der (...) Wissenschaft und Forschung wahrzunehmen“ (Art. III Abs. 1 Z 4 der Vereinbarung). Für die Koordinierung der wissenschaftlichen Forschung, die laufende Beobachtung (Monitoring) und die Beweissicherung ist die Nationalparkgesellschaft verantwortlich.

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung war das 1998 erstellte Monitoringkonzept bis auf wenige Ausnahmen noch nicht umgesetzt. Da dem Nationalpark kein eigenes Budget für Forschung zur Verfügung stand, erfolgte die Forschungsfinanzierung auch durch Dritte. Die Erhebungen im Rahmen von Forschungsarbeiten bzw. -projekten erfolgten vielfach zeitlich und räumlich nur punktuell.

- 16.2** Nach Ansicht des RH ist Forschung zur Erarbeitung von Grundlagen für entsprechende Maßnahmen zur Erreichung der Schutzziele notwendig. Monitoring ist zur Bewertung der Zielerreichung von Maßnahmen und zur Abschätzung des Erfolges von Entscheidungen und Programmen unerlässlich. Dies bedarf jedoch nicht nur einmaliger Erhebungen, sondern einer laufenden Beweissicherung.

Der RH empfahl, den Bereich Forschung und Monitoring in der Nationalparkgesellschaft zu dotieren, um ein Mindestmaß an wissenschaftlicher Grundlagenarbeit im Sinne eigenständiger Erarbeitung und Umsetzung räumlich und zeitlich umfassender Konzepte sowie einer begleitenden Kontrolle garantieren zu können. Außerdem wäre dadurch sichergestellt, dass der Nationalpark im Bereich der Forschung nicht von Initiativen Dritter abhängig ist und das Monitoring systematisch durchgeführt werden kann.

- 16.3** *Laut Mitteilung der Niederösterreichischen Landesregierung sei ein Bedarf zur weiteren Intensivierung der Forschung bzw. des wissenschaftlichen Monitorings derzeit nicht gegeben.*

Laut Stellungnahme des Wiener Stadtsenates trage die MA 49 durch eigene Maßnahmen (Naturrauminventur, diverse Kartierungen und Beobachtungen in den Revieren) wesentlich zum Monitoring bei. Bei zahlreichen Untersuchungen werde bereits intensiv mit der Nationalparkgesellschaft zusammengearbeitet.

- 16.4** Durch die Dotierung eines eigenen Forschungsbudgets in der Nationalparkgesellschaft wäre sichergestellt, dass die Initiative im Bereich Forschung und Monitoring von der Nationalparkgesellschaft ergriffen werden kann; das Maß an Abhängigkeit von Dritten würde reduziert werden. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

**Bedrohungs-
potenziale**

- 17.1** Im Bereich des Nationalparks liefen zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Planungen für Projekte, die den Nationalpark im Falle ihrer Realisierung massiv beeinflussen würden. Die bedeutendsten waren das flussbauliche Gesamtkonzept zum Ausbau der Donau als Wasserstraße, die Planung der Donauquerung der S1 Wiener Außenring Schnellstrasse, der Donau-Oder-Elbe-Kanal und der weitere Ausbau des Flughafens Wien-Schwechat.
- 17.2** Die angeführten Projekte – jedes Projekt für sich und auch im Zusammenwirken – stellen eine mögliche Bedrohung für die ökologische Situation des Nationalparks dar. Der RH empfahl daher, die Nationalparkgesellschaft und die zuständigen Naturschutzbehörden so früh wie möglich in die Planung miteinzubeziehen, um die weitgehende Berücksichtigung ökologischer, nationalpark- und naturschutzrechtlicher Fragen zu gewährleisten.

Dadurch könnten – im Sinne der Verwaltungsökonomie – Verfahren und Planungsschritte, die ohne Rücksicht auf die naturschutzrechtlichen und ökologischen Vorgaben durchgeführt werden, vermieden werden.

**Projekt Wasserturm
Hainburg**

- 18.1** Entsprechend dem Konzept „Besuchereinrichtungen im Grenzbereich Natur- und Kulturlandschaft“ sollte der Wasserturm Hainburg als Besucherzentrum ausgestaltet werden. Eine Machbarkeitsstudie bescheinigte dem Projekt eine sehr gute Standorteignung und Durchführbarkeit.

Nach Erteilung der Baubewilligung durch die Stadtgemeinde Hainburg im September 2001 erfolgte der offizielle Spatenstich. Auf Betreiben einer Bürgerinitiative, die der Gestaltung des Besucherzentrums skeptisch gegenüberstand, wurde im März 2002 eine Volksbefragung durchgeführt, bei der mehrheitlich gegen die Errichtung des Besucherzentrums gestimmt wurde.

Obwohl die Nationalparkgesellschaft vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Hainburg aufgefordert wurde, das Vorhaben zu realisieren und in den Jahren 1999 bis 2003 bereits 432.000 EUR in das Projekt investiert hatte, verzichtete sie auf einen Weiterbau, um eine Eskalation der Situation zu vermeiden.

18.2 Der RH stellte fest, dass die Vorbereitung, die Planung und die Durchführung des Projekts durch die Gesellschaft mängelfrei erfolgten. Obwohl bereits nicht unbeträchtliche Mittel in die Realisierung investiert worden waren, war die Entscheidung der Gesellschafter, die Bauarbeiten zu stoppen – insbesondere wegen der andernfalls zu erwartenden negativen Außenwirkung – nachvollziehbar. Sie war auch im Interesse der regionalen Akzeptanz des Nationalparks in der Region richtig.

Schluss- bemerkungen

19 Zusammenfassend empfahl der RH,

- (1) die Erweiterung des Nationalparks als strategisches Ziel weiter zu verfolgen;
- (2) die Verantwortung für die Umsetzung der Jahresprogramme ausschließlich der Nationalparkgesellschaft zu übertragen;
- (3) möglichst rasch ein einheitliches, den gesamten Nationalpark umspannendes Management zu entwickeln;
- (4) die Abwicklung des Sonderbudgets umfassend zu reorganisieren;
- (5) eine gleichmäßige finanzielle Belastung aller Gesellschafter herbeizuführen sowie
- (6) den Bereich Forschung und Monitoring in der Nationalparkgesellschaft zu dotieren.



Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Der burgenländischen Abfallwirtschaft konnte ein aus ökologischer Sicht hoher Standard attestiert werden. Investitionsbedarf bestand bei Altstoffsammelstellen und Deponien für Bauabfälle, wobei acht bzw. sieben Jahre nach dem Ende der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung noch immer nicht alle Gemeinden ihre durch das Burgenländische Abfallwirtschaftsgesetz 1993 auferlegten Pflichten erfüllt hatten.

Kurzfassung

Die in den Landes-Abfallwirtschaftsplänen festgehaltenen Absichten konnten nur zum Teil umgesetzt werden. Der RH führte festgestellte Mängel insbesondere auf fehlende Durchsetzungsmechanismen, aber auch auf das Fehlen konkreter, überprüfbarer Zwischenziele zurück.

Die Deponieverordnung untersagt seit dem 1. Jänner 2004 die Ablagerung von unbehandelten Abfällen. Für die Behandlung standen zwei Varianten, die Vollverbrennung und das so genannte Restmüll-Splitting, eine Kombination von mechanisch-biologischer Vorbehandlung mit thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion, zur Wahl. Die Entscheidung zugunsten des Restmüll-Splittings war für den RH nachvollziehbar und plausibel.

Der Anlagenplanung lag zunächst ein expansiver Ansatz zugrunde, der unter Beteiligung eines privaten Partners die Übernahme zusätzlicher Abfallmengen aus anderen Bundesländern vorsah, um so einen Ausgleich für den durch die Vorbehandlung des Abfalls bedingten Rückgang der Einnahmen aus der Deponierung zu erreichen.

Formelle Beschlüsse zur Verankerung und Abstimmung dieser Strategie mit der im Landes-Abfallwirtschaftsplan enthaltenen Konzeption – die sich im Wesentlichen auf die Behandlung der im Burgenland anfallenden Abfallmengen beschränkte – sind nicht erfolgt.

Kurzfassung

Einwendungen gegen das von der Umweltdienst Burgenland GmbH verfolgte Vorhaben und eine wenig erfolgreiche Suche nach einem strategischen Partner erforderten eine Reduzierung der Anlage. Die Projektänderung bedingte zeitliche Verzögerungen und machte eine Erstreckung des Ablagerungsverbots für unbehandelte Abfälle um ein Jahr bis Ende 2004 notwendig.

Nach einem Absinken des Rest- und Sperrmüllaufkommens nach der Einführung getrennter Sammlungen stiegen in den vergangenen Jahren die absoluten Werte bei Altstoff- als auch bei Rest- und Sperrmüllmengen an.

Kenndaten zum Burgenländischen Abfallwirtschaftskonzept

Rechtsgrundlagen	Abfallwirtschaftsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i.d.g.F. Burgenländisches Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl. Nr. 10/1994 i.d.g.F.				
	1999	2000	2001	2002	2003
Mitteleinsatz	0,26	0,66	0,27	0,33	0,32
Abfallaufkommen	in Tonnen				
Rest- und Sperrmüll ¹⁾	33.687	33.501	34.766	36.003	37.244
Altstoffe ²⁾	38.321	37.513	35.350	36.413	37.532
Biogene Abfälle ³⁾	15.692	15.881	15.008	16.028	15.458
Problemstoffe	489	567	632	579	600

¹⁾ Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle aus der kommunalen Sammlung

²⁾ Glas, Papier, Kartonagen, Kunststoffe, Metalle, Haushaltsschrott, Styropor und Holz aus der getrennten Sammlung

³⁾ inklusive Grünschnitt

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 Der RH überprüfte von September bis Oktober 2004 die Gebarung des Landes Burgenland im Zusammenhang mit dem Abfallwirtschaftskonzept. Zentrales Thema der Überprüfung war die Erfassung der im Landes-Abfallwirtschaftsplan getroffenen Festlegungen hinsichtlich ihrer Eignung, die bundes- und landesrechtlichen Zielsetzungen der Abfallwirtschaft – vor allem im Hinblick auf die ab dem Jahr 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität der abgelagerten Abfälle – zu erfüllen.



Prüfungsablauf und
-gegenstand

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Parallel zur Überprüfung des Abfallwirtschaftskonzepts im Land Burgenland führte der RH auf Ersuchen der Burgenländischen Landesregierung auch eine Gebarungsüberprüfung der Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes (BMV) durch. Die Ergebnisse dieser Überprüfung wurden in einem eigenen Bericht dargestellt, ausgewählte Feststellungen fanden aber auch Aufnahme im vorliegenden Bericht.

Da der Burgenländische Landesrechnungshof im gleichen Zeitraum eine Prüfung der Gebarung des BMV angesetzt hatte, wurde dieser Bereich seitens des RH zur Vermeidung von Doppelgleisigkeiten von einer Überprüfung weitgehend ausgespart.

Zu dem im März 2005 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das BMLFUW im Juni 2005 und die Burgenländische Landesregierung im Juli 2005 Stellung. Der RH übersandte im August 2005 zu diesen Stellungnahmen Gegenäußerungen.

Einleitung

2 Aufgrund bundes- und landesrechtlicher Vorschriften war die Abfallwirtschaft im Sinn des Vorsorgeprinzips und der Nachhaltigkeit danach auszurichten, dass

- schädliche, nachteilige oder sonst beeinträchtigende Einwirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, deren Lebensgrundlage und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden,
- Rohstoff- und Energiereserven geschont werden,
- der Verbrauch von Deponievolumen so gering wie möglich gehalten wird und
- nur solche Stoffe als Abfälle zurückbleiben, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Die am 1. Jänner 1997 in Kraft getretene Deponieverordnung, BGBl. Nr. 164/1996, sollte die Erreichung des letztgenannten Ziels sicherstellen. Die Verordnung enthielt Vorschriften über die Ausgestaltung von Deponien und spezifische Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle. Nach Ablauf der bis zum 1. Jänner 2004 geltenden Übergangsfrist durften, regionale Ausnahmen ausgenommen, nur mehr reaktionsarme Abfälle deponiert werden, deren Ablagerung kein Gefährdungspotenzial für nachfolgende Generationen darstellt.

Rechtliche Grundlagen

- 3.1** Der Bund ist in Gesetzgebung und Vollziehung für gefährliche Abfälle zuständig, hinsichtlich anderer Abfälle nur, soweit Bedarf nach einheitlicher Regelung besteht. Diese Bedarfskompetenz hat der Bund mit Erlassung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002) unter anderem für die Festlegung einheitlicher Begriffe in Anspruch genommen.

Für Abfälle aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen verwendet das AWG 2002 den Begriff „Siedlungsabfälle“, im Burgenländischen Abfallwirtschaftsgesetz 1993 (Bgl. AWG 1993) werden die aus dem oben genannten Bereich stammenden Abfälle mit dem Begriff „Haushaltsmüll“ bezeichnet.

- 3.2** Der RH empfahl eine Anpassung der landesgesetzlichen abfallrechtlichen Terminologie an die bundesrechtlichen Regelungen. Von Vorteil für die kommunale Abfallwirtschaft im Burgenland wäre insbesondere der Ersatz des Begriffes „Haushaltsmüll“ durch den im AWG 2002 verwendeten Begriff „Siedlungsabfälle“.

Da unter „Siedlungsabfall“ ein inhaltlich umfassender Abfallbereich verstanden wird, könnte durch die Änderung eine Erweiterung der von der Anschlusspflicht an ein Sammel- und Verwertungssystem erfassten Abfallproduzenten erzielt werden; damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Kapazitätsauslastung des Systems der öffentlichen Müllabfuhr und der öffentlichen Einrichtungen zur Abfallbehandlung geleistet.

- 3.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die vom RH aufgezeigte Möglichkeit einer Erweiterung der Anschlusspflicht nicht allein durch Begriffsanpassung herbeizuführen, sondern erfordere eine zusätzliche gesetzliche Verankerung.*
- 3.4** Der RH ergänzte, dass seine Überlegungen auf eine Erweiterung der im § 11 Bgl. AWG 1993 geregelten Anschlusspflicht abzielten, die sich damit auf Siedlungsabfälle beziehen würde.

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Aufgabenerfüllung
Land

- 4.1 Zu den im Bgld. AWG 1993 aufgezählten Aufgaben des Landes gehörten insbesondere die Erstellung des Landes-Abfallwirtschaftsplanes und die Mitwirkung an Maßnahmen zur Abfallvermeidung.
- 4.2 Mit der Erstellung des ersten Landes-Abfallwirtschaftsplanes im Jahr 1997 und den in den Jahren 2000 und 2003 erfolgten Fortschreibungen hat das Land seinen gesetzlichen Auftrag formal erfüllt.

Die in den Landes-Abfallwirtschaftsplänen festgehaltenen Absichten konnten indessen nur zum Teil umgesetzt werden. Der RH führte festgestellte Mängel insbesondere auf fehlende Durchsetzungsmechanismen, aber auch auf das Fehlen konkreter, überprüfbarer Zwischenziele zurück.

Aufgabenerfüllung
Gemeinden

- 5 Die Gemeinden hatten zur Sammlung von Sperrmüll und Altstoffen aus Haushalten oder von vergleichbaren Abfällen aus Betrieben für ihr Gemeindegebiet öffentliche Abfallsammelstellen einzurichten und zu betreiben. Weiters hatten sie vorzusorgen, dass in ihrem Gebiet geeignete Anlagen errichtet und betrieben werden, in denen Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale, die im Gemeindegebiet anfallen, nach dem Stand der Technik gelagert oder abgelagert werden können.

Diese Verpflichtung entfiel, wenn befugte Dritte mit der Erbringung dieser Leistung beauftragt wurden.

Die Übergangsfrist für die Errichtung der Abfallsammelstellen endete am 1. Jänner 1996, jene für die Schaffung von erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung oder Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale lief ein Jahr danach ab.

- 6.1 Die Errichtung von Abfallsammelstellen (Sperrmüll- und Altstoffsorgung) entwickelte sich schleppend. Zur Zeit der örtlichen Gebarungsüberprüfung hatten 24 Gemeinden noch keine Altstoffsammelstelle eingerichtet, 50 bestehende Altstoffsammelstellen erfüllten nicht alle Anforderungen. Die größten Fehlbestände waren in den Bezirken Güssing und Oberwart zu verzeichnen. Hier verfügten insgesamt 19 Gemeinden über keine Altstoffsammelstelle und 16 der eingerichteten Altstoffsammelstellen wiesen Mängel auf.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Abfallsammelstellen (ASS) nach Bezirken – Stand 15. Oktober 2004

Bezirk	Anzahl der Gemeinden	guter Zustand der ASS	mangelhafter Zustand ASS	ohne ASS
Eisenstadt-Umgebung	25	11	13	1
Güssing	28	10	7	11
Jennersdorf	12	12	–	–
Mattersburg	19	13	6	–
Neusiedl am See	27	12	12	3
Oberpullendorf	28	24	3	1
Oberwart	32	15	9	8
Summe	171	97	50	24

Quelle: Landes-Abfallwirtschaftsplan Burgenland 2003 und Erhebungen von Sachverständigen

Die Fortschreibung 2003 des Landes-Abfallwirtschaftsplanes wies 31 Bodenaushub- und Baurestmassendeponien sowie 27 nur zur Ablagerung von Bodenaushub geeignete Deponien aus. Von diesen gesamten Deponien befanden sich lediglich zwei im Bezirk Güssing und keine einzige im Bezirk Jennersdorf. Außerdem waren 35 Bauschuttwischenlager und/oder Aufbereitungsanlagen ausgewiesen. Die einzelnen Standorte aller genannten Einrichtungen waren sehr unterschiedlich auf die einzelnen Landesteile verteilt. Es gab große Gebiete ohne solche Einrichtungen.

- 6.2** Der RH beanstandete den Umstand, dass acht bzw. sieben Jahre nach dem Ende der gesetzlichen Umsetzungsverpflichtung noch immer nicht alle Gemeinden über die gesetzlich vorgeschriebenen Einrichtungen verfügten.

Hinsichtlich der für Gemeinden bestehenden Verpflichtung – für die erforderlichen Einrichtungen zur Behandlung oder Beseitigung von Bauschutt, Bodenaushub und Abraummateriale zu sorgen – merkte der RH an, dass die in der zuständigen Fachabteilung des Amtes der Landesregierung gegebene Datenlage, vor allem im Hinblick auf die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Vertragsverhältnisse mit Dritten, unzureichend war. Er empfahl der Landesregierung, eine Evaluierung der gegebenen Datensituation vorzunehmen.

Weiters regte der RH an, auf die flächendeckende Errichtung von Altstoffsammelstellen durch die Gemeinden zu drängen. Eine Möglichkeit zur raschen Herstellung gesetzekonformer Verhältnisse wäre dabei eine Aufgabenübertragung an einen Gemeindeverband (z.B. an den BMV).



Abfallwirtschaftliche Aufgaben

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Aufgabenerfüllung
Burgenländischer
Müllverband

6.3 Laut Stellungnahme der Landesregierung sei die Problematik der Altstoffsammelstellen in den letzten Jahren zu einem Arbeitsschwerpunkt in der Zusammenarbeit mit dem BMV geworden.

7.1 Mit der 1980 auf Grundlage des Burgenländischen Müllgesetzes 1980 erfolgten Bildung des alle 171 Gemeinden des Burgenlandes umfassenden Burgenländischen Müllverbandes (BMV) wurde der Grundstein für eine flächendeckende Abfallwirtschaft im Burgenland gelegt. Der BMV erhielt den gesetzlichen Auftrag, eine ordnungsgemäße Sammlung und Verwertung der im Burgenland anfallenden Haushaltsabfälle zu bewerkstelligen.

Im Jahr 1991 kam es zu einer Neuorganisation. Die bisher vom BMV wahrgenommene operative Tätigkeit wurde einem nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen organisierten 100 %igen Tochterunternehmen übertragen, aus dem nach weiteren Organisationsänderungen 1997 die Umweltdienst Burgenland GmbH (UDB) hervorging.

Dem BMV verblieben die hoheitlichen Aufgaben, wie die Tarifpolitik, das Beitragswesen, die Verwaltung der Deponien einschließlich der Eingangskontrolle und auch die gemeinsam mit dem Amt der Landesregierung wahrgenommene Öffentlichkeitsarbeit.

7.2 Der Abfallwirtschaft im Burgenland kann unter der Voraussetzung, dass die adaptierte mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage in Oberpullendorf ordnungsgemäß funktioniert und ab 2005 nur mehr reaktionsarme Abfälle zur Ablagerung gelangen, ein aus ökologischer Sicht hoher Standard bescheinigt werden.

Das mit der Bildung des BMV verfolgte Ziel, eine neue, den steigenden ökologischen Anforderungen gerecht werdende Organisationsform zu schaffen und damit eine Abkehr von den bis dahin üblichen wilden Ablagerungen hin zu einer ordnungsgemäßen Abfallverwertung und Abfallentsorgung zu erlangen, konnte damit erreicht werden.

Auch die vielfältigen Aktivitäten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit beurteilte der RH positiv.

Aufgabenerfüllung
Umweltdienst
Burgenland GmbH

8.1 Aufgabe der zu 100 % im Eigentum des BMV stehenden UDB war die Sammlung, Behandlung, Verwertung und Entsorgung des gesamten burgenländischen Haus- und Gewerbemülls einschließlich der Problemstoffe und die Organisation der Sammellogistik für Verpackungsabfälle.

Abfallwirtschaftliche Aufgaben

Das grundsätzlich ab dem 1. Jänner 2004 für unbehandelte Abfälle geltende Deponierungsverbot hatte Einfluss auf die strategische Ausrichtung der UDB. Um einen Ausgleich für den durch die Vorbehandlung des Abfalls bedingten Rückgang der Einnahmen des BMV aus der Deponierung zu erreichen, wurde bereits im Dezember 1997 ein Expansionsweg angedacht. Unter anderem wurde die stoffliche Verwertung von Verbundstoffen sowie von Elektro- und Elektronikschrott erwogen.

Im Oktober 1998 erfolgte eine Konkretisierung der geplanten Expansion dahingehend, als die Übernahme von 55.000 Tonnen/Jahr an zusätzlichen Abfällen aus anderen Bundesländern unter Beteiligung eines privaten Partners (Entsorgungsunternehmen) angestrebt wurde.

In Umsetzung dieser Strategie entstand das Projekt „divitec“; zudem wurden Beteiligungen an Unternehmen, deren Ziel die stoffliche Verwertung spezieller Abfälle war, eingegangen.

- 8.2** Das mit der Gründung der UDB bzw. ihrer Vorgängergesellschaften verfolgte Ziel, die als Folge des steigenden Aufgabenumfanges entstandenen wirtschaftlichen Probleme des BMV zu beheben, wurde erreicht. Der RH verweist in diesem Zusammenhang auf die im Rahmen seiner Überprüfung „Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes“ getroffenen Feststellungen.

Landes-Abfallwirtschaftsplan

- 9.1** Die Landesregierung hatte zur Umsetzung der vorgegebenen Ziele und Grundsätze einen Landes-Abfallwirtschaftsplan zu erstellen und zu veröffentlichen.

Ein solcher Plan wurde erstmals im Juni 1997 beschlossen. Fortschreibungen des Planes, dessen wesentliche Grundzüge beibehalten wurden, erfolgten, wie erwähnt, 2000 und 2003.

- 9.2** Der RH bestätigte den hohen Standard aus ökologischer Sicht, den die burgenländische Abfallwirtschaft, wie in den Abfallwirtschaftsplänen dokumentiert, bereits erreicht hat. Er sah aber noch im Gemeindebereich Handlungsbedarf. So wurde der Gemeindebereich in den Plänen nach seiner Ansicht nur unzureichend dargestellt. Er vermisste sowohl in der Fortschreibung 2000 als auch in jener aus 2003 aussagekräftige Darstellungen, inwieweit die Gemeinden ihren gesetzlich auferlegten abfallwirtschaftlichen Verpflichtungen nachkamen.

Auch wurde dem Thema Zielerreichung zu geringe Bedeutung beigegeben. Es fehlten beispielsweise Aussagen, ob die Durchführung bestimmter Maßnahmen zielführend war. Der RH empfahl bei der Erstellung künftiger Fortschreibungen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes die umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolgs zu untersuchen. Auch sollten Zielvorgaben quantifiziert werden, damit der Erfolg von durchgeführten Maßnahmen leichter beurteilt werden kann.

- 10.1** Der Landes-Abfallwirtschaftsplan war längstens alle drei Jahre fortzuschreiben. Dieses Intervall entsprach der im Abfallwirtschaftsgesetz 1990 für Fortschreibungen des Bundes-Abfallwirtschaftsplanes festgelegten Zeitspanne. Das AWG 2002 beinhaltete eine Verlängerung des Fortschreibungsintervalls auf maximal fünf Jahre.
- 10.2** Der RH hielt eine Ausweitung der Zeitspanne zwischen den jeweiligen Fortschreibungen von längstens drei auf längstens fünf Jahre auch im Burgenland für möglich. Allerdings empfahl er eine derartige Änderung erst vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Ablagerung von Abfällen nach den Vorgaben der Deponieverordnung erfolgt und die Gemeinden ihre Aufgaben entsprechend dem Bgl. AWG 1993 erfüllen.
- 10.3** *Laut Mitteilung der Landesregierung werde der Vorschlag des RH grundsätzlich befürwortet.*

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

- 11.1** Die Aufwendungen des Landes für die Abfallwirtschaft betragen im Zeitraum 1999 bis 2003 durchschnittlich 369.000 EUR pro Jahr; davon wurden rd. 60 % für Altlastenverdachtsflächenerkundung und Beiträge zur Altlastensanierung sowie 40 % für den Vollzug des Bgl. AWG 1993 (abfallwirtschaftliche Planung, Öffentlichkeitsarbeit etc.) verwendet.

Unter dem Ansatz „Wasserrechtliche Sondierungen“ gewährte das Land nicht rückzahlbare Beiträge für die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen in Höhe von 50 % der Nettogesamtkosten (maximal 15.000 EUR pro Standort). Von den im Zeitraum 1999 bis 2003 veranschlagten Mitteln in Höhe von 567.000 EUR gelangten 285.000 EUR zur Auszahlung. Durch die eher geringe Nachfrage nach Förderungsmitteln entstanden Überschüsse, die auch in anderen Bereichen (z.B. IT-Ausstattung der Wasserbauleitung Güssing) verwendet wurden.

- 11.2** Im Hinblick auf den erst geringen Stand der systematischen und flächendeckenden Erfassung von Altstandorten im Burgenland – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung durch den RH waren diesbezügliche Erhebungen im Gange – regte der RH an, trotz der bisher eher geringen

Ausgaben des Landes für die Abfallwirtschaft

Inanspruchnahme von Förderungen für die Untersuchung von Altlastenverdachtsflächen, von allfälligen Kürzungen der bereitgestellten Förderungsmittel vorerst abzusehen.

11.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung werde der Anregung des RH zugestimmt.*

12.1 Das Land gewährte zusätzlich Gemeinden für Abfall- und Problemstoffsammelstellen Zuschüsse in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrags in der Höhe von 5.000 EUR. Voraussetzung für die Auszahlung war, dass die Einrichtungen vorgegebenen Kriterien entsprachen. Bis Ende 2004 wurden mit insgesamt 495.000 EUR Sammelstellen in 99 Gemeinden gefördert.

12.2 Der RH merkte an, dass diese Förderung nicht dazu geeignet war, säumige Gemeinden zu überzeugen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. In einigen Fällen trug sie zu einer Verbesserung der bestehenden Anlagen bei, ansonsten diene sie der „Belohnung“ von Gemeinden, die bereits Anlagen mit dem geforderten Standard errichtet hatten.

Abfallaufkommen

Gesamtaufkommen **13.1** Im Burgenland fielen zuletzt jährlich 1,84 Mill. Tonnen Abfall an. In dieser Menge waren rd. 14.000 Tonnen gefährlicher Abfall enthalten, der Rest waren nicht gefährliche Abfälle.

Jährliche Abfallarten

	Menge in 1.000 Tonnen	Datenbasis
Abfälle aus Haushalten	80,6	2003
Abfälle aus Gewerbe und Industrie (UDB)	48,4	2003
Abfälle aus Gewerbe und Industrie (andere Entsorger)	5 bis 10	Schätzung
Abfälle aus Altlastensanierung	11,4	2003
Gefährliche Abfälle	13,9	2002
Klärschlamm (30 % Trockensubstanzgehalt)	33,7	2002
Bodenaushub	1.340	Erhebung 1997
Baurestmassen und Baustellenabfälle	300	Erhebung 1997
Gesamt	1.838	



13.2 Die vom RH angestellten Vergleiche mit dem Abfallaufkommen aus früheren Jahren zeigten:

(1) Bei fast allen Abfallarten stieg das Aufkommen.

(2) Die im Jahr 2003 bei Haushalten und Kleingewerbe eingesammelte Abfallmenge lag um 2 % über dem Wert des Vorjahres. Im Vergleich zu 1997, als der erste Landes-Abfallwirtschaftsplan fertig gestellt wurde, war ein Anstieg von 12 %; gegenüber den frühen 90er Jahren sogar um 30 %, zu verzeichnen.

(3) Während das Gesamtaufkommen an Haushaltsmüll stieg, sank der Anteil von Rest- und Sperrmüll am gesamten Haushaltsmüllaufkommen von über 80 % im Jahr 1991 auf etwa 40 % im Jahr 1998. Der Anteil von Abfällen, die einer Verwertung zugeführt wurden, stieg im gleichen Zeitraum auf rd. 60 %. Seit damals veränderten sich die Anteile der einzelnen Abfallarten an der jährlich gesammelten Gesamtmenge allerdings nur mehr geringfügig.

(4) Die 2001 im Burgenland erfolgte Umstellung der Altpapiersammlung von Bring- auf Holsystem zeigte, dass sich Verwertungsquoten durch geeignete, zielgerichtete Maßnahmen steigern lassen. Während der Papieranteil im Restmüll 2001 noch 14 % betrug, sank dieser Anteil 2004 auf 9 %. Die Sammelmengen stiegen von 56,5 kg/Einwohner im Jahr 2001 auf 65,5 kg/Einwohner im Jahr 2003.

(5) Auch ein Anstieg an Problemstoffen – das sind gefährliche Abfälle, die in Haushalten oder in ähnlichen Einrichtungen in Haushaltsmengen anfallen – im Haushaltsmüll war zu registrieren. 2004 landeten rd. 15 % der Problemstoffe im Haushaltsmüll. Um einem weiteren Anstieg entgegen zu wirken, regte der RH an, die Bevölkerung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit verstärkt auf diese Problematik hinzuweisen.

Der RH bemerkte, dass die Entwicklung des Aufkommens an Abfällen aus Haushalten und ähnlichen Einrichtungen in vergleichbarer Weise in ganz Österreich erfolgt ist. Nach einem Absinken des Rest- und Sperrmüllaufkommens nach der Einführung getrennter Sammlungen stiegen in den vergangenen Jahren die absoluten Werte bei Altstoff- als auch bei Rest- und Sperrmüllmengen an.

Abfallaufkommen

Restmüllanalysen zeigten, dass trotz getrennter Sammlung mehr als ein Drittel der zu den Metallen und der zur so genannten Leichtfraktion zu zählenden Abfälle über die Restmüllsammlung entsorgt werden. Der RH empfahl, im Bereich der getrennten Sammlungen Überlegungen hinsichtlich möglicher Optimierungsmaßnahmen anzustellen.

Eine Möglichkeit wäre, die getrennte Sammlung der Leichtfraktion („Gelber Sack“) auf die Erfassung der tatsächlich stofflich verwertbaren Anteile zu beschränken und die Abtrennung der thermisch zu verwertenden Anteile in der Abfallbehandlungsanlage der UDB durchzuführen.

Bauabfälle

14.1 Abfälle aus dem Baubereich hatten mit insgesamt 1,64 Mill. Tonnen/Jahr einen Anteil von rd. 90 % am gesamten Abfallaufkommen. Mit einem Jahresaufkommen von rd. 6 Tonnen/Einwohner lag der Burgenländische Wert über dem Österreichischen Durchschnittswert von 3,4 Tonnen/Einwohner.

Der Kenntnisstand über die Verwendung bzw. den Verbleib dieser vielfach verwertbaren Stoffe war gering.

14.2 Der RH empfahl, das aktuelle Aufkommen an Abfällen aus dem Baubereich sowie ihren Verbleib und den Verwertungsgrad zu erheben.

14.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung wurde die letzte Aufkommenserhebung 1997 durchgeführt; eine aktuelle Erhebung werde als erforderlich angesehen.*

Abfälle aus Gewerbe und Industrie

15.1 Die Entsorgung dieser Abfälle erfolgte – mit Ausnahme des Abfalls, der in seiner Art und Menge jenem aus Haushalten entsprach und der über die Systemabfuhr zu entsorgen war – nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten; damit suchte sich der Abfallbesitzer den Entsorger am freien Markt aus. Trotz dieser Möglichkeit wurde bisher ein hoher Anteil (rd. 85 %) der Abfälle durch die UDB entsorgt.

15.2 Der RH betonte die erhebliche wirtschaftliche Bedeutung der aus Betrieben stammenden Abfälle für die kommunale Abfallwirtschaft. Diese Mengen tragen in hohem Maß zur Kapazitätsauslastung der Systeme bei. Da ihre Entsorgung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgt, muss die UDB ihre Leistungen auch in Zukunft zu konkurrenzfähigen Preisen erbringen.



Abfallaufkommen

BMLFUW

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland

Wie erwähnt, könnte ein Beitrag zur Sicherung der Kapazitätsauslastung der Systeme im Wege der empfohlenen Anpassung der landesgesetzlichen Terminologie an jene des AWG 2002 erfolgen; damit könnte der von der Systemabfuhr erfasste Bereich erweitert werden.

Koordination der
abfallwirtschaftlichen
Planungen

- 16.1** Die ab 1. Jänner 2004 geltenden spezifischen Anforderungen an die Qualität abzulagernder Abfälle erfordern eine Vorbehandlung dieser Abfälle in dafür geeigneten Abfallbehandlungsanlagen. Der bundesweit unzureichende Versorgungsgrad bedingte die Errichtung zusätzlicher Anlagen.

Die Bundes-Abfallwirtschaftspläne 1998 und 2001 zeigten die als notwendig erachteten Anlagenkapazitäten und den zur Zeit der Planerstellung vorhandenen Fehlbestand auf. Sie enthielten keine Vorgaben zur regionalen Verteilung erforderlicher Anlagen oder anzustrebender Anlagengrößen.

- 16.2** Die Vorgangsweise des Bundes, den Ländern die Entscheidung über Art, Größe und Standorte von Anlagen zu überlassen, war nach Ansicht des RH nicht optimal. Aus ökonomischen Überlegungen wäre eine bundesweit koordinierte Vorgangsweise zweckmäßiger gewesen.

- 16.3** *In der Stellungnahme des BMLFUW wurden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die vom RH bevorzugte bundesweit koordinierte Vorgangsweise vorgebracht. Demnach soll diese mit der im B-VG festgelegten Verteilung der Zuständigkeiten in der Abfallwirtschaft nicht vereinbar sein. Auch die wirtschaftlichen Vorteile einer Abstimmung wurden vom BMLFUW angezweifelt.*

- 16.4** Entgegen der vom BMLFUW vertretenen Auffassung hielt der RH an seiner Ansicht fest, dass Optimierungsüberlegungen weniger und größere Abfallbehandlungsanlagen und damit geringere Kosten ermöglicht hätten.

Da der RH keine Inanspruchnahme der Planungskompetenz oder die exakte Festlegung von Standorten durch den Bund, sondern lediglich die Koordination oder Abstimmung der Planungen als vorteilhaft ansah, war nach seiner Ansicht auch das Argument, wonach die im B-VG festgelegte Verteilung der Zuständigkeiten einer bundesweit koordinierten Vorgangsweise entgegen steht, unzutreffend.

Abfallaufkommen

- 17.1** Bei der Erstellung des Landes–Abfallwirtschaftsplanes war auf die abfallwirtschaftliche Planung des Bundes Bedacht zu nehmen. Eine Abstimmung mit den Planungen benachbarter Bundesländer war gesetzlich nicht vorgesehen.

Die im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Planung zur Abfallbehandlung angestellten Überlegungen waren auf die im Burgenland anfallenden Abfälle ausgerichtet. Länderübergreifende Lösungen wurden nur in wenig konkreter Form angedacht.

- 17.2** Der RH hielt fest, dass die im Burgenland gewählte Vorgangsweise den Vorschriften entsprach. Zur Bestätigung, dass die gewählte Behandlungslösung tatsächlich die Beste ist, hätten nach seiner Ansicht aber auch Vergleiche mit länderübergreifenden Varianten angestellt werden sollen.

- 17.3** *Laut Stellungnahme der Landesregierung habe das Konzept der Divitec ProjektentwicklungsGmbH, eine über die Bedürfnisse der burgenländischen Abfallwirtschaft hinausgehende Abfallbehandlungsanlage zu errichten, den Überlegungen des RH hinsichtlich länderübergreifender Lösungen entsprochen. Der RH hätte diese Aktivität wegen fehlender ordnungsrechtlicher Voraussetzungen aber nicht entsprechend gewürdigt.*

- 17.4** Der RH betonte, dass sich seine im Folgenden im Zusammenhang mit dem Projekt „divitec“ gemachten Feststellungen insbesondere auf die mit diesem Projekt verfolgte Expansionsstrategie bezog. Er bekräftigte, dass das damit verbundene wirtschaftliche Risiko eine entsprechende Beschlusslage erfordert hätte. Davon abgesehen wurden keine von ihm als vorteilhaft angesehenen Abstimmungen mit den Planungen angrenzender Bundesländern durchgeführt.

AbfallbehandlungAusgangssituation
und Systemwahl

- 18.1** Der BMV verfügte am Standort Oberpullendorf über eine seit 1981 bestehende Restmüllkompostierungsanlage, deren Kapazität von 54.000 Tonnen/Jahr für die Behandlung der im Burgenland anfallenden Müllmengen ausreichte. Die Behandlung hatte den Zweck, das Volumen zu verringern und die Deponierungseigenschaften der Abfälle zu verbessern. Sie war aber nicht ausreichend, um die ab 1. Jänner 2004 geltenden Anforderungen der Deponieverordnung erfüllen zu können.

In einer vom BMV und dem Amt der Landesregierung 1998 in Auftrag gegebenen und März 1998 erstellten Studie zur Abfallbehandlung im Burgenland ab 2004 stellte sich die **Restmüll-Splitting-Variante** – eine Kombination aus mechanisch-biologischer Vorbehandlung und thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion – gegenüber der Variante Vollverbrennung als kostengünstiger heraus.

Für die Umrüstung der Kompostieranlage in eine mechanisch-biologische Anlage wurden Investitionen in Höhe von maximal 2,69 Mill. EUR als erforderlich angesehen. An Durchschnittskosten wurden für die Restmüll-Splitting-Variante 116 EUR/Tonne und für die Variante Vollverbrennung 142 EUR/Tonne errechnet. Unter Einbeziehung der zur damaligen Zeit noch im Projektstadium befindlichen Verwertungsanlagen ergaben sich Preise von 107 und 123 EUR/Tonne.

- 18.2** Das eindeutig zugunsten der Restmüll-Splitting-Variante ausgefallene Studienergebnis war für den RH nachvollziehbar und plausibel.

Zum Vergleich der beiden Varianten merkte der RH allerdings an, dass die in der Studie bei der Restmüll-Splitting-Variante als maximal erforderlich angesehenen Investitionskosten in Höhe von 2,69 Mill. EUR nach seiner Einschätzung zu nieder angesetzt wurden; diese Kosten waren für bauliche und maschinelle Adaptierungsmaßnahmen der bestehenden Restmüllkompostierungsanlage Oberpullendorf vorgesehen.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang auf die Investitionskosten der dann tatsächlich für die Restmüll-Splitting-Variante ausgeführten Anlage in Höhe von rd. 13,5 Mill. EUR.

**Umsetzung der
Restmüll-
Splitting-Lösung**

19.1 Das Studienergebnis fand Aufnahme in der im April 2000 fertig gestellten und im Juli 2000 von der Landesregierung beschlossenen Fortschreibung des Burgenländischen Abfallwirtschaftsplanes. Danach waren die konzeptiven Überlegungen und planerischen Arbeiten zur Realisierung der Restmüll-Splitting-Variante laut Studie weiterzuführen bzw. abzuschließen. Die Ausführung der erforderlichen Maßnahmen sollte durch die UDB im Auftrag des BMV erfolgen.

Die UDB als Eigentümer der zu adaptierenden Müllkompostierungsanlage Oberpullendorf verfolgte zu dieser Zeit unter dem Namen „divitec“ bereits ein eigenes Restmüll-Splitting-Projekt. Bei diesem Vorhaben handelte es sich um eine Sortier- und Aufbereitungsanlage mit einer Kapazität von 133.000 Tonnen Abfall pro Jahr, deren Errichtung neben der bestehenden Restmüllkompostierungsanlage vorgesehen war.

In dieser Anlage sollte eine Trennung in verwertbare und nicht verwertbare Abfälle sowie die Aufbereitung einzelner Abfallfraktionen, wie die Aufbereitung von Elektroschrott und von heizwertreichen Industrieabfällen (Ersatzbrennstoffe), erfolgen.

19.2 Nach Ansicht des RH wich das mit der „divitec“-Anlage verfolgte Behandlungskonzept in wesentlichen Punkten von der Restmüll-Splitting-Variante der Studie ab. Aufgrund der mehr als doppelt so großen Kapazität, der zur Behandlung vorgesehenen Abfallarten, ihrer Herkunft, der zusätzlichen Aufbereitungseinrichtungen sowie des etwa zehnfachen Investitionsvolumens stand es nicht im Einklang mit der abfallwirtschaftlichen Planung des Landes.

Der RH bemängelte, dass das von der UDB verfolgte Vorhaben keine Erwähnung in der Fortschreibung 2000 des Landes-Abfallwirtschaftsplanes fand. Nach seiner Ansicht hätte eine wesentliche Ausweitung der zuvor auf die burgenländische Abfallwirtschaft ausgerichteten Tätigkeit jedenfalls formelle Beschlüsse des Landes zur Verankerung und Abstimmung dieser Strategie in der abfallwirtschaftlichen Planung erfordert.

19.3 *Laut Stellungnahme der Landesregierung würden die vom RH als erforderlich angesehenen formellen Beschlüsse an kompetenzrechtlichen Gründen scheitern, weil die abfallwirtschaftliche Planung des Burgenlandes nicht in der Lage wäre, Bereiche außerhalb des Landes einzubeziehen.*

19.4 Der RH entgegnete, dass die kompetenzrechtlichen Gegebenheiten keine Festlegungen erlauben; sie schließen aber keineswegs eine Berücksichtigung der jenseits der Landesgrenzen gegebenen Situation, wie sie nach Ansicht des RH im Rahmen der abfallwirtschaftlichen Planung erfolgen sollte, aus.

20.1 Ein infolge mehrerer Berufungen über drei Jahre dauerndes Bewilligungsverfahren und eine wenig erfolgreiche Suche nach einem strategischen Partner führten dazu, dass das Projekt „divitec“ nicht in der ursprünglich vorgesehenen Konzeption realisiert wurde. Stattdessen kam ein mit „divitec light“ bezeichnetes Projekt zur Ausführung.

Dabei handelte es sich im Wesentlichen um eine Lösung mit einer Sortieranlage, deren Funktionsumfang der im Landes-Abfallwirtschaftsplan zur Realisierung vorgesehenen Restmüll-Splitting-Variante entsprach, verbunden mit einer Beschränkung auf die Behandlung des im Burgenland anfallenden Abfalls.

Der Aus- und Umbau der Abfallbehandlungsanlage konnte wegen des späten Baubeginns nicht rechtzeitig abgeschlossen werden. Dadurch konnte das Ziel, dass im Burgenland nach dem 1. Jänner 2004 nur mehr reaktionsarme, für die Gesundheit und Umwelt weitgehend ungefährliche Abfälle zur Ablagerung gelangen sollten, nicht erreicht werden.

20.2 Der RH hätte eine frühzeitige Diskussion des „divitec“-Projekts auf Landesebene, wie sie zweckmäßigerweise anlässlich der Erstellung der Fortschreibung 2000 des Landes-Abfallplanes erfolgen hätte können, für wünschenswert gehalten. Wie die unterschiedlichen Standpunkte im Genehmigungsverfahren gezeigt haben, erfordert die Umsetzung eines Projekts dieser Bedeutung einen breiten Konsens.

Zusammenfassend hielt der RH fest, dass die für die Abfallbehandlung gewählte Kombination von mechanisch-biologischer Behandlung und thermischer Verwertung der heizwertreichen Fraktion vor allem aufgrund des in ausreichender Quantität und Qualität vorhandenen Depo-nievolumens einen aus ökologischer und ökonomischer Sicht ausgewogenen Lösungsansatz darstellte.

Bezüglich weiterer Feststellungen verwies er auf seine zur gleichen Zeit durchgeführte Überprüfung „Tochterunternehmen des Burgenländischen Müllverbandes“.

Abfalldeponierung

Übergangsregelung

21.1 Wegen der nicht fristgerechten Fertigstellung der mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage erließ der Landeshauptmann eine Verordnung, die eine Deponierung reaktionsfähiger Abfälle bis zum 31. Dezember 2004 erlaubte. Die Erlaubnis wurde an die Auflage gebunden, den überwiegenden Teil der eingesammelten Siedlungsabfälle einer thermischen Verwertung zuzuführen.

Außer im Burgenland wurden auch in Wien, Vorarlberg, Kärnten und Tirol entsprechende Verordnungen erlassen, welche die Frist für das Deponierungsverbot teilweise bis Ende 2008 erstrecken.

21.2 Der RH teilte die in den erläuternden Ausführungen zur zitierten Verordnung niedergelegte Meinung, wonach der relativ kurz bemessenen Fristverlängerung für das Deponierungsverbot keine fachlichen Einwendungen entgegenstanden. Unter den gegebenen Umständen waren die ökologischen Auswirkungen der Übergangslösung als nicht gravierend einzuschätzen.

Deponievolumen

22.1 Der BMV als Eigentümer und Konsensinhaber verfügte mit der Deponie Nord über eine modernen Umweltstandards entsprechende Massenabfall- und Reststoffdeponie. Mit 1. Jänner 2004 stand in dieser Deponie noch ein Volumen von 700.000 m³ zur Befüllung zur Verfügung. Unter Einbeziehung der derzeit noch nicht ausgebauten Abschnitte und Schüttbereiche betrug das gesamt nutzbare Deponievolumen sogar 2,6 Mill. m³.

22.2 Der RH beurteilte die nutzbaren Deponiekapazitäten als ausreichend. Unter der Voraussetzung, dass nur behandelte, aus der Abfallbehandlungsanlage Oberpullendorf stammende Abfälle abgelagert werden, kann mit dem ohne weitere Ausbaumaßnahmen zur Verfügung stehenden Deponievolumen 35 Jahre, wenn alle Abschnitte und Schüttbereiche ausgebaut werden, sogar mehr als 100 Jahre das Auslangen gefunden werden.

Abfallwirtschaftskonzept im Land Burgenland**Altlasten und
Verdachtsflächen**

23.1 Nach einem mehrstufigen Verfahren als Altlasten ausgewiesene Flächen und Verdachtsflächen werden in den vom Umweltbundesamt geführten und fortlaufend aktualisierten Altlastenatlas bzw. Verdachtsflächenkataster aufgenommen. Die Erfassung von Altlasten wird auf Veranlassung des BMLFUW in Zusammenarbeit mit den Ämtern der Landesregierungen durchgeführt.

Von den 217 im Jahr 2003 im Altlastenatlas eingetragenen Altlasten befanden sich sieben im Burgenland. Die im Jahr 1994 begonnene Sanierung dieser Altlasten konnte im Mai 2003 mit der Räumung der Mülldeponie Oberwart abgeschlossen werden. Die dafür aufgewendeten Beträge beliefen sich auf 12,43 Mill. EUR und wurden von Bund, Land und den betroffenen Gemeinden finanziert.

Im Verdachtsflächenkataster waren im Burgenland mit Stand Jänner 2003 38 Altablagerungen und zwei Altstandorte eingetragen. Zusätzliche Verdachtsflächen ließ die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung laufende systematische und flächendeckende Erfassung von Altstandorten im Burgenland erwarten. Insgesamt musste mit etwa 1.500 Standorten gerechnet werden, an denen ein Gefährdungspotenzial für die Gesundheit des Menschen oder die Umwelt besteht.

23.2 Der RH anerkannte die zügige Sanierung der bislang ausgewiesenen Altlasten. Er wies darauf hin, dass das Burgenland zwar wegen des in der Vergangenheit gegebenen geringen Industrialisierungsgrades über ein vergleichsweise geringes Altlastenpotenzial verfügt, das Thema Altlastensanierung aber noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden kann.

**Schluss-
bemerkungen****24 Zusammenfassend empfahl der RH:**

(1) Es wäre auf die flächendeckende Errichtung von Altstoffsammelstellen durch die Gemeinden zu dringen.

(2) Das aktuelle Aufkommen an Abfällen aus dem Baubereich sowie ihr Verbleib und Verwertungsgrad wären zu erheben.

(3) Im Bereich der getrennten Sammlungen wären Überlegungen hinsichtlich möglicher Optimierungsmaßnahmen anzustellen.

(4) Eine Anpassung der im Burgenland gültigen abfallrechtlichen Terminologie an jene des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 sollte vorgenommen werden.

(5) Bei der Erstellung künftiger Fortschreibungen des Landes-Abfallwirtschaftsplanes wären die umgesetzten Maßnahmen hinsichtlich ihres Erfolges zu beurteilen.

(6) Zur Erleichterung der Beurteilung umgesetzter Maßnahmen wären Zielvorgaben zu quantifizieren.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz

Verwirklichte Empfehlungen

Öffentlichkeitsarbeit

im Bereich von ausgewählten Werbemaßnahmen

- (1) Das BMSG sollte die Informations- und Werbemaßnahmen des Ressorts zentral steuern (Reihe Bund 2003/2 S. 88 Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 301 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMSG wären Überschneidungen nunmehr ausgeräumt, die Informationsmaßnahmen würden zentral von der Presse- und Informationsabteilung nach Rücksprache und Entscheidung des Pressesprechers gesteuert.

- (2) Bei entgeltlichen Informations- und Werbemaßnahmen in Printmedien wäre auf eine ausgewogene Streuung für bundesweite Themen und auf eine entsprechende Kennzeichnung zu achten (Reihe Bund 2003/2 S. 89 Abs. 4 und 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 301 Abs. 2).

Laut Mitteilung des BMSG werde auf regionale Informationstätigkeit grundsätzlich kein Gewicht mehr gelegt; auf eine entsprechende Kennzeichnung derartiger Maßnahmen werde generell geachtet.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Beseitigung des unbefriedigenden Zustandes, dass Bundesbeamte und Bundesbahnbedienstete gleichartige Tätigkeiten bei unterschiedlichen Besoldungssystemen ausüben (TB 1985 Abs. 50.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 303 Abs. 1).

Das BMVIT wiederholte seinen vorjährigen Hinweis auf das fortgesetzte Bemühen, frei werdende Arbeitsplätze mit Bundesbediensteten nachzubeseetzen. Eine Beschleunigung dieses Ersatzes sei jedoch unter Berücksichtigung der fachlichen Erfordernisse über den natürlichen Abgang hinausgehend nicht möglich.

- (2) Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen bei der Darstellung der Finanzbeziehungen des Bundes gegenüber den übrigen Rechtsträgern des Eisenbahnwesens (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20.6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 304 Abs. 3).

Das BMVIT wiederholte seinen Hinweis auf die zuletzt im Bundesrechnungsabschluss 2004 dargestellten Auffassungsunterschiede zwischen dem RH und dem BMF bzw. BMVIT betreffend die Nachweisung nicht-fälliger Schulden des Bundes in der Höhe von 5,398 Mrd. EUR.

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren

Forschung

im Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft)

- (3) Zusammenführung des Forschungsförderungsfonds und des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung in einer übergeordneten Organisationseinheit (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.6).

Das BMVIT teilte dazu mit, dass im Rahmen der im Jahr 2004 durchgeführten Reform der Forschungsförderung die Zusammenführung der beiden Fonds zwar angedacht, aber mangels erfolgreicher Modelle für eine solche Struktur nicht durchgeführt wurde. Die geplante räumliche Zusammenführung im Haus der Forschung würde jedoch Synergien ergeben.

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

- (4) Zusammenführung des Wissenschaftsfonds und des Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft in einer übergeordneten Organisationseinheit (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.4).

Das BMVIT gab bekannt, dass im Rahmen der im Jahr 2004 durchgeführten Reform der Forschungsförderung die Zusammenführung der beiden Fonds zwar angedacht, aber mangels erfolgreicher Modelle für eine solche Struktur nicht durchgeführt worden sei. Die geplante räumliche Zusammenführung im Haus der Forschung würde jedoch Synergien ergeben.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Vertiefende Wirtschaftlichkeitsprüfung zur Süd-Ost-Spange, Ausrichtung der Bauplanung an die stetig zu beobachtende tatsächliche Entwicklung der Verkehrsströme sowie großräumige Lösung der neuen, mit der Ost-Öffnung verbundenen Anforderungen im Verkehrsbereich durch Einbeziehung der Nachbarstaaten (Reihe Bund 1998/4 S. 43 f. Abs. 83.9 bis 83.11, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 305 Abs. 2).

Das BMVIT verwies neuerlich auf die im Generalverkehrsplan 2002 enthaltenen Projekte zur Verbesserung der Eisenbahninfrastruktur in Richtung Tschechien, Slowakei und Ungarn.

- (2) Bessere Nutzung der Zahlungen des Bundes für bestellte gemeinwirtschaftliche Leistungen im Hinblick auf einen wirksamen Anreiz zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 306 Abs. 6).

Das BMVIT teilte mit, dass die Anregungen des RH in Umsetzung begriffen und zusätzliche Maßnahmen aufgrund des Berichtes des RH betreffend die Evaluierung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 zu berücksichtigen wären.

- (3) Erarbeitung eines konkreten Katalogs der verkehrspolitischen Grundsätze (Reihe Bund 2002/1 S. 149 Abs. 21.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 306 Abs. 8).

Das BMVIT wiederholte seinen vorjährigen Hinweis auf die im Generalverkehrsplan 2002 enthaltenen Ziele.

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (4) Erhöhung der Einsatztauglichkeit und Verlässlichkeit der Triebfahrzeuge (Reihe Bund 2001/5 S. 281 zweite Untergliederung Abs. 5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 307 Abs. 13).

Zum vorjährigen Hinweis des Vorstandes der ÖBB auf die zum Zweck der Erhöhung der Einsatztauglichkeit und Verlässlichkeit der Triebfahrzeuge fortgesetzten Beschaffungsprogramme (Hochleistungsloks, Strecken- und Vershub-Dieselloks) teilte der Vorstand der ÖBB-Holding AG keine neuen Fakten mit.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

- (5) Verbesserung der Planungsqualität für Eisenbahninfrastrukturvorhaben; Verfeinerung der Planungsgrundlagen für die Dimensionierung und die Ausstattung der Bahnanlagen bei einem Einsparungspotenzial in Abhängigkeit von der Größe der Bahnhofsgleisanlagen bundesweit bis zu 20 Mill. EUR je Bahnhof (Reihe Bund 2002/1 S. 150 Abs. 1 und 2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 308 Abs. 15).

Das BMVIT teilte mit, dass in den Vertrag über gemeinwirtschaftliche Leistungen dementsprechende Hinweise eingebaut würden.

Zum vorjährigen Hinweis des Vorstandes der ÖBB betreffend die Erstellung eines Leitplankonzepts als Grundlage für die Projektentwicklung, technische Projektierung sowie Erstellung von Investitionsplänen teilte der Vorstand der ÖBB-Holding AG keine neuen Fakten mit.

- (6) Weitere Durchforstung des Tarifangebotes hinsichtlich der zahlreichen Ermäßigungsgründe und Beschränkung auf wenige, leicht verständliche Formen (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 309 Abs. 18).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG wies auf die ab 2004 in Kraft getretenen harmonisierten Regeln zur Tarifvereinfachung hin, insbesondere in den Bereichen Fahrradbeförderung, Auto im Reisezug und Erstattungsregelungen.

Das BMVIT verwies ergänzend auf die fehlende Einflussmöglichkeit des Bundes.

- (7) Im Zuge der Umsetzung des Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999 umgehende Ersetzung der pauschalen Alteinahmengarantie durch konkrete Leistungsbestellungen (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 309 Abs. 19).

Laut den Mitteilungen des BMVIT und des Vorstandes der ÖBB-Holding AG seien die dazu neu zu gestaltenden Grund- und Finanzierungsverträge mit den Verkehrsverbänden überwiegend in der Endphase.

- (8) Genaue Bestimmung des Zeitaufwands und des Gesamtumfangs für die Vorhaben der Bahnhofsoffensive bereits zum Zeitpunkt des Projektbeschlusses (Reihe Bund 2003/2 S. 114 Abs. 14.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 310 Abs. 22).



In Verwirklichung begriffene Anregungen

Zum vorjährigen Hinweis des Vorstandes der ÖBB betreffend den planmäßigen Baufortschritt bzw. Planungsstatus der insgesamt 20 Projekte der Bahnhofsoffensive teilte der Vorstand der ÖBB-Holding AG keine neuen Fakten mit.

SCHIG mbH

im Bereich der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH

- (9) Erarbeitung privatwirtschaftlicher Finanzierungsmodelle für Eisenbahnstrecken und Vorsorge für eine ausgewogene Risikoteilung zwischen den Bundesinteressen und den Interessen privater Geschäftspartner (Reihe Bund 2001/2 S. 182 Abs. 23 erste Untergliederung Abs. 3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 311 Abs. 26).

Das BMVIT wies erneut darauf hin, dass privatwirtschaftliche Finanzierungsmodelle für Infrastrukturvorhaben genauer Vorgaben bezüglich ausgewogener Risikoteilung bedürfen.

Forschung

im Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft)

- (10) Erweiterung der Förderungsstrategie des Forschungsförderungsfonds mit thematischen Forschungsschwerpunkten durch die Stärkung von eigenen Top-down-Programmen und Steigerung der Effizienz des Förderungsmiteinsatzes durch eine stärkere Ziel- und Ergebnisorientierung (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.1).

Das BMVIT teilte mit, dass für eine engere Verknüpfung der Basisprogramme mit thematischen Programmen ein Portfoliomodell entwickelt wurde, das derzeit in ausgewählten Programmen erprobt werde.

- (11) Zuführung der Mittel an den Forschungsförderungsfonds auf Basis von mehrjährigen Förderungsverträgen, verbunden mit Leistungsindikatoren (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.7).

Laut Mitteilung des BMVIT würde der Aufsichtsrat der FFG entsprechend der mit dem FFG-Gesetz geschaffenen Struktur die Mehrjahres- und Arbeitsprogramme beschließen, wodurch ein mehrjähriger Planungshorizont sichergestellt werden soll.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

- (12) Zuführung der Mittel an den Wissenschaftsfonds in Form eines Globalbudgets auf Basis von mehrjährigen Förderungsverträgen, verbunden mit Leistungsvereinbarungen, durch das BMVIT (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.5).

Laut Mitteilung des BMVIT würde gemäß der Novellierung des Forschungs- und Technologieförderungsgesetzes der Aufsichtsrat des Wissenschaftsfonds die Arbeits- und Mehrjahresprogramme beschließen. Das BMVIT sei im Einvernehmen mit dem BMF bemüht, die finanzielle Planungssicherheit – auch durch Zuwendungen der Nationalstiftung an den Wissenschaftsfonds – zu erhöhen.

- (13) Das BMVIT sollte in seinem Ressort ein effizientes Controlling für den Wissenschaftsfonds einrichten und mit seinen gesetzlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde verbinden (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.6).

Das BMVIT teilte dazu mit, dass ihm als Aufsichtsbehörde die vom Aufsichtsrat des Wissenschaftsfonds beschlossenen Arbeitsprogramme und Budgets zur Genehmigung vorzulegen seien. Am Aufbau eines entsprechenden Controllingsystems zur Erfüllung dieser Aufgaben werde noch gearbeitet.

Österreichisches
Patentamt – Bundes-
dienststelle

im Bereich des Österreichischen Patentamtes als Bundesdienststelle

- (14) Personelle Vorsorge beim technischen Personal (Reihe Bund 2001/2 S. 169 Abs. 3.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 311 Abs. 27).

Das BMVIT verwies auf die Bemühungen des Patentamtes, trotz der allgemeinen Einsparungsvorgaben den Personalstand aufrecht zu erhalten.

Österreichisches
Patentamt – Teil-
rechtsfähigkeit

im teilrechtsfähigen Bereich des Österreichischen Patentamtes

- (15) Beachtung der Sozialversicherungspflicht bei freien Dienstverträgen (Reihe Bund 2001/2 S. 170 Abs. 6.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 311 Abs. 28).

Das BMVIT sagte zu, sämtliche Vertragsverhältnisse mit Dienst- bzw. Auftragnehmern der Teilrechtsfähigkeit unter Bedachtnahme sowohl auf § 58b Abs. 3 des Patentgesetzes als auch auf die Sozialversicherungspflicht in Dienstverträge nach dem Angestelltengesetz überzuführen.



In Verwirklichung begriffene Anregungen

Austro Control
GesmbH

im Bereich der AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GesmbH)

- (16) Projekt „Zusammenlegung der Wetterdienste“ (Reihe Bund 2001/2 S. 164 Abs. 29.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 312 Abs. 32).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH würde im Jahr 2005 das Projekt „MET neu“ durchgeführt werden, um durch eine stärkere Zentralisierung die Kosten und die Mitarbeiteranzahl bis 2008 um ein Drittel zu reduzieren.

Zudem sei die Zusammenarbeit mit der Zentralanstalt für Meteorologie weiter in Bearbeitung und würde von der Austro Control GesmbH unterstützt, soweit sie nachweislich zu einer effizienteren und kostengünstigeren Leistungserstellung der Flugwetterdienstleistungen für die Luftfahrt führe.

Verwirklichte Empfehlungen

Verkehr

im Bereich des Verkehrs

- (1) Festlegung des maximalen Kostenumfangs bei Übertragungsmaßnahmen an die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-Aktiengesellschaft bereits bei der Planungsbeauftragung sowie Festlegung des Zeitrahmens bei Übertragungsmaßnahmen an die ÖBB (Reihe Bund 2002/1 S. 150 Abs. 21.8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 304 Abs. 4).

Das BMVIT wies auf den zufolge des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 ab 2005 maßgeblichen mehrjährigen Rahmenplan der neuen ÖBB-Infrastruktur Bau AG hin, welcher für die Aufnahme von Vorhaben in den Rahmenplan wesentlich detailliertere Nachweise verlange.

- (2) Ausarbeitung eines Programms zur Sanierung der Semmering-Bergstrecke und einer diesbezüglichen Baubeauftragung an die ÖBB durch Ressortverordnung (Reihe Bund 1998/4 S. 43 Abs. 83.8, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 305 Abs. 1).

Das BMVIT verwies auf den zufolge des Bundesbahnstrukturgesetzes 2003 ab 2005 maßgeblichen mehrjährigen Rahmenplan der neuen ÖBB-Infrastruktur Bau AG.

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB-Holding AG seien für die Planung eines langfristigen Sanierungskonzepts in den Jahren 2005 bis 2007 5,4 Mill. EUR und für die Sanierung der Bestandsstrecke Gloggnitz-Mürzzuschlag in den Jahren 2005 bis 2015 117 Mill. EUR vorgesehen.

- (3) Erarbeitung eines neuen Organisationsmodells für die Planung, die Errichtung, den Betrieb und die Finanzierung der Schieneninfrastruktur unter Berücksichtigung aller Eisenbahngesellschaften (Reihe Bund 2001/2 S. 182 Abs. 23 zweite Untergliederung Abs. 2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 305 Abs. 3).

Das BMVIT teilte mit, dass die Anregung des RH durch die im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 dazu festgelegten Maßnahmen verwirklicht worden sei.



Verwirklichte Empfehlungen

BMVIT

- (4) Begrenzung des Personal- und Sachaufwandes der Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft mbH (Reihe Bund 2001/2 S. 182 Abs. 23 dritte Untergliederung Abs. 1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 305 Abs. 4).

Das BMVIT teilte mit, dass die Anregung des RH durch die im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 dazu festgelegten Maßnahmen verwirklicht worden sei.

- (5) Umgehende Senkung der Neuverschuldung im ÖBB-Unternehmensbereich Infrastruktur und sparsamere Strukturierung des bundeseigenen Eisenbahnwesens (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20 erste Untergliederung sowie zweite Untergliederung Abs. 1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 306 Abs. 5).

Das BMVIT teilte mit, dass die Anregung des RH durch die im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 dazu festgelegten Maßnahmen verwirklicht worden sei.

- (6) Erstellung eines wirtschaftlichen Konzepts für die Dividendenabfuhr der ÖBB und Kapitalzufuhr an die ÖBB (Reihe Bund 2001/5 S. 280 Abs. 20.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 306 Abs. 7).

Das BMVIT teilte mit, dass die Anregung des RH durch die im Bundesbahnstrukturgesetz 2003 dazu festgelegten Maßnahmen verwirklicht worden sei.

- (7) Vorrang von Maßnahmen der Betriebsabwicklung vor Infrastrukturmaßnahmen (Einsparungspotenzial: mindestens 10 Mill. EUR) sowie Prioritätenreihung der Eisenbahninfrastrukturvorhaben (Reihe Bund 2002/1 S. 149 Abs. 21.2 und 21.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 306 Abs. 9).

Laut Mitteilung des BMVIT habe die Anregung des RH Eingang in den Rahmenplan der neuen ÖBB-Infrastruktur Bau AG gefunden.

Verwirklichte Empfehlungen

- (8) Erhebung und Überprüfung des Gesamtnutzens der Eisenbahninfrastrukturvorhaben für alle Nutzenträger in einer Kosten-Nutzen-Rechnung; Erhöhung der Aussagekraft der Glaubhaftmachung der Projekte sowie Einrichtung eines Projektcontrollings mit einem Einsparungspotenzial von 110 Mill. EUR je 1 % verminderter Projektkosten (Reihe Bund 2002/1 S. 149 Abs. 21.4 bis 21.6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 307 Abs. 10).

Laut Mitteilung des BMVIT sei die Anregung des RH mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 der neu gegründeten Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH angeordnet worden.

- (9) Einrichtung eines Monitorings zur nachvollziehbaren Dokumentation, Steuerung und Kontrolle vereinnahmter EU-Zuschüsse (Reihe Bund 2003/1 S. 64 Abs. 5.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 307 Abs. 11).

Laut Mitteilung des BMVIT sei die Anregung des RH mit dem Bundesbahnstrukturgesetz 2003 der neu gegründeten Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH angeordnet worden.

ÖBB

im Bereich der Österreichischen Bundesbahnen

- (10) Zügiger Ausbau der Pottendorfer Linie (TB 1988 Abs. 52.19, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 307 Abs. 12).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB-Holding AG sei der Abschnitt Inzersdorf-Metzgerwerke-Abzweigung Altmannsdorf in Bau. Der Abschnitt Wampersdorf-Metzgerwerke unterliege einer Umweltverträglichkeitsprüfung und sei in Planung. Im Rahmenplan der neuen ÖBB-Infrastruktur Bau AG seien nach dem Jahr 2010 rd. 340 Mill. EUR dafür vorgesehen.

- (11) Setzung verstärkter Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Signalbeachtung und Geschwindigkeitseinhaltung sowie der technischen Kontrolle von Schienenfahrzeugen (Reihe Bund 2001/5 S. 281 zweite Untergliederung Abs. 6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 307 Abs. 14).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG teilte mit, dass die Umrüstung der Lokomotiven für die Zugsicherungssysteme LZB und PZB 90 weiter fortgesetzt würde. Im Pilotprojekt ETCS Wien-Budapest seien zwei Lokomotiven mit ETCS Level 1 ausgestattet worden, bis 2006 würden mit 13 Lokomotiven Betriebserprobungen durchgeführt werden.

- (12) Umsetzung der erzielbaren Fahrzeitverkürzungen auf den Neubaustrecken im Fernverkehr; Ausrichtung und Verlängerung der Abstände von Haltepunkten auf der Grundlage des 1998 eingerichteten Modularen Fahrgast-Erfassungssystems (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.1, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 308 Abs. 16).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG verwies auf die Ende 2003 und mit dem Fahrplan 2005 erzielten Fahrzeitverkürzungen. Ab 2009 sei mit dem Projekt „Railjet“ der nächste große Kürzungsschritt vorgesehen.

- (13) Attraktivere Gestaltung des Nah- und Fernverkehrsangebots – mit regelmäßiger Evaluierung des Zielerreichungsgrades – durch Ausrichtung an den zuletzt 2001 erhobenen Kundenbedürfnissen; Intensivierung der kundenbezogenen Maßnahmen („Soft-Facts“) (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 308 Abs. 17).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG verwies auf die seit 2005 wesentlich verbesserten kundenorientierten Maßnahmen. Im Qualitätsmanagement seien drei Qualitätstester beschäftigt. Für den Nahverkehr sei ein Konzept für den Einsatz von Kunden als Qualitätsfahrer entwickelt worden. Weiters seien in regelmäßigen Fachtrainings alle Mitarbeiter im Kundenkontakt geschult worden.

- (14) Verringerung der im Mehrjahresvergleich gestiegenen jährlichen Überstunden der Triebfahrzeugführer durch eine entsprechende Änderung der Überstundenrichtlinie (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 309 Abs. 20).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG teilte mit, dass im Zug der Dienstrechtsreform 2004 die Überstundenrichtlinien geändert und neue Regelungen zur Barabfindung von geleisteten Überstunden eingeführt worden seien. Gleichzeitig sei der Nachtzeitzuschlag abgeschafft worden. Allerdings werde der dadurch erzielte Einsparungserfolg durch die nunmehrige Geltung des Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetzes für den ÖBB-Konzern abgeschwächt.

- (15) Ehestmögliche Umsetzung des zugbegleiterlosen Fahrbetriebs auf ausgewählten Nahverkehrsstrecken (Reihe Bund 2003/5 S. 262 Abs. 18.6, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 309 Abs. 21).

Verwirklichte Empfehlungen

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB-Holding AG gelangen die Neubaufahrzeuge der Typen Talent (Reihen 4023 und 4024) und Desiro (Reihe 5022) auf allen ausgewählten Nahverkehrsstrecken auch schaffnerlos zum Einsatz. Ausgenommen seien Strecken, auf denen die Betriebsleitung den Einsatz wegen zu niedriger Bahnsteigkanten nicht zulasse.

- (16) Erarbeitung eines bundesweiten Gesamtkonzepts für den Transport mobilitätseingeschränkter Personen (Reihe Bund 2003/2 S. 114 Abs. 14.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 310 Abs. 23).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG verwies auf die im Dezember 2003 beschlossene Planungsrichtlinie „Barrierefreie Infrastruktur“. Weiters werde mittelfristig ein Grundnetz an barrierefreien Betriebsstellen errichtet. Eine Unternehmensplattform „Barrierefreiheit“ habe das Ziel, eine Gesamtstrategie für die Kundengruppe der in der Mobilität eingeschränkten Personen zu entwickeln.

- (17) Durchführung von Sensitivitätsanalysen bei Wirtschaftlichkeitsrechnungen für Investitionsvorhaben (Reihe Bund 2003/2 S. 114 Abs. 14.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 310 Abs. 24).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG teilte mit, dass ein Projekt zum Thema Wirtschaftlichkeitsrechnung gestartet worden sei, das die speziellen Anforderungen von Infrastruktur-Investitionen berücksichtige.

- (18) Schaffung geeigneter Organisationsformen für das Programm Bahnhofsoffensive und die Bahnhofsdienste (Reihe Bund 2003/2 S. 114 Abs. 14.5, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 310 Abs. 25).

Laut Mitteilung des Vorstandes der ÖBB-Holding AG seien alle erforderlichen Funktionen in einer neuen Organisationseinheit zusammengeführt worden. Für den Bau und die Vermarktung seien Standards und Prozesse entwickelt worden, die eine rasche und effiziente Umsetzung der Projekte ermöglichen.



Verwirklichte Empfehlungen

Beteiligungen der
ÖBB

im Bereich der Personalgestion der Österreichischen Postbus AG

- (19) – Umgehende Erarbeitung einer Regelung, die – jeweils ausgehend von der bisherigen Verwendung bzw. Einstufung – dem dienstfrei gestellten Personalvertreter die Bezahlung und die Karriere sicherstellt, wie sie ihm beim gewöhnlichen Verlauf der Dinge offen gestanden wäre;
- Anweisung nur jener Nebengebühren an dienstfrei gestellte Personalvertreter, die einem Vergleichsbeamten in der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Einstufung typischerweise zustehen;
 - Sicherstellung der Wahl des nach Fahrtzweck und Fahrtstrecke zweckmäßigsten und kostengünstigsten Verkehrsmittels bei Dienstreisen der Personalvertretung (Reihe Bund 2003/1 S. 43 Abs. 41.2 bis 41.4, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 304 Abs. 5).

Der Vorstand der ÖBB-Holding AG teilte mit, dass folgende Maßnahmen zur Verwirklichung der Empfehlungen des RH getroffen worden seien:

- *einheitliche Einstufung freigestellter Personalvertreter als qualifizierter Verwaltungsdienst;*
- *Auszahlung von Nebengebühren nur noch im gleichen Ausmaß wie bei Vergleichsbeamten;*
- *genaue Zuordnung der Kosten für Dienstreisen.*

Forschung

im Bereich der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (vormals Forschungsförderungsfonds für die gewerbliche Wirtschaft)

- (20) Im Rahmen des Begutachtungssystems von Förderungsprojekten sollten objektiv nachvollziehbare Parameter durch ein IT-gestütztes Programm bewertet und externes Experten-Know-how verstärkt eingesetzt werden (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.2).

Das BMVIT teilte mit, dass das Begutachtungssystem des Forschungsförderungsfonds (nunmehr Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH; FFG – Bereich Basisprogramme) auf ein objektiv nachvollziehbares Punktesystem gestützt sei. In einem 2005 gestarteten Programm wäre die Projektevaluierung unter Einbeziehung externer Experten sowie im Rahmen eines aus Forschungs- und Wirtschaftsexperten besetzten Beirates erfolgt.

Verwirklichte Empfehlungen

- (21) Ausrichtung der Evaluierung insbesondere auf jene Faktoren der Forschungsförderung, welche die Treffsicherheit und die Wirkungen der Förderungsinstrumente zur Hebung der Forschungsquote darstellen (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.3).

Laut Mitteilung des BMVIT ginge die verstärkte Ausrichtung der Projektförderungen auf Treffsicherheit und die Wirkung auf Forschungs- und Wirtschaftsleistung aus einer 2004 durchgeführten Evaluierung hervor. Demnach konnte der anhand von rd. 500 untersuchten Projekten errechnete Fördermultiplikator im Vergleich zum Jahr 2002 von 14 auf 21,6 gesteigert werden.

- (22) Übergang auf Mehrjährigkeit der Projektförderung mit genau definierten Abbruchs- und Fortschrittsmeilensteinen, um die Planungssicherheit für die Förderungswerber zu erhöhen (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.4).

Das BMVIT gab bekannt, dass die FFG als Nachfolgeorganisation des Forschungsförderungsfonds im Rahmen eines im Jahr 2004 gestarteten Programms mit dem Ziel einer Verlagerung von Konzernforschungszentralen nun auch mehrjährige Projekte fördere.

- (23) Schaffung klarer Entscheidungsstrukturen und Arbeitsabläufe (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.5).

Laut Mitteilung des BMVIT sei durch die im Jahr 2004 geschaffene FFG eine neue Unternehmensstruktur entstanden, die durch eine klare Zuordnung der Aufgaben auf die Bereiche und durch flache Entscheidungsstrukturen geprägt wäre.

- (24) Einrichtung eines Controllings zur Steuerung des Forschungsförderungsfonds im BMVIT und Verbindung mit den gesetzlichen Aufgaben als Aufsichtsbehörde (Reihe Bund 2004/4 S. 141 Abs. 27.8).

Das BMVIT teilte mit, dass ihm die vom Aufsichtsrat der neu gegründeten FFG beschlossenen Arbeitsprogramme, Budgets und sonstige für die Entwicklung des Unternehmens wesentlichen Weichenstellungen zur Genehmigung vorzulegen seien. Zur Erfüllung der erforderlichen Controlling-Aufgaben sei zwischen dem BMVIT und der FFG eine Arbeitsgruppe „Budget, Controlling, finanzielles Berichtswesen“ eingerichtet worden; die vorgeschriebenen Quartalsberichte würden bereits erstellt und pünktlich geliefert.



Verwirklichte Empfehlungen

BMVIT

im Bereich des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

- (25) Der Wissenschaftsfonds sollte von der bisher ausschließlich antragsorientierten Förderungspolitik abgehen und eine mittelfristige Förderungsstrategie ausarbeiten, die unter anderem seinen Beitrag zur Anhebung der österreichischen Forschungsquote erkennen lässt (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.1).

Das BMVIT teilte mit, dass in den Jahren 2004 und 2005 ergänzend zur bisherigen Bottom-up-Förderung bereits Ausschreibungen im Rahmen von zwei Programmen erfolgt seien. Darüber hinaus würde der Wissenschaftsfonds rd. 20 % seines Förderungsbudgets – mit steigenden Anteilen – in Schwerpunktprojekten der vom Rat für Forschung und Technologieentwicklung definierten Zukunftsfelder investieren.

- (26) Die Begutachtung von Förderungsanträgen wäre zur Erhöhung der Objektivität und Transparenz personell von der Entscheidung über die Gewährung einer Förderung zu trennen (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.2).

Das BMVIT betonte, dass die Referenten die von externen Gutachtern erstellten Gutachten im Kuratorium vortragen und eine Entscheidung vorschlagen, aber nicht selbst begutachten würden. Die erforderliche personelle Trennung wäre daher gegeben.

- (27) Auswertungen wären insbesondere über die Hebelwirkung der Förderungen vorzunehmen (Reihe Bund 2004/4 S. 122 Abs. 23.3).

Das BMVIT gab an, dass im Jahr 2004 eine Reihe von Evaluierungen im Bereich des Wissenschaftsfonds durchgeführt worden seien. Weiters sei im Dezember 2004 die Analyse des wichtigsten Programms – der Einzelförderung – begonnen worden, wobei die Untersuchung der Hebelwirkung der Förderungen ein wichtiges Thema sei.

Österreichisches
Patentamt – Bundes-
dienststelle

im Bereich des Österreichischen Patentamtes als Bundesdienststelle

- (28) Gebührenerhöhung für Patent- und Markenangelegenheiten sowie für Gebrauchsmusterangelegenheiten (Reihe Bund 2001/2 S. 168 Abs. 2.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 311 Abs. 27).

Das BMVIT verwies auf die Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149, die mit 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist (jährliche Mehreinnahmen rd. 2,20 Mill. EUR).

Verwirklichte Empfehlungen

Österreichisches
Patentamt – Teil-
rechtsfähigkeit

im teilrechtsfähigen Bereich des Österreichischen Patentamtes

- (29)** Gesetzliche Regelung bezüglich Verwendung der Gewinne der Teilrechtsfähigkeit des Österreichischen Patentamtes (Reihe Bund 2001/2 S. 169 Abs. 5.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 311 Abs. 28).

Dieser Empfehlung wurde durch eine Neugestaltung des § 58a Abs. 4 des Patentgesetzes mit 1. Jänner 2005 entsprochen (Patentrechts- und Gebührennovelle 2004, BGBl. I Nr. 149).

Austro Control
GesmbH

im Bereich der AUSTRO CONTROL Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung (Austro Control GesmbH)

- (30)** Umsetzung der Verpflichtung zur Einsparung beim Personalaufwand (Reihe Bund 2001/2 S. 155 Abs. 13.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 312 Abs. 29).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei seit dem Bericht des RH im Jahre 1999 der Personalstand von 1.024 Personen auf 918 (Ende 2004) reduziert worden, wobei die laufende Mittelfristplanung bis 2009 eine weitere Reduzierung des Personalstandes um etwa 10 % vorsehe.

- (31)** Restrukturierung der Aufbau- und Ablauforganisation (Reihe Bund 2001/2 S. 156 Abs. 15.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 312 Abs. 30).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH sei die Zusammenführung der bislang noch beim BMVIT/OZB verbliebenen operativen Aufgaben mit den schon 1994 auf die Austro Control GesmbH übertragenen Aufgaben durch die Novelle des Luftfahrtgesetzes im Dezember 2004 vollzogen worden.

- (32)** Maßnahmen zur generellen Neugestaltung des Schichtdienstes (Reihe Bund 2001/2 S. 159 Abs. 21.2, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 312 Abs. 31).

Laut Mitteilung der Austro Control GesmbH würden kurzfristige und langfristige Maßnahmen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit und des Personaleinsatzes permanent mit der Personalvertretung überprüft und umgesetzt.



Verwirklichte Empfehlungen

BMVIT

Wesentliche Einsparungen wären im Bereich des Flugsicherungsbetriebes, durch die Reduzierung der Nachtdienste, Pausenregelungen und durch die Möglichkeit der Anpassbarkeit der Betriebsvereinbarung zum Schichtdienst erzielt worden. Darüber hinaus würden immer mehr Mitarbeiter auf freiwilliger Basis ein Jahresarbeitszeitmodell annehmen.

Dadurch sei eine Halbierung der Überstundenanzahl von 1999 bis 2004 bei gleichzeitigem Abbau von Mitarbeitern erzielt worden.



Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

In Verwirklichung begriffene Anregungen

Verwaltung

im Bereich der Personal-, Organisations- und IT-Angelegenheiten

- (1) Definition der verbleibenden Aufgaben der Sektion Arbeitsmarktpolitik, Evaluierung des dafür erforderlichen Personalbedarfs und Abbau von Doppelgleisigkeiten (Reihe Bund 2003/2 S. 130 Abs. 4, Reihe Bund 2004/7 S. 320 Abs. 2).

Eine Mitteilung des BMWA unterblieb.

- (2) Definition der verbleibenden Aufgaben des Bundeshochbaus und Evaluierung des dafür erforderlichen Personalbedarfs (Reihe Bund 2003/2 S. 131 Abs. 5, Reihe Bund 2004/7 S. 320 Abs. 3).

Eine Mitteilung des BMWA unterblieb.

- (3) Durchführung einer umfassenden Aufgabenerfassung und -kritik als Grundlage der Personal- und Geschäftseinteilung, Reduktion der Zahl der Abteilungen und Bereinigung von Mehrfachkompetenzen (Reihe Bund 2003/2 S. 132 Abs. 8, Reihe Bund 2004/7 S. 321 Abs. 4).

Laut Mitteilung des BMWA sei die Aufgabenbereinigung im BMWA ein laufender Prozess.

Verwirklichte Empfehlungen

Verwaltung

im Bereich der Personal-, Organisations- und IT-Angelegenheiten

- (1) Ausarbeitung einer Geschäftsordnung (Reihe Bund 2003/2 S. 134 Abs. 12, Reihe Bund 2004/7 S. 321 Abs. 5).

Das BMWA teilte mit, dass inzwischen Anordnungen zur Gestaltung und zum Ablauf der Aufgabenerfüllung erlassen und in einem konsolidierten Regelwerk zusammengefasst worden seien.

im Bereich des Budgetansatzes Förderungen an die Sonstige Wirtschaft

- (2) Eine künftige vertragliche Regelung mit der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) über die Verrechnung ihres Verwaltungsaufwands für die Förderungsabwicklung sollte leistungsorientiert gestaltet und an messbare Kenngrößen gebunden werden (Reihe Bund 2003/5 S. 271 Abs. 6 und S. 275 Abs. 11.3, zuletzt Reihe Bund 2004/7 S. 320 Abs. 1).

Laut Mitteilung des BMWA sei für das Jahr 2004 ein gemeinsamer Abwicklungsvertrag von BMF und BMWA mit der AWS abgeschlossen worden. Das BMWA teilte weiters mit, dass im März 2005 mit der Firma HOTOUR Unternehmensberatung für Hotellerie und Touristik GmbH ein Werkvertrag über die Evaluierung der Förderungsprogramme der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) abgeschlossen worden sei; Ergebnisse würden voraussichtlich Ende Sommer 2005 vorliegen.

im Bereich der Beschaffung von Luftraumüberwachungsflugzeugen

- (3) Die Bewertungsvorgänge für die Gegengeschäftsangebote wären umfassend zu dokumentieren, um sie objektiv und transparent zu gestalten (Reihe Bund 2004/1 S. 34 Abs. 11.1).

Das BMWA teilte hiezu mit, dass es den Empfehlungen des RH folgen werde.



Verwirklichte Empfehlungen

BMWA

- (4) Bei Verwendung mathematischer Bewertungsmodelle für die Gegen-
geschäftsangebotsprüfung sollten deren Plausibilität und Nachvoll-
ziehbarkeit hinterfragt sowie deren Umsetzung entsprechend evalu-
iert werden (Reihe Bund 2004/1 S. 34 Abs. 11.2).

*Das BMWA gab bekannt, dass es bei der Erstellung von zukünftigen Be-
wertungsmodellen die Empfehlungen des RH berücksichtigen werde.*



Prüfungsergebnis

Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina

Im Auftrag der Burghauptmannschaft Österreich wurde die Albertina im Wege einer umfassenden Sanierung und Errichtung von Erweiterungsbauwerken um rd. 52 Mill. EUR in ein zeitgemäßes Museum umgestaltet. Im Zuge der durch zusätzliche Nutzerwünsche beeinflussten Projektabwicklung traten bei der Wahrnehmung der Bauherrnpflichten durch die Burghauptmannschaft Österreich vielschichtige Mängel auf, die der RH mit einem Einsparungspotenzial in Höhe von rd. 1,42 Mill. EUR bewertete.

Das BMW A und die Burghauptmannschaft Österreich stellten die teilweise Bereinigung der Beanstandungen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten sowie Organisationsänderungen in Aussicht und verwiesen auf eine in der Zwischenzeit erreichte Rückzahlung in Höhe von rd. 91.700 EUR.

Kurzfassung

Die Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft) überzahlte die vorläufigen Honorare für Zivilingenieurleistungen um rd. 0,85 Mill. EUR, weil sie die in den Verträgen für Generalunternehmerleistungen vorgesehenen Abzüge nicht vornahm und nicht zutreffende Berechnungsansätze anwandte.

Die von der Burghauptmannschaft abgewickelten Vergabeverfahren wiesen formale und inhaltliche Mängel auf. So beanstandete der RH die Dokumentation der Angebotseröffnungen und den fehlenden Nachweis eines Vadiums.

Die Qualität der Ausschreibungsunterlagen war zum Teil mangelhaft, z.B. hinsichtlich eindeutig formulierter Leistungsbeschreibungen oder korrekt ausgeschriebener Mengen bei Positionen des Leistungsverzeichnisses. Die Ergänzung der fehlenden Leistungen führte zu einer Erhöhung der Baukosten gegenüber der Angebotssumme um rd. 946.000 EUR.

Kurzfassung

Einige von der Burghauptmannschaft in Zusatzangeboten anerkannte Forderungen waren ungerechtfertigt oder überhöht. Das daraus resultierende Einsparungspotenzial betrug rd. 349.400 EUR.

Aus dem in der Schlussrechnung nur teilweise vorgenommenen Abzug eines im Angebot ausgewiesenen und im Auftrag enthaltenen Pauschalnachlasses über die Generalunternehmerleistungen für den Neubau des Studiengebäudes und des Tiefspeichers ergab sich ein Einsparungspotenzial von rd. 90.000 EUR.

Das Einsparungspotenzial im Zusammenhang mit der Vergütung für die Aussteifungskonstruktion und die Anwendung nicht zutreffender Positionen im Rahmen der Baugrubensicherung betrug rd. 127.000 EUR.

Zusammenfassend war festzustellen, dass die Burghauptmannschaft viele der ihr obliegenden Bauherrnaufgaben hätte effektiver wahrnehmen müssen.

Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina

Kenndaten zur Erweiterung und Sanierung der Albertina

Eigentümer des Gebäudes Albertina	Republik Österreich, vertreten durch die Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft)
Bauherr	<ol style="list-style-type: none"> (1) Burghauptmannschaft im Rahmen der vom BMWA eingeräumten Ermächtigung (2) Weiters gestattete die Burghauptmannschaft dem Nutzer des Gebäudes, der wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes „Albertina“ – mit von ihr selbst bereitgestellten Mitteln – die Durchführung nachfolgender Bauprojekte: <ol style="list-style-type: none"> a) Herstellen einer Wechselausstellungshalle („Propter Homines“) im 3. Obergeschoss des Palais Tarouca, b) Herstellen eines Museumsauf- und -eingangs („Soravia-Wing“) c) Restaurierung der historischen Prunkräume im Palais Tarouca.
Finanzierung	<ol style="list-style-type: none"> (1) durch Budgetmittel des Bundes, Kapitel 64, für die von der Burghauptmannschaft errichteten Projektbestandteile (2) durch private Geldgeber (Stiftung Propter Homines Fürstentum Liechtenstein, Soravia Bauträger GmbH, Verein der Förderer der „Albertina“¹⁾) für die von der „Albertina“ beauftragten Bauprojekte
Bauprojekte der Burghauptmannschaft	<ol style="list-style-type: none"> (1) vorgezogene Erdarbeiten (2) Errichtung eines Studiengebäudes (3) Errichtung eines Tiefspeichergebäudes (4) Errichtung einer Wechselausstellungshalle im Bereich der Bastei²⁾ (5) Errichtung des Museumseinganges von der Bastei einschließlich der Hofüberdachung und der Hoffassade (6) Errichtung des Vorraumes für die Wechselausstellungshalle und der Treppenkaskade (7) Sanierung der Sphinxallee und der Sphinxstiege des Palais Tarouca (8) Sanierung der Verwaltungs- und Direktionsetage im 3. Obergeschoss des Palais Tarouca (9) Fassadensanierung des Palais Tarouca
Bauzeit	April 1999 bis März 2003 (Restarbeiten bis August 2003)
Wiedereröffnung der Albertina	März 2003
Gesamtkosten (Stand 9. Februar 2005) der Bauprojekte der Burghauptmannschaft Österreich	52,14 Mill. EUR ³⁾
genehmigte Gesamtkosten bis Bauende	52,89 Mill. EUR ³⁾

¹⁾ Der Verein der Förderer der Albertina erhielt allerdings im Jahr 2002 von der Stadt Wien aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses einen Bau- und Investitionskostenzuschuss in Höhe von insgesamt rd. 2,33 Mill. EUR gewährt.

²⁾ Projekterweiterung über nachträglichen Nutzerwunsch

³⁾ Alle im Bericht genannten Beträge sind kaufmännisch gerundet und enthalten keine Umsatzsteuer.

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis Dezember 2004 die Gebarung der Burghauptmannschaft Österreich (Burghauptmannschaft) im Zusammenhang mit der Erweiterung und umfassenden Sanierung der Albertina. Die von der wissenschaftlichen Anstalt öffentlichen Rechts „Albertina“ beauftragten und weitgehend von privaten Geldgebern finanzierten Teilprojekte (Ausstellungshalle Propter Homines, Restaurierung der Prunkräume im Palais Tarouca, Zugangsbereich Soravia-Wing) waren nicht Gegenstand der Gebarungsüberprüfung.

Zu dem im Mai 2005 zugeleiteten Prüfungsergebnis nahm das BMWA im August 2005 Stellung. Die Burghauptmannschaft übermittelte keine eigene Stellungnahme. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2005.

Projektbeschreibung

- 2 Das Projekt bestand im Wesentlichen aus der räumlichen Erweiterung der Albertina durch die in der bestehenden Bastei neu errichteten Bauteile Studiengebäude und Tiefspeicher sowie aus der Sanierung und dem teilweisen Umbau des Bestandsobjekts Palais Tarouca. Es wurde in mehreren getrennt ausgeschriebenen Baulosen vom April 1999 bis August 2003 abgewickelt.

Die während der Bauausführung von der neuen Leitung der „Albertina“ geäußerten Nutzerwünsche machten mehrfache Umplanungen und eine Erweiterung des Projekts um eine Wechsausstellungshalle erforderlich. Trotz der zusätzlichen Baumaßnahmen und Behinderungen durch archäologische Funde am Bauplatz gelang es der Burghauptmannschaft, das Projekt – mit Ausnahme geringfügiger Restarbeiten – bis zur geplanten Wiedereröffnung der „Albertina“ im März 2003 fertig zu stellen.

Projektorganisation

- 3 Bauherr war die Republik Österreich, vertreten durch die Burghauptmannschaft. Diese vergab die gesamten Planungsleistungen einschließlich der dazu erforderlichen Grundlagen einschlägiger Fachbereiche, die Planungs- und Baustellenkoordination sowie die örtliche Bauaufsicht an Ingenieurbüros. Die Ausschreibungen der Bauarbeiten erfolgten durch die Burghauptmannschaft auf Basis der von den Fachplanern erstellten Unterlagen; die Fachplaner prüften die Angebote und ermittelten den jeweiligen Bestbieter, dem die Burghauptmannschaft in der Folge den Auftrag erteilte.

**Burghauptmannschaft Österreich:
Erweiterung und Sanierung der Albertina****Immaterielle
Leistungen**

- 4.1 Für Verträge über Zivilingenieurleistungen verwendete die Burghauptmannschaft Musterverträge des BMW A, die als Basis für die Berechnung des Honorars die Herstellungskosten auswiesen. Für den Fall der Errichtung des Bauwerkes durch einen Generalunternehmer sah die Mehrzahl der abgeschlossenen Verträge vor, die Herstellungskosten um die Höhe der in den Generalunternehmeraufträgen ausgewiesenen Generalunternehmerzuschläge zu reduzieren bzw. – sollten diese nicht ausgewiesen sein – die Herstellungskosten pauschal um 7,5 % zu vermindern.

Die Burghauptmannschaft beauftragte zwar den Großteil der Baulose als Generalunternehmerleistung, verminderte aber bei den vorläufigen Gebührenermittlungen und angewiesenen Teilhonoraren die Honorarbemessungsgrundlage – ausgenommen beim Honorar des Planers für Haustechnik – nicht.

- 4.2 Der RH bemängelte die unterlassene Verminderung um den Generalunternehmerzuschlag, die in den abgeschlossenen Verträgen vorgesehen war. Die Burghauptmannschaft anerkannte damit aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Rechnungskontrolle in bisher bezahlten Teilhonorarnoten einen um rd. 492.000 EUR überhöhten Betrag. Der RH empfahl, den Abzug in den Schlussabrechnungen nachzuholen.

- 4.3 *Laut Stellungnahme des BMW A habe die Burghauptmannschaft mit den Ziviltechnikern Verhandlungen mit dem Ziel aufgenommen, die Abrechnungen entsprechend den Vertragsbestimmungen durchzuführen. Die Verhandlungen mit dem für die örtliche Bauaufsicht verantwortlichen Büro stünden unmittelbar vor dem Abschluss. Allerdings könne eine tatsächliche Überzahlung erst nach endgültiger Abrechnung der Ziviltechniker festgestellt werden.*

- 4.4 Der RH anerkannte die Bemühungen der Burghauptmannschaft und des BMW A, im Rahmen der Prüfung der Schlussabrechnung den dem Generalunternehmerzuschlag zuzuordnenden finanziellen Nachteil zu minimieren und ersuchte um Bekanntgabe des Ergebnisses.

Immaterielle Leistungen

- 5.1** Mit geschätzten Projektkosten von rd. 17,6 Mill. EUR betrug das Honorar für die statisch-konstruktiven Ingenieurleistungen rd. 241.000 EUR. Die Honoraranpassungen aufgrund der während der Baudurchführung eingetretenen Umplanungen und baulichen Erweiterungen wiesen für geschätzte Herstellungskosten von 45,3 Mill. EUR ein vorläufiges Honorar von 1,3 Mill. EUR aus.
- 5.2** Der RH stellte fest, dass den um den Faktor 2,6 höheren Herstellungskosten eine Steigerung des Honorars um den Faktor 5,4 gegenüberstand. Diese Entwicklung entsprach nicht der Gebührenordnung für Zivilingenieure, weil gegenüber dem abgeschlossenen Vertrag abgeänderte, teilweise nicht zutreffende Berechnungssätze angewandt worden waren. Er empfahl, die im vorläufigen Honorar aufgezeigte Überzahlung von rd. 360.000 EUR durch eine endgültige Gebührenermittlung und Schlussabrechnung zu bereinigen.
- 5.3** *Laut Mitteilung des BMWA habe die Burghauptmannschaft zwischenzeitlich entsprechend der Empfehlung des RH eine endgültige Gebührenermittlung durchgeführt und Verhandlungen zur Honorarrückforderung eingeleitet.*

Vergabeabsicht

- 6.1** Die Burghauptmannschaft erwartete für den Fall einer gemeinsamen Vergabe der Baulose A Studiengebäude und B Tiefspeicher eine entsprechende Reduktion der Herstellkosten, sie machte in den Ausschreibungsunterlagen zum Generalunternehmerauftrag 1 die Entscheidung über eine gemeinsame Vergabe vom Angebotsergebnis abhängig. Zum Zeitpunkt der Ausschreibung lag für das Baulos B keine schriftliche Genehmigung des BMWA vor.
- 6.2** Der RH sah darin einen Widerspruch zu dem im Bundesvergabegesetz 1997 normierten Grundsatz, wonach Vergabeverfahren nur dann durchzuführen sind, wenn die Absicht besteht, die Leistung auch tatsächlich zu vergeben.
- 6.3** *Das BMWA entgegnete, dass zwar die formelle Genehmigung für das Baulos B gefehlt habe, sehr wohl aber die finanzielle Bedeckung für beide Baulose vorhanden gewesen wäre und betonte die wirtschaftlichen Vorteile einer gemeinsamen Vergabe der beiden Baulose.*
- 6.4** Der RH verkannte nicht die wirtschaftlichen Vorteile der gemeinsamen Vergabe. Er hielt jedoch die optionale Ausschreibung des Bauloses B für nicht zweckmäßig und wiederholte seinen Hinweis auf den genannten Grundsatz des Bundesvergabegesetzes.



Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina

Vergabe der Baufträge

7.1 Bei der Vergabe der Bauaufträge oblagen der Burghauptmannschaft die Wahl und die Bekanntmachung der Vergabeverfahren, die Angebotseröffnung und die Zuschlagserteilung. Mit der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und der Prüfung der Angebote beauftragte die Burghauptmannschaft Ingenieurbüros.

7.2 Der RH bemängelte, dass die Niederschriften zu den Angebotseröffnungen in weiten Bereichen nicht den vergaberechtlichen Vorschriften entsprachen. Beim späteren Auftragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 lag gemäß Protokoll der Angebotseröffnung der verlangte Nachweis des Erlages eines Vadiums nicht vor, weshalb er auszuschneiden gewesen wäre.

Im Rahmen der Angebotsprüfung wurden die Kalkulationsunterlagen nicht eingefordert; die unzureichende Qualität der vorgelegten Kalkulationsunterlagen blieb ohne Konsequenz.

Der RH empfahl, künftig die vergaberechtlichen Formvorschriften und deren Dokumentation im Rahmen der Angebotseröffnung verstärkt zu beachten. Bei den Auftragnehmern wäre auf eine zeitgerechte Vorlage der Kalkulation und der zugehörigen Unterlagen zu dringen.

7.3 *Laut Stellungnahme des BMWA wolle die Burghauptmannschaft den Empfehlungen des RH nachkommen.*

Qualität der Leis- tungsverzeichnisse

8.1 Im Zuge der Errichtung des Studiengebäudes und des Tiefspeichers kam es zu Auffassungsunterschieden zwischen dem Bauherrn und dem Auftragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 über Inhalte ausgeschriebener Leistungen. Der RH zeigte beispielhaft bei den Positionen der Baustellengemeinkosten, Deckenschalung des Hochregallagers im Tiefspeicher, Deckenbeton des Tiefspeichers, Bewehrungsanschluss und Wiedererrichtung des Portikus Mängel in Form nicht eindeutiger Leistungsbeschreibungen oder zu gering ausgeschriebener Mengen auf.

8.2 Der RH beanstandete die nicht eindeutig und nicht vollständig ausgeschriebenen Leistungspositionen. Er wies darauf hin, dass Ergänzungen zu den Positionen nicht dem Wettbewerb unterlagen und die Baukosten gegenüber der Ausschreibung um rd. 946.000 EUR erhöhten.

Qualität der Leistungsverzeichnisse

Die Burghauptmannschaft sollte die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit entwickeln, dass möglichst wenige Änderungen bei der Baudurchführung erforderlich sind. Jedenfalls sollten die Baumaßnahmen vollständig erfasst, die Planungslösungen wirtschaftlich optimiert und die Wünsche der späteren Nutzer rechtzeitig miteinbezogen werden.

Weiters sollten die Ausschreibungen weitgehend auf der Basis von Detailprojekten mit richtig angesetzten Mengen und klaren Texten der Positionen in den Leistungsverzeichnissen durchgeführt werden.

8.3 *Das BMWA vertrat in seiner Stellungnahme die Auffassung, dass es sich bei den zusätzlich notwendig gewordenen Leistungen teilweise um so genannte „Sowieso-Kosten“ gehandelt habe, die auch bei richtiger Ausschreibung zu zusätzlichen Kosten geführt hätten.*

8.4 Der RH erwiderte, dass im Leistungsverzeichnis fehlende oder aufgrund der Lösungsfindung bei der Ausführung sich als nicht geeignet erweisende Positionen durch neue, zusätzliche Leistungen ergänzt werden müssen. Diese für die Herstellung des Bauwerkes erforderlichen Leistungen bewertete der RH als „Sowieso-Leistungen“. Die daraus resultierenden Kosten sah er aber nicht als „Sowieso-Kosten“, weil die Preisbildung in Zusatzangeboten mit Ansätzen erfolgte, für die kein Wettbewerb mit anderen Bietern bestand.

Zusatzangebote

9.1 Im Zuge der Bauausführung legten die Auftragnehmer zahlreiche Angebote für zusätzliche Leistungen sowie aufgrund von Behinderungen bei der Leistungserbringung. Bei einigen Zusatzangeboten empfahlen die mit deren Prüfung betrauten Ingenieurbüros, die Forderungen in der vorgelegten Form nicht anzuerkennen. Die Burghauptmannschaft folgte diesen Empfehlungen nicht immer und verglich sich – teilweise erst nach Abschluss der Bauarbeiten – mit den Auftragnehmern. Weiters forderte die Burghauptmannschaft vom Nutzer „Albertina“ zu leistende Kostenbeiträge nicht ein.

9.2 Der RH vermisste bei einzelnen Zusatzangeboten wesentliche Grundlagen, wie z.B. die Preisherleitung, die Würdigung und Dokumentation der Erschwernisse oder die Beurteilung der tatsächlichen Arbeitsabläufe samt allfälligen Soll-Ist-Vergleichen von ausgeschriebenen zu tatsächlich angebotenen Leistungen. Er beurteilte einige der von der Burghauptmannschaft anerkannten Forderungen der Auftragnehmer als ungerechtfertigt bzw. überhöht und ermittelte ein Einsparungspotenzial von insgesamt rd. 349.400 EUR.



Zusatzangebote

Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina

Der RH empfahl der Burghauptmannschaft, Rückforderungen an ihre Auftragnehmer zu stellen und offene Kostenbeiträge des Nutzers „Albertina“ einzufordern. Vor einer Pauschalbeauftragung von Leistungen sollten künftig Nachweise der Fachplaner als Entscheidungsgrundlage eingefordert werden. Diese sollten die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nach hinreichend genauer Bestimmung der zu erbringenden Leistungen nach Art, Güte und Umfang sowie die Umstände der Leistungserbringung im Detail belegen.

Weiters empfahl er, die Anspruchsvoraussetzungen der Zusatzangebote künftig verstärkt dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

- 9.3** *Laut Stellungnahme des BMWA habe die Burghauptmannschaft vom Auftragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 rd. 300.000 EUR rückgefordert. Davon entfielen rd. 190.000 EUR auf bemängelte Zusatzangebote.*

Wegen der aus rechtlicher Sicht vielfach bereits verwirkten Ansprüche und dem bestehenden Prozessrisiko habe sich die Burghauptmannschaft nach Prüfung der Sach- und Rechtslage durch das BMWA und die Finanzprokuratur mit dem Auftragnehmer auf eine Rückzahlung von rd. 91.700 EUR geeinigt. Gegenüber dem Nutzer „Albertina“ habe die Burghauptmannschaft Forderungen von insgesamt rd. 480.000 EUR erhoben.

Nachlass beim Generalunter- nehmerauftrag 1

- 10.1** Für die gemeinsame Ausführung des Bauloses A, Studiengebäude, und B, Tiefspeicher bot der spätere Auftragnehmer einen Sondernachlass in Form eines Pauschalbetrages in der Höhe von rd. 174.000 EUR an. Dieser Pauschalnachlass war im Angebot ausgewiesen und im Auftrag enthalten. In der Schlussrechnung wurde der Nachlass mit nur rd. 84.000 EUR berücksichtigt. Dies begründete der Auftragnehmer mit der verlängerten Bauzeit und dem teilweisen Entfall ausgeschriebener Leistungen.
- 10.2** Der RH beanstandete, dass die Burghauptmannschaft den nur teilweisen Abzug des pauschal vereinbarten Nachlasses und damit Mehrkosten von rd. 90.000 EUR akzeptierte, obwohl die Voraussetzung für den angebotenen Nachlass – die gemeinsame Ausführung der Baulose A und B – zur Gänze erfüllt war. Vertragsgemäß waren weder die Bauzeit noch der Umfang der tatsächlich ausgeführten Bauleistungen – dieser erhöhte sich insgesamt um rd. 25 % – Bedingung für die Höhe des angebotenen Pauschalnachlasses.

10.3 *Laut Mitteilung des BMWA habe der Auftragnehmer ursprünglich den gänzlichen Entfall des Nachlasses gefordert. Die Burghauptmannschaft habe sich schließlich gegen den Entfall von drohenden Forderungen des Auftragnehmers wegen aufgetretener Behinderungen auf 84.000 EUR geeinigt. Das BMWA werde bei der Burghauptmannschaft darauf hinwirken, die Dokumentation erhobener Forderungen und Gegenforderungen vollständig zu führen und von Kompensationen künftig Abstand zu nehmen.*

Baugrubensicherung Tiefspeicher

11.1 Für die Aussteifungskonstruktion der Baugrube Tiefspeicher bot der Auftragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 ausschreibungsgemäß einen Pauschalpreis (rd. 158.000 EUR) für die Ausführung von drei Stützhorizonten an. Im Zuge der Detailplanung erhöhte das an der Ausschreibung mitwirkende Statikbüro die abzutragenden Erd-drucklasten. Die Burghauptmannschaft beauftragte die nunmehr notwendige stärkere Ausführung der drei Stützhorizonte mit einer Auf-zahlung auf das Pauschale in Höhe von rd. 63.000 EUR.

Im Verlauf der Bauarbeiten stellte der Auftragnehmer die Aussteifungs-konstruktion mit nur zwei Stützhorizonten und einem Stahlgewicht von 129,5 t her. Ihm wurden jedoch mit den Beträgen der Pauschalpo-sition und der zusätzlichen Aufzahlung drei verstärkte Stützhorizonte mit einem vorgesehenen Stahlgewicht von 215,4 t vergütet.

Weitere für die Baugrubensicherung Tiefspeicher notwendige Leistun-gen vergütete die Burghauptmannschaft nicht mit den dafür vorgese-henen Positionen des Bauloses B, sondern mit um rd. 29.000 EUR teu-eren Positionen aus dem Baulos A Studiengebäude.

11.2 Der RH beurteilte die Vergütung für die geänderte Ausführung der Aus-steifungskonstruktion als um rd. 98.000 EUR überhöht und kritisierte die Anwendung nicht zutreffender Positionen mit daraus resultieren-den Mehrkosten von rd. 29.000 EUR (Einsparungspotenzial somit ins-gesamt rd. 127.000 EUR).

11.3 *Laut Stellungnahme des BMWA habe die Burghauptmannschaft die aufgezeigten Abrechnungsmängel in die Rückforderungen an den Auf-tragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 aufgenommen. Dies-bezüglich werde auf den bereits erwähnten Vergleich in der Höhe von rd. 91.700 EUR hingewiesen.*



Burghauptmannschaft Österreich: Erweiterung und Sanierung der Albertina

Bauherrnfunktion

12.1 Der Burghauptmannschaft oblagen als Bauherr beim Projekt Albertina im Wesentlichen

- die Beauftragung und Abrechnung der immateriellen Leistungen,
- die Wahl und Durchführung der Vergabeverfahren,
- die Beauftragung der Bauleistungen und Leistungsänderungen sowie
- das Projektmanagement mit den Kernaufgaben der Termin-, Qualitäts- und Kostenkontrolle.

Die Hauptaufgaben der Bauabwicklung, wie die Erstellung der Angebotsunterlagen, die Angebotsprüfung, die örtliche Bauaufsicht, die Prüfung der Zusatzaufträge und die Abrechnung der Bauvorhaben, waren Dritten übertragen.

12.2 Gemessen an den Prüfungsfeststellungen vertrat der RH die Ansicht, dass die Burghauptmannschaft zahlreiche der ihr obliegenden Bauherrnaufgaben hätte effektiver wahrnehmen müssen. Dazu zählen insbesondere eine stärkere Kontrolle der Leistungserfüllung der von ihr beauftragten Ingenieurbüros, eine mängelfreie Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die vollständige Dokumentation hinsichtlich Forderungen von Auftragnehmern mit zeitnaher Behandlung und Beauftragung der anzuerkennenden Mehrleistungen.

12.3 *Laut Mitteilung des BMWA seien zwischenzeitlich Maßnahmen für eine bessere Wahrnehmung der Bauherrnfunktion getroffen worden, z.B. die Neubesetzung von Funktionen oder Änderungen in der Projektaufbau- und -ablauforganisation.*

12.4 Der RH empfahl, die eingeleiteten Maßnahmen nach einer angemessenen Laufzeit auf ihren Erfolg hin zu überprüfen.

**Schluss-
bemerkungen****13** Zusammenfassend hob der RH nachfolgende Empfehlungen hervor:

Unerledigte Anregungen

(1) Die Burghauptmannschaft sollte die Planung und die Bauvorbereitung vor der Ausschreibung so weit entwickeln, dass möglichst wenige Änderungen bei der Baudurchführung erforderlich sind. Jedenfalls sollten die Baumaßnahmen vollständig erfasst, die Planungslösungen wirtschaftlich optimiert und die Wünsche der späteren Nutzer rechtzeitig einbezogen werden.

Weiters sollten die Ausschreibungen weitgehend auf der Basis von Detailprojekten mit richtig angesetzten Mengen und klaren Texten der Positionen in den Leistungsverzeichnissen durchgeführt werden.

(2) Die zur effektiveren Wahrnehmung der Bauherrnfunktion der Burghauptmannschaft bereits eingeleiteten Maßnahmen wären nach einer angemessenen Laufzeit auf ihren Erfolg hin zu überprüfen.

In Verwirklichung begriffene Anregungen

(3) Der unterlassene Abzug des Generalunternehmerzuschlages bei den Schlussabrechnungen für immaterielle Leistungen wäre nachzuholen.

Laut Stellungnahme des BMWA sei die Burghauptmannschaft der Empfehlung insoweit nachgekommen, als sie diesbezügliche Verhandlungen mit den Ziviltechnikern aufgenommen habe.

(4) Die vergaberechtlichen Formvorschriften sowie die Dokumentation im Rahmen der Angebotseröffnung wären künftig verstärkt zu beachten. Bei den Auftragnehmern wäre auf eine zeitgerechte Vorlage der Kalkulation und der zugehörigen Unterlagen zu dringen.

Laut Mitteilung des BMWA wolle die Burghauptmannschaft den Empfehlungen des RH nachkommen.

**Burghauptmannschaft Österreich:
Erweiterung und Sanierung der Albertina**

(5) Vor einer Pauschalbeauftragung von Leistungen sollten künftig als Entscheidungsgrundlage Nachweise der Fachplaner eingefordert werden, welche die Einhaltung der Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes nach hinreichend genauer Bestimmung der zu erbringenden Leistungen nach Art, Güte und Umfang sowie die Umstände der Leistungserbringung im Detail belegen. Weiters wären die Anspruchsvoraussetzungen der Zusatzangebote künftig verstärkt dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen.

Laut Stellungnahme des BMWA werde es auf die Burghauptmannschaft einwirken, künftig Ansprüche vollständig zu dokumentieren, diese verstärkt dem Grunde und der Höhe nach zu prüfen und von Kompensationen mit Gegenforderungen Abstand zu nehmen.

(6) Die der Burghauptmannschaft obliegenden Bauherrnaufgaben wären effektiver wahrzunehmen. Dazu zählen insbesondere eine stärkere Kontrolle der Leistungserfüllung der von ihr beauftragten Ingenieurbüros, eine mängelfreie Abwicklung der Vergabeverfahren sowie die vollständige Dokumentation hinsichtlich Forderungen von Auftragnehmern mit zeitnaher Behandlung und Beauftragung der anzuerkennenden Mehrleistungen.

Laut Mitteilung des BMWA seien zwischenzeitlich bereits Maßnahmen für eine bessere Wahrnehmung der Bauherrnfunktion getroffen worden, wie z.B. die Neubesetzung von Funktionen oder Änderungen in der Projektaufbau- und -ablauforganisation.

(7) Die im vorläufigen Honorar für die statisch-konstruktiven Ingenieurleistungen aufgezeigte Überzahlung von rd. 360.000 EUR wäre durch eine endgültige Gebührenermittlung und Schlussabrechnung zu bereinigen.

Laut Stellungnahme des BMWA habe die Burghauptmannschaft zwischenzeitlich entsprechend der Empfehlung des RH eine endgültige Gebührenermittlung durchgeführt und Verhandlungen zur Honorarrückforderung eingeleitet.

Verwirklichte Empfehlungen

(8) Ungerechtfertigt oder überhöht anerkannte Forderungen der Auftragnehmer bei Zusatzangeboten wären einzufordern.

Laut Stellungnahme des BMWA habe sich die Burghauptmannschaft mit dem Auftragnehmer des Generalunternehmerauftrages 1 auf eine Rückzahlung von 91.700 EUR geeinigt.

Schlussbemerkungen

(9) Offene Kostenbeiträge des Nutzers „Albertina“ wären einzufordern.

Laut Mitteilung des BMWA habe die Burghauptmannschaft gegenüber dem Nutzer „Albertina“ Forderungen von insgesamt rd. 480.000 EUR erhoben.

INTERNATIONALER TEIL

Überprüfungen bei internationalen Institutionen

Europäisches Zentrum für mittelfristige Wettervorhersage, Reading

Der RH wurde im Jahr 2001 mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse des Europäischen Zentrums für mittelfristige Wettervorhersage (European Centre for Medium-Range Weather Forecasts, ECMWF) für die Jahre 2002 bis 2005 betraut. Im Februar und März 2005 fand am Sitz des ECMWF die Prüfung des Jahresabschlusses 2004 statt, deren Ergebnisse ebenso wie die zustimmende Stellungnahme des Direktors des ECMWF im Bericht des ECMWF über den Jahresabschluss 2004 enthalten sind.

Europäische Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten, Darmstadt

Der RH wurde im Jahr 2001 mit der Mitwirkung an der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Europäischen Organisation für die Nutzung Meteorologischer Satelliten (European Organisation for the Exploitation of Meteorological Satellites, EUMETSAT) für die Jahre 2002 bis 2005 betraut. Im März 2004 fand am Sitz der EUMETSAT die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 statt. Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde den obersten Organen der EUMETSAT zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Überprüfungen bei internationalen Institutionen

Welthandelsorganisation, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse der Welthandelsorganisation (World Trade Organization, WTO) sowie des Pensionsplans der WTO (WTOPP) für die Jahre 2002 bis 2006 betraut. Im April, Mai und Juli 2004 fanden am jeweiligen Sitz der Organisationen die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2003 statt. Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen der WTO bzw. des WTOPP zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Europäisches Zentrum für Kernforschung, Genf

Der RH wurde im Jahr 2002 mit der externen Prüfung der Jahresabschlüsse des Europäischen Zentrums für Kernforschung (European Organization for Nuclear Research, CERN) sowie des Pensionsfonds des CERN für die Jahre 2003 bis 2005 betraut. Im März und April 2004 fanden am jeweiligen Sitz der Organisationen die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2003 statt.

Die Berichte, denen unter anderem Prüfungen der Verrechnungsverfahren sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurden den obersten Organen des CERN bzw. des CERN Pensionsfonds zugeleitet und von diesen zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Das zuständige Gremium des CERN hat im Juni 2005 das Mandat des RH um zwei weitere Jahre – beginnend mit 1. Jänner 2006 – verlängert.

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg

Der RH wurde im Jahr 2004 mit der Mitwirkung im Rechnungsprüfungsausschuss der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle (EAI) ab dem Finanzjahr 2003 betraut. Im Mai 2004 fand am Sitz der EAI die Prüfung des Jahresabschlusses 2003 statt. Der Bericht, dem unter anderem eine Prüfung des Verrechnungsverfahrens sowie stichprobenweise Überprüfungen der Rechnungsunterlagen und Belege zugrunde lagen, wurde dem obersten Organ der EAI zugeleitet und von diesem zur Kenntnis genommen bzw. bestätigt.

Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

Hinsichtlich der bi- und multilateralen Kontakte ist hervorzuheben:

(1) Der RH hat im Rahmen seiner Bemühungen um eine Stärkung der Finanzkontrolle auf internationaler Ebene im Jahr 2004 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2005 auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Polen und der Slowakei Fachvorträge gehalten.

Auf besonderes Interesse der Obersten Rechnungskontrollbehörden stießen insbesondere

- das Prüfungsverfahren und das Berichtswesen, die damit verbundenen technischen und zeitlichen Abläufe, die Prüfungsmethodik und das Vorgehen des RH bei Prüfungen des Europäischen Rechnungshofes (Polen) sowie
- die Umsetzung der Europäischen Prüfungsleitlinien (Slowakei).

(2) Im Zusammenhang mit koordinierten Prüfungsvorhaben mit anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden sind hervorzuheben:

- Mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Tschechischen Republik wurde die Prüfung zum Thema „Ökosystem Grenzland Thayatal“ abgeschlossen; der RH hat darüber dem Nationalrat berichtet (Reihe Bund 2005/8, Internationale Zusammenarbeit mit Bezug auf Gewässergüte, Biodiversität und Naturschutz im Raum Thayatal, S. 121 ff.);
- mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle führte der RH hinsichtlich der Kontrolle im Bereich der Mehrwertsteuer eine Prüfung durch;
- mit den Obersten Rechnungskontrollbehörden Sloweniens und Ungarns hat der RH die trilaterale Prüfung zum Thema „Natur- und Umweltschutz in der österreichisch-slowenisch-ungarischen Grenzregion“ fortgesetzt;
- mit der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Slowakei fanden Arbeitstreffen hinsichtlich einer koordinierten Prüfung zum Thema „Autobahnbau“ statt.

Beziehungen des RH zu ausländischen Obersten Rechnungskontrollbehörden

(3) Der Bayerische Oberste Rechnungshof (Bauwesen) und die Eidgenössische Finanzkontrolle (Subventionsinstrumente – Eventualverpflichtungen) haben mit dem RH einen Erfahrungsaustausch hinsichtlich der genannten Prüfungsgebiete gepflogen.

(4) Der RH hat in Koordination mit dem slowenischen Rechnungshof im Rahmen von jeweils nationalen Prüfungsvorhaben auf dem Gebiet des Autobahnbaus fachliche Unterstützung geleistet.

(5) Gemeinsam mit den Leitern der Landesrechnungshöfe hat der RH der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Polen im Rahmen einer Arbeitskonferenz einen Arbeitsbesuch abgestattet.

(6) Der RH hat am 9th Tokyo International Audit Forum auf Ersuchen der Obersten Rechnungskontrollbehörde von Japan seine Erfahrungen bei Prüfungen auf dem Gebiet der Sozialen Sicherheit (Heilmittel, Heilbehelfe) präsentiert.

(7) Auf Einladung des Europäischen Rechnungshofes hat der RH bei einem Workshop in Bukarest, Rumänien, über seine Erfahrungen bei der Abwicklung von Prüfungen mit dem Europäischen Rechnungshof im Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft berichtet.

(8) Auf Einladung der europäischen Vereinigung der regionalen Rechnungskontrollbehörden hat der RH bei einer Studientagung in Karlsruhe, Deutschland, einen Vortrag über seine Erfahrungen mit Prüfungen auf dem Bildungssektor gehalten.

(9) Die Leiter der Obersten Rechnungskontrollbehörden von Marokko und von Südafrika haben dem RH Arbeitsbesuche abgestattet.

(10) Eine Delegation des chinesischen Wissenschaftsministeriums hat dem RH einen Arbeitsbesuch abgestattet, bei dem das Thema „Beratung des Staates durch verschiedene Institutionen“ behandelt wurde.

Europäische Organisation Oberster Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI): Seminar

Vom 19. bis 22. September 2005 fand in Wien das V. Seminar der EUROSAI-Arbeitsgruppe für Umweltprüfungen statt. Rund 60 Rechnungsprüfer Oberster Rechnungskontrollbehörden aus 30 Ländern nahmen an dieser Veranstaltung teil. Themen des Seminars waren Abfall, Luftverschmutzung und erneuerbare Energie.

Tätigkeit des RH als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI)

Anknüpfend an seine Ausführungen im Vorjahr berichtet der RH über seine weitere Tätigkeit als Generalsekretariat der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (International Organization of Supreme Audit Institutions – INTOSAI) im zweiten Halbjahr 2004 sowie in den ersten drei Quartalen des Jahres 2005.

XVIII. Kongress der INTOSAI

Vom 10. bis 16. Oktober 2004 fand in Budapest, Ungarn, der XVIII. Internationale Kongress der INTOSAI (Kongress) statt.

Neben Vertretern von 142 Mitgliedern der INTOSAI waren Funktionäre von 14 internationalen Organisationen (unter anderem Vereinte Nationen) anwesend.

Der Kongress behandelte folgende Themen:

Thema I: Die Möglichkeiten bilateraler und multilateraler Kooperation für Oberste Rechnungskontrollbehörden;

hierbei wurde die Bedeutung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Förderung der Rechenschaftspflicht und der guten Staats-, Wirtschafts- und Haushaltsführung im Zusammenhang mit internationalen Abkommen und Projekten, zur Unterstützung von gutem Vorgehen, zur Förderung der Entwicklung und Harmonisierung der Grundsätze für ordnungsgemäße Rechnungsführung und -prüfung und zur Mithilfe beim Ausbau der institutionellen Kapazitäten hervorgehoben; Übereinstimmung wurde darüber erzielt, diese Zusammenarbeit zu vertiefen.

Thema II: Prüfungscoordination zwischen nationalen, regionalen und kommunalen Einrichtungen sowie Selbstverwaltungskörpern;

hierbei diskutierten die Teilnehmer über Möglichkeiten sowie über Vorteile und Probleme einer engeren Koordination autonomer Kontrollorgane in ihren Ländern.

XVIII. Kongress der INTOSAI

Die insgesamt 12 Komitees, Arbeitsgruppen und Task Forces der INTOSAI,

- das Komitee für die Richtlinien für die Finanzkontrolle
- das Unterkomitee für die Unabhängigkeit der ORKB
- das Komitee für das Rechnungswesen
- das Komitee für die interne Kontrolle
- das Komitee für die Staatsschulden
- das Komitee für die IT-Prüfung
- die Arbeitsgruppe Privatisierung
- die Arbeitsgruppe Umweltprüfung
- die Arbeitsgruppe Programmevaluierung
- die Arbeitsgruppe für die Prüfung von internationalen Institutionen
- die Task Force Strategische Planung sowie
- die Task Force zur Bekämpfung der internationalen Geldwäsche

präsentierten die seit dem letzten Kongress (2001) getätigten Vorarbeiten für die Behandlung der Fachthemen im Rahmen des XVIII. Kongresses sowie ihre Arbeitsergebnisse.

Der RH hat im Zuge der Vorarbeiten zum Kongress zu den beiden Kongress-Themen schriftliche Beiträge verfasst und eine wesentliche Funktion bei der Leitung einer Diskussionsgruppe zu Thema I erfüllt.

Der Kongress billigte den strategischen Plan der INTOSAI für 2005 bis 2010 einstimmig. Der strategische Plan enthält drei vorwiegend missionsbezogene Ziele der INTOSAI:

- Förderung starker, unabhängiger und fachübergreifender Oberster Rechnungskontrollbehörden sowie die Entwicklung und Einführung effizienter fachlicher Normen.



XVIII. Kongress der INTOSAI

International

- Ausbau der institutionellen Kapazitäten der Obersten Rechnungskontrollbehörden durch Schulung, technische Unterstützung und andere Entwicklungstätigkeiten.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Obersten Rechnungskontrollbehörden, der Mitarbeit und der steten Verbesserung durch Wissensaustausch, einschließlich Leistungsvergleich, Studien über gutes Vorgehen und Forschung.

Das vierte – organisationsbezogene – strategische Ziel betrifft die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der INTOSAI-Aktivitäten.

Ferner bot der Kongress den Vertretern der Regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI Gelegenheit, Berichte zu erstatten. Alle sieben Regionalen Arbeitsgruppen der INTOSAI, nämlich die Afrikanische, die Arabische, die Asiatische, die Europäische, die Karibische, die Lateinamerikanische sowie die Südpazifische Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden machten von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Den Jörg Kandutsch-Preis, der in Anerkennung bedeutender Leistungen und Beiträge der Obersten Rechnungskontrollbehörden auf dem Gebiete der Finanzkontrolle und zur Erinnerung an die wertvollen Verdienste von Dr. Jörg Kandutsch, dem ehemaligen Generalsekretär der INTOSAI, geschaffen wurde, erhielt anlässlich dieses Kongresses die Oberste Rechnungskontrollbehörde des Vereinigten Königreichs.

In Fortführung diesbezüglicher Beschlussfassungen früherer Kongresse beschloss der Kongress unter anderem folgende weitere Prüfungsrichtlinien der INTOSAI:

- Grundsätze für die Durchführung von Wirtschaftlichkeitsprüfungen;
- INTOSAI-Richtlinien für die internen Kontrollnormen im öffentlichen Sektor;
- Haushaltsrisiken: Auswirkungen auf die Schuldenverwaltung und die Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden;
- mögliche Rolle der Obersten Rechnungskontrollbehörden beim Management öffentlicher Schulden und der Begrenzung finanzwirtschaftlicher Gefahren;
- Umweltprüfung und Prüfung der Ordnungsmäßigkeit;

XVIII. Kongress der INTOSAI

- nachhaltige Entwicklung; die Rolle Oberster Rechnungskontrollbehörden;
- Richtlinien über das beste Vorgehen bei der Risikoprüfung von Public Private Partnerships (PPP);
- Grundsätze bestmöglicher Prüfungsmodalitäten für internationale Institutionen.

Sowohl zu Beginn als auch am Schluss des Kongresses fanden Sitzungen des Präsidiums der INTOSAI statt. Auf der Tagesordnung standen unter anderem die Berichte der Vorsitzenden der Komitees, Arbeitsgruppen und Task Forces, der Vertreter der Regionalen Arbeitsgruppen sowie die erforderlichen Beschlussfassungen durch das Präsidium auf der Grundlage der Statuten der INTOSAI, wofür das Generalsekretariat der INTOSAI umfangreiche Vorbereitungsarbeiten zu leisten hatte.

Durch die Aufnahme des Europäischen Rechnungshofes erhöhte sich der Mitgliederstand der INTOSAI auf insgesamt 186.

Erste Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI

Am 17. Jänner 2005 fand in Wien die erste Sitzung des Finanz- und Verwaltungskomitees der INTOSAI statt. Das Komitee wurde aufgrund einer beim XVIII. Kongress der INTOSAI im Oktober 2004 in Budapest erfolgten Statutenänderung gegründet. Die wesentliche Aufgabe dieses Komitees ist es, das Präsidium bei der Umsetzung des strategischen Plans beratend zu unterstützen.

Bei der Sitzung wurden etwa die Besetzung der Funktionen der im strategischen Plan vorgesehenen Ziel-Komitees, die Definition der Aufgaben und Bedingungen für die Funktion des Direktors für strategische Planung der INTOSAI sowie die allfällige Unterstützung des Generalsekretariates der INTOSAI durch Mitarbeiter anderer Oberster Rechnungskontrollbehörden behandelt.

Außerordentliche Tagung des Präsidiums der INTOSAI

Am 18. März 2005 fand eine außerordentliche Tagung (53 A) des Präsidiums der INTOSAI statt, die auf der Grundlage von Empfehlungen des Finanz- und Verwaltungskomitees schwerpunktmäßig der Umsetzung des vom XVIII. Kongress der INTOSAI im Oktober 2004 approbierten strategischen Plans der INTOSAI 2005–2010 gewidmet war.

**Zweite Sitzung des
Finanz- und Verwal-
tungskomitees der
INTOSAI**

Am 25. Juli 2005 beriet das Finanz- und Verwaltungskomitee der INTOSAI in Washington, Vereinigte Staaten von Amerika, finanzielle Angelegenheiten der INTOSAI, die Zusammenarbeit der INTOSAI mit Geberorganisationen und die Bewerbungen für die Funktion des Direktors für strategische Planung der INTOSAI sowie den Vorschlag einer intensiveren Zusammenarbeit der INTOSAI-Mitglieder unter Ausnutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie.

**18. VN/INTOSAI-
Seminar der INTOSAI**

Vom 18. bis 22. April 2005 fand in Wien das von den Vereinten Nationen (VN) und der INTOSAI gemeinsam veranstaltete interregionale Seminar zum Thema „Symposium über die Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie bei der Prüfung von E-Government: Eine Strategie für Effizienz, Transparenz und Rechenschaftspflicht“ statt.

Bei dieser Veranstaltung handelte es sich um das 18. interregionale Seminar, welches gemeinsam von der Division for Public Administration and Development Management (DPADM), Department of Economic and Social Affairs (DESA) und der INTOSAI organisiert wurde.

Die Hauptthemen des 18. VN/INTOSAI-Seminars waren:

- (1) Die Prüfung von E-Government als Mittel zur Bürgerbefähigung und zur Förderung des sozio-ökonomischen und menschlichen Fortschritts;
- (2) Chancen und Risiken von E-Government aus der Sicht einer Geberorganisation;
- (3) wir leben und arbeiten in einer Informationsgesellschaft – eAustria on Top in eEurope;
- (4) Risikobewertung für E-Governance – Abstimmung von betrieblichen Erfordernissen und IT-Anforderungen;
- (5) Rechnungskontrolle im Bereich E-Government: Staatliche Verwaltung – online;
- (6) Herausforderungen bei der Prüfung von E-Government;
- (7) Erfahrungen mit der Rechnungskontrolle im Bereich von E-Government;
- (8) elektronisches Beschaffungswesen (E-Procurement).

18. VN/INTOSAI Seminar der INTOSAI

Darüber hinaus präsentierten Vertreter der teilnehmenden Obersten Rechnungskontrollbehörden Erfahrungsberichte über die Situation bezüglich der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie bei der Prüfung von E-Government in ihren Ländern.

Insgesamt nahmen etwa 60 Personen an der Veranstaltung teil, darunter Mitarbeiter von Obersten Rechnungskontrollbehörden aus Entwicklungsländern. Vortragende wurden von den Vereinten Nationen, vom RH sowie von anderen Obersten Rechnungskontrollbehörden gestellt.

Die Ergebnisse des 18. VN/INTOSAI-Seminars wurden in einem mehrsprachigen Bericht zusammengefasst und den Mitgliedern der INTOSAI zur Verfügung gestellt. Dieser Bericht ist über die Website der INTOSAI www.intosai.org verfügbar; über diese Website sind auch Berichte früherer VN/INTOSAI-Seminare zugänglich.

Aktivitäten der INTOSAI im Zusammenhang mit der Tsunami-Katastrophe

Als Reaktion auf die Flutwellenkatastrophe im Indischen Ozean vom Dezember 2004 und die dafür in der Folge zur Verfügung gestellten Hilfsgelder für die betroffenen Regionen hat die INTOSAI die Initiative ergriffen, für die Prüfung dieser Hilfsgelder eine gemeinsame internationale Plattform Oberster Rechnungskontrollbehörden von Geber- und Empfängerländern einzurichten, um die Prüfungskapazitäten und Sachkompetenzen der jeweiligen Länder zu bündeln (Tsunami-Initiative).

Als erster Schritt dazu fand vom 25. bis 27. April 2005 in Jakarta, Indonesien, eine Konferenz mit dem Ziel statt, die finanzielle Rechenschaftspflicht und Transparenz bei der Gebarung mit Mitteln der Tsunami-, Konflikt- und Katastrophenhilfe durch die staatliche Finanzkontrolle zu stärken.

In weiterer Folge hat das Generalsekretariat der INTOSAI mit Vertretern der Obersten Rechnungskontrollbehörde der Niederlande und weiteren interessierten Obersten Rechnungskontrollbehörden anderer Staaten die weitere Vorgangsweise zur operationellen Ausgestaltung dieser INTOSAI-Plattform beraten.

ANHANG

Entscheidungsträger

**(Aufsichtsratsvorsitzende und
deren Stellvertreter
sowie Vorstandsmitglieder)**

der überprüften Unternehmung

Anmerkung:
im Amt befindliche Entscheidungsträger in **Blaudruck**



**BMLFUW****ANHANG**
Entscheidungsträger**Nationalpark Donau–Auen GmbH****Gesellschaftervertreter**

BMLFUW	DI Günter LIEBEL (seit 27. Oktober 1996)
BMF	Dr. Eduard KLISSENBAUER (seit 27. Oktober 1996)
Land Niederösterreich	DI Erich WURZIAN (27. Oktober 1996 bis 2. November 2004)
	Mag. Martin TSCHULIK (seit 3. November 2004)
Gemeinde Wien	Dr. Harald ROSENAUER (27. Oktober 1996 bis 19. April 1999)
	Dr. Herbert PELIKAN (20. April 1999 bis 12. September 2001)
	DI Andreas JANUSKOVECS (seit 13. September 2001)
Geschäftsführer	Mag. Carl MANZANO (seit 20. Dezember 1996)

